

Einladung

zu einer Sitzung des Rates der Stadt

am Dienstag, dem 09.04.2019, 15:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal des Rathauses Bottrop,

Ernst-Wilczok-Platz 1, 46236 Bottrop

- Nr. 2 / 2019 -

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung:

TOP	Nr. der Drucksache	Inhalt
1		Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 26.02.2019 - Nr. 1/2019 -
2	2019/0485	Besetzung von Gremien
3	2019/0490	Bestellung der Mitglieder des Umlegungsausschusses
4	2019/0410	Bestellung des Verwaltungsrates der Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung AöR (BEST AöR)
5	2019/0482	Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Bottrop, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen
6	2019/0355	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Bottrop-Stadtmitte im Zusammenhang mit dem Pferdemarkt am Sonntag, den 05.05.2019
7	2019/0353	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Bottrop-Stadtmitte im Zusammenhang mit dem Stadtfest am Sonntag, den 02.06.2019
8	2019/0357	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Bottrop-Stadtmitte im Zusammenhang mit dem Michaelismarkt am Sonntag, den 29.09.2019
9	2019/0356	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Bottrop-Stadtmitte im Zusammenhang mit dem Nikolausmarkt am Sonntag, den 08.12.2019

- 10 2019/0358 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Bottrop-Kirchhellen im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Kirchhellener Dorffest“ am Sonntag, den 11.08.2019
- 11 2019/0359 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Bottrop-Kirchhellen im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Kirchhellener Wintertreff“ am Sonntag, den 01.12.2019
- 12 2019/0401 Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bottrop über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege - Elternbeitragssatzung
- 13 2019/0497 Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen „Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung“, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Bottrop vom 27.06.2000 in der Fassung vom 13.12.2007
- 14 2019/0479 Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen im Stadtgebiet Bottrop
- 15 2019/0493 Aufstellung eines Gleichstellungsplans für die Stadtverwaltung Bottrop
- 16 2019/0484 Jahresabschluss der Stadt Bottrop zum 31.12.2017
hier: Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 und Beschluss über die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie Entscheidung über die Entlastung des Oberbürgermeisters
- 17 2019/0494 Abwicklung der Haushaltssanierungspläne 2018 und 2019
- 18 2019/0489 Aufstellung eines Doppelhaushaltes 2020/2021
- 19 2019/0443 Abschluss eines Vertrages mit der Verbraucherzentrale NRW
- 20 2019/0458 Finanzierung der Betreuungsangebote an den weiterführenden Schulen (SEK I)
- 21 2019/0456 Freiwillige Zusatzmittel im Rahmen der Finanzierung der offenen Ganztagschulen im Primarbereich - Neukonzeption
- 22 2019/0462 Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung ("Gute-Kita-Gesetz") - Auswirkungen auf die OGS-Elternbeitragssatzung
hier: Einführung einer sozialen Beitragsstaffelung analog zur Beitragsstaffelung im Bereich der Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege
- 23 2019/0434 Endgültige Auflösung der Adolf-Kolping-Schule - Änderung des Ratsbeschlusses vom 29.11.2016
- 24 2018/0319 Entwicklungsgebiet Droste-Hülshoff-Platz
hier: 1. Aufgabe der Saalbaunutzung
2. Zukünftige Nutzung für das Entwicklungsgebiet Droste-

Hülshoff-Platz
3. Vorbereitung eines zweiphasigen Städtebau- und
Architekturwettbewerbs

- 25 2019/0351 Interkommunaler Entwicklungsplan IKEP_Mitte, jetzt "Freiheit Emscher";
Ergebnisse der Machbarkeitsstudie;
hier: Struktur- und Nutzungskonzept sowie Maßnahmenplan
- 26 2018/0290 Durchführung von Stadterneuerungsmaßnahmen aus dem
Stadtumbauprogramm 2018
hier: Stadtumbau West, Stadtumbaugebiet Innenstadt/Innovation
City
- 27 2019/0486 Fragestunde für Einwohner

B) Nicht öffentliche Sitzung:

TOP	Nr. der Drucksache	Inhalt
1		Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 26.02.2019 - Nr. 1/2019 -
2	2019/0498	Personalangelegenheiten

Hinweis:

Für die Vorbesprechungen der Fraktionen stehen folgende Räume ab 14:00 Uhr zur Verfügung:

- a) für die SPD-Fraktion Sitzungszimmer 111 im Rathaus
- b) für die CDU-Fraktion Sitzungszimmer 215 im Rathaus

gez. Tischler
Oberbürgermeister

Niederschrift

über die Sitzung des Rates der Stadt am

Dienstag, 09.04.2019, 15:00 Uhr,

im Großen Sitzungssaal des Rathauses Bottrop,

Ernst-Wilczok-Platz 1, 46236 Bottrop

- Nr. 2 / 2019 -

Anwesend unter dem Vorsitz von Oberbürgermeister Bernd Tischler:

ordentliche Mitglieder

Altenhoff, Oliver	SPD	
Bartz, Andreas-Karl	CDU	
Beicht, Frank	SPD	
Bobrzik, Irmgard	DKP	
Bombeck, Johannes	ÖDP	
Budke, Monika	CDU	
Bunse, Dr. Antoinette	CDU	
Busch, Friedrich	CDU	
Buschfeld, Matthias	SPD	
Dominas, Marianne	ÖDP	bis TOP Ö 24 einschl.
Ferdinand, Christoph	Die Linke	
Geise, Hans-Christian	CDU	
Gerber, Michael	DKP	
Gerdes, MdB, Michael	SPD	
Göddertz, MdL, Thomas	SPD	
Hohaus, Bernd	CDU	
Hürter, Rainer	CDU	
Jakobi, Lore	CDU	
Jung, Margit	SPD	
Jungmann, Volker	CDU	
Kamratowski, Werner	SPD	
Kamyczek, Petra	SPD	
Kaufmann, Markus	SPD	
Koch, Jürgen	SPD	
Kohmann, Anja	SPD	
Krix, Stefan	ÖDP	
Labs, Pascal	SPD	
Lange, Sigrid	B 90/Grüne	
Lehr, Rüdiger	SPD	
Mies, Oliver	LSB	

Nowroth, Peter	SPD	
Palberg, Renate	SPD	
Pfingsten, Jutta	SPD	
Radla, Karl Heinz	AfD	
Schmeer, Gabriele	LSB	
Schmidt, Niels	Die Linke	
Schnock, Anke	SPD	
Schöps, Meike	SPD	ab TOP Ö 6
Schulte, Dieter	CDU	
Sieger, Dr. Harald	SPD	
Skela, Mirko	SPD	
Sobetzko, Gabriele	SPD	
Sochert, Birgit	SPD	
Steinmann, Ursula	CDU	
Strehl, Klaus	SPD	
Swoboda, Andrea Maria	B 90/Grüne	bis TOP Ö 22 einschl.
van Geister, Daniel	SPD	
Voßbeck, Sonja	SPD	
Winkler, Helge	CDU	

Es fehlten

Hirschfelder, Bastian	CDU
Hirschfelder, Hermann	CDU
Kien, Frank	CDU
Kühn, Jessica	B 90/Grüne
Todt, Andreas	SPD

Verwaltung

Ketzer, Paul	Erster Beigeordneter
Loeven, Willi	Stadtkämmerer
Müller, Klaus	Technischer Beigeordneter
Noetzel, Heidi	Gleichstellungsstelle
Pläsken, Andreas	Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Kießlich, Gerd	Fachbereich Personal und Organisation
Brunnhofer, Jochen	Rechnungsprüfungsamt
Große-Wilde, Wolfgang	Fachbereich Finanzen
Pintea, Emilio	Fachbereich Recht und Ordnung
Abraham, Björn	Fachbereich OB, Rat und Bezirke
Köhl, Susanne	Fachbereich OB, Rat und Bezirke
Nimphius, Jörg	Fachbereich OB, Rat und Bezirke

Oberbürgermeister Tischler eröffnet die Sitzung des Rates der Stadt und begrüßt die Anwesenden.

Er weist auf die Aufzeichnung der Sitzung und Liveübertragung im Internet hin und erinnert daran, dass jeder die Möglichkeit habe, der Übertragung seines Wortbeitrages zu widersprechen oder zu beantragen, die Aufzeichnung für Teile der Sitzung zu unterbrechen.

Anschließend stellt er die Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt und die form- und fristgerechte Zustellung der Einladungsunterlagen fest.

Den Mitgliedern des Rates der Stadt seien mit Schreiben vom 05.04.2019 eine Stellungnahme der Willy-Brandt-Gesamtschule zum TOP Ö 23 „Endgültige Auflösung der Adolf-Kolping-Schule – Änderung des Ratsbeschlusses vom 29.11.2016“ und die Übersicht über den Stand der Beratungen bei durchlaufenden Vorlagen übersandt worden.

Er gibt bekannt, dass er die Sitzungsleitung zum TOP Ö 16 „Jahresabschluss der Stadt Bottrop zum 31.12.2017“ an Herrn Bürgermeister Strehl übergeben werde.

In der Sitzung des Schulausschusses sei weder zum TOP Ö 20 „Finanzierung der Betreuungsangebote an den weiterführenden Schulen (SEK I)“ noch zum TOP Ö 21 „Freiwillige Zusatzmittel im Rahmen der Finanzierung der offenen Ganztagschulen im Primarbereich – Neukonzeption“ eine Entscheidung getroffen worden. Er schlage daher die Absetzung der beiden Punkte von der Tagesordnung vor. Es werden keine Einwände dagegen erhoben.

Wortmeldungen zur Tagesordnung und Befangenheitserklärungen werden nicht abgegeben.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung:

- | | | |
|----|-----------|---|
| 1 | | Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 26.02.2019 - Nr. 1/2019 - |
| 2 | 2019/0485 | Besetzung von Gremien |
| 3 | 2019/0490 | Bestellung der Mitglieder des Umlegungsausschusses |
| 4 | 2019/0410 | Bestellung des Verwaltungsrates der Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung AöR (BEST AöR) |
| 5 | 2019/0482 | Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Bottrop, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen |
| 6 | 2019/0355 | Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Bottrop-Stadtmitte im Zusammenhang mit dem Pferdemarkt am Sonntag, den 05.05.2019 |
| 7 | 2019/0353 | Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Bottrop-Stadtmitte im Zusammenhang mit dem Stadtfest am Sonntag, den 02.06.2019 |
| 8 | 2019/0357 | Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Bottrop-Stadtmitte im Zusammenhang mit dem Michaelismarkt am Sonntag, den 29.09.2019 |
| 9 | 2019/0356 | Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Bottrop-Stadtmitte im Zusammenhang mit dem Nikolausmarkt am Sonntag, den 08.12.2019 |
| 10 | 2019/0358 | Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Bottrop-Kirchhellen im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Kirchhellener Dorffest“ am Sonntag, den 11.08.2019 |
| 11 | 2019/0359 | Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Bottrop-Kirchhellen im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Kirchhellener Wintertreff“ am Sonntag, den 01.12.2019 |
| 12 | 2019/0401 | Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bottrop über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege - Elternbeitragssatzung |
| 13 | 2019/0497 | Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen „Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung“, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Bottrop vom 27.06.2000 in der Fassung vom 13.12.2007 |
| 14 | 2019/0479 | Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen im Stadtgebiet Bottrop |

- | | | |
|----|-----------|---|
| 15 | 2019/0493 | Aufstellung eines Gleichstellungsplans für die Stadtverwaltung Bottrop |
| 16 | 2019/0484 | Jahresabschluss der Stadt Bottrop zum 31.12.2017
hier: Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 und
Beschluss über die Behandlung des Jahresfehlbetrages
sowie Entscheidung über die Entlastung des Oberbürger-
meisters |
| 17 | 2019/0494 | Abwicklung der Haushaltssanierungspläne 2018 und 2019 |
| 18 | 2019/0489 | Aufstellung eines Doppelhaushaltes 2020/2021 |
| 19 | 2019/0443 | Abschluss eines Vertrages mit der Verbraucherzentrale NRW |
| 20 | 2019/0458 | Finanzierung der Betreuungsangebote an den weiterführenden
Schulen (SEK I)
- Abgesetzt - |
| 21 | 2019/0456 | Freiwillige Zusatzmittel im Rahmen der Finanzierung der offe-
nen Ganztagschulen im Primarbereich – Neukonzeption
- Abgesetzt - |
| 22 | 2019/0462 | Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in
der Kindertagesbetreuung ("Gute-Kita-Gesetz") - Auswirkungen
auf die OGS-Elternbeitragsatzung
hier: Einführung einer sozialen Beitragsstaffelung analog zur
Beitragsstaffelung im Bereich der Kindertageseinrichtungen /
Kindertagespflege |
| 23 | 2019/0434 | Endgültige Auflösung der Adolf-Kolping-Schule - Änderung des
Ratsbeschlusses vom 29.11.2016 |
| 24 | 2018/0319 | Entwicklungsgebiet Droste-Hülshoff-Platz
hier: 1. Aufgabe der Saalbaunutzung
2. Zukünftige Nutzung für das Entwicklungsgebiet Droste-
Hülshoff-Platz
3. Vorbereitung eines zweiphasigen Städtebau- und Archi-
tekturwettbewerbs |
| 25 | 2019/0351 | Interkommunaler Entwicklungsplan IKEP_Mitte, jetzt "Freiheit
Emscher";
Ergebnisse der Machbarkeitsstudie;
hier: Struktur- und Nutzungskonzept sowie Maßnahmenplan |
| 26 | 2018/0290 | Durchführung von Stadterneuerungsmaßnahmen aus dem
Stadtumbauprogramm 2018
hier: Stadtumbau West, Stadtumbaugebiet Innenstadt/ Innova-
tion City |
| 27 | 2019/0486 | Fragestunde für Einwohner |

A) Öffentliche Sitzung:

1	Drucksachennummer: Zuständigkeit:
----------	--------------------------------------

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 26.02.2019 - Nr. 1/2019 -

Ratsfrau Swoboda möchte die Niederschrift bei TOP Ö 4 „Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Stadtgebiet Bottrop“ um den Begriff „Reichsbedenkenträger“ ergänzt wissen, den ein Vertreter der ÖDP-Ratsfraktion in der letzten Ratssitzung verwendet habe. Sie appelliert an die Ratsmitglieder, in der öffentlichen Diskussion zukünftig - auch auf Grund ihrer Vorbildfunktion - mehr auf ihre Sprache und Wortwahl zu achten. Außerdem bittet sie Oberbürgermeister Tischler, in kommenden Debatten einen gesteigerten Wert auf den respektvollen Umgang miteinander zu legen.

Ratsherr Schmidt weist darauf hin, dass er ausweislich der Niederschrift auf Seite 15 niemanden der Korruption beschuldigt habe. Laut Seite 16 der Niederschrift habe Ratsherr H. Hirschfelder ihm dennoch unterstellt, in seinem Wortbeitrag der Firma Stremmer strafbare Handlungen vorgeworfen zu haben. Er bittet Ratsherrn H. Hirschfelder um Rücknahme dieser Behauptung, da sie unrichtig sei. Sollte Ratsherr H. Hirschfelder seiner Bitte nicht nachkommen, werde er eine persönliche Erklärung abgeben.

2	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	2019/0485 Entscheidung
----------	--------------------------------------	---

Besetzung von Gremien

Beschluss

Es werden folgende Nachbesetzungen beschlossen:

Gremien	bisherige Besetzung	neues Mitglied
Schulausschuss	Lünenbürger, Delia (stellv. beratendes Mitglied)	Bernsdorf, Christine (stellv. beratendes Mitglied)
Jugendhilfeausschuss	Fischer, Ulrich (stellvertretendes Mitglied)	Oppermann, Uta (stellvertretendes Mitglied)

Abstimmung

Einstimmig

3	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	2019/0490 Entscheidung
----------	--------------------------------------	---

Bestellung der Mitglieder des Umlegungsausschusses

Beschluss

Der Rat der Stadt beschließt:

Zu den Mitgliedern des Umlegungsausschusses der Stadt Bottrop werden zum 18.11.2019 bestellt:

Vorsitzender: - Jurist -	Herr Heinz Witt 46119 Oberhausen
1. Stellvertreter: - Jurist -	Herr Rouven Schims 46147 Oberhausen
Verm.-techn. Sachverständiger:	Dipl.-Ing. Matthias Lincke 46145 Oberhausen
Stellvertreter:	Dipl.-Ing. Tim Mausbach-Judith 45894 Gelsenkirchen-Buer
Sachverständiger für Bewertungsfragen:	Dipl.-Ing. Manfred Wrobel 46284 Dorsten
Stellvertreter:	Dipl.-Ing. Carsten Müller 44581 Castrop-Rauxel

Abstimmung

Einstimmig

4	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	2019/0410 Entscheidung
----------	--------------------------------------	---

Bestellung des Verwaltungsrates der Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung AöR (BEST AöR)

Beschluss

Der Rat der Stadt Bottrop wählt ab dem 01.07.2019

als ordentliches Mitglied		als stellvertretendes Mitglied
1. Ratsfrau Palberg	(SPD)	Ratsherr Todt
2. Ratsfrau Voßbeck	(SPD)	Ratsherr Altenhoff
3. Ratsfrau Sochert	(SPD)	Ratsherr van Geister
4. Ratsherr Göddertz, MdL	(SPD)	Ratsherr Dr. Sieger
5. Ratsherr Koch	(SPD)	Ratsherr Lehr
6. Ratsherr Nowroth	(SPD)	Ratsherr Labs
7. Ratsherr Jungmann	(CDU)	Ratsherr B. Hirschfelder
8. Ratsfrau Jakobi	(CDU)	Ratsherr Bartz
9. Bürgermeisterin Budke	(CDU)	Ratsherr Busch
10. Ratsherr Krix	(ÖDP)	Ratsherr Bombeck
11. Ratsfrau Lange	(B'90/Grüne)	Ratsfrau Swoboda
12. Sachkundiger Bürger Polz	(Die Linke)	Ratsherr Schmidt

und als beratendes Mitglied/beratende Mitglieder

13. Ratsherr Gerber (DKP) Ratsfrau Bobrzik
14. Ratsherr Mies (LSB) Ratsfrau Schmeer

in den Verwaltungsrat der BEST AöR.

Abstimmung

Einstimmig

Erläuterungen

Oberbürgermeister Tischler teilt mit, dass der Verwaltungsrat der BEST vom 01.07.2019 an bis zum Ende der Wahlperiode am 31.10.2020 neu zu besetzen sei.

In der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses seien von den Ratsfraktionen SPD, CDU und ÖDP schon Mitglieder benannt worden. Die noch fehlenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder und die beratenden Mitglieder sollten in der heutigen Ratssitzung bekannt gegeben werden. Er bittet die Ratsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen und die Ratsgruppen Die Linke, DKP und LSB um ihre Vorschläge. Anschließend lässt er über den einheitlichen, die erforderliche Frauenquote erfüllenden Vorschlag beschließen.

5	Drucksachennummer: 2019/0482
	Zuständigkeit: Entscheidung

Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Bottrop, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen

Beschluss

Der Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Bottrop, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen wird zugestimmt.

Abstimmung

Mehrheitlich beschlossen mit 45 Stimmen (24 SPD, 12 CDU, 3 ÖDP, 2 B'90/Grüne, 2 LSB, 1 AfD, 1 OB) gegen 4 Stimmen (2 DKP, 2 Die Linke)

Erläuterungen

Oberbürgermeister Tischler erläutert, dass durch die Änderung der Gemeindeordnung NRW das Teilnahmerecht von Ausschussmitgliedern und Mitgliedern der Bezirksvertretungen an nicht öffentlichen Sitzungen eingeschränkt werde. Das ziehe eine Anpassung der Geschäftsordnung nach sich.

Ratsherr Schmidt ist der Meinung, dass die Neuregelung Defizite bei der praktischen Umsetzung aufweise. Obwohl die Anpassung auf Grund der Gesetzesänderung notwendig sei, werde seine Ratsgruppe dagegen stimmen.

6	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	2019/0355 Entscheidung
----------	--------------------------------------	---

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Bottrop-Stadtmitte im Zusammenhang mit dem Pferdemarkt am Sonntag, den 05.05.2019

Beschluss

Der Rat der Stadt beschließt die der Beschlussvorlage in der Anlage beigefügte Rechtsverordnung.

Abstimmung

Mehrheitlich beschlossen mit 46 Stimmen (25 SPD, 12 CDU, 2 B'90/Grüne, 3 ÖDP, 2 LSB, 1 AfD, 1 OB) gegen 4 Stimmen (2 DKP, 2 Die Linke)

Erläuterungen

Da es in den nachfolgenden Tagesordnungspunkten 7 - 11 um weitere Entscheidungen zu den verkaufsoffenen Sonntagen gehe, schlägt **Oberbürgermeister Tischler** vor, die Diskussion zu allen sechs Tagesordnungspunkten zusammenzufassen und nur noch getrennt abzustimmen.

Die Ratsmitglieder sind mit der Vorgehensweise einverstanden.

Ratsfrau Bobrzik wundert sich, dass ihre Ratsgruppe die Sozialdemokraten regelmäßig an die Kritik der Gewerkschaft Verdi an den Sonntagsöffnungen und die entsprechenden Entscheidungen der Gerichte dazu erinnern müsse. Sie wirft ihnen vor, ihre soziale Ausrichtung verloren zu haben. Verkaufsoffene Sonntage seien keine Konkurrenz zum Onlinehandel und belasteten die Verkäufer/Verkäuferinnen und deren Familien. Diese trauten sich auf Grund ihrer prekären Beschäftigungsverhältnisse nicht, sich gegen die Sonntagsarbeit zu wehren. Das sei auch das Fazit der Gewerkschaft Verdi, die in ihrer Stellungnahme vom 09.01.2019 vom Rat der Stadt die Einstellung der Sonntagsöffnungen fordere. Die DKP-Ratsgruppe werde den sechs Beschlussvorschlägen nicht zustimmen.

Ratsherr Schmidt teilt mit, dass die niedersächsische Landesregierung die Zahl der verkaufsoffenen Sonntage auf vier Stück im Jahr außerhalb der Adventszeit begrenzt habe. In der Landeshauptstadt Hannover mit über 500.000 Einwohnern würden daher nur vier Sonntagsöffnungen angeboten. In Anbetracht der wesentlich geringeren Bottroper Einwohnerzahl frage er sich, ob die in Bottrop avisierte Anzahl der Sonntagsöffnungen, zwei davon an Adventssonntagen, noch angezeigt sei. Die SPD-Ratsfraktion solle sich dazu äußern. Laut Verdi seien Sonntagsöffnungen für den stationären Handel nicht geeignet, um Vorteile gegenüber dem Onlinehandel zu erlangen. Benachteiligt würden auch die kleinen, Inhaber geführten Geschäfte, weil sie auf weniger Ressourcen zurückgreifen könnten. Die Lage der Arbeitnehmer sei belastend, da bspw. jede zweite Einstellung befristet werde und fast jeder dritte Beschäftigte nur einen Niedriglohn erhalte. Des Weiteren sei der arbeitsfreie Sonntag verfassungsrechtlich geschützt. Daher könnten Sonntagsöffnungen seiner Meinung nach nicht verfassungskonform sein. Seine Ratsgruppe werde gegen den Beschlussvorschlag stimmen, da die vorliegenden Argumente nicht aussagekräftig genug seien. Es gebe auch keine belastbaren Zahlen dafür, dass der Einzelhandel durch die sonntäglichen Öffnungen positive Effekte hätte erzielen können.

Ratsherr Bombeck weist darauf hin, dass es zu dem durchaus strittigen Thema schon ausführliche Diskussionen - auch in den Vorjahren - gegeben habe. Weitere Wortbeiträge seien nicht mehr notwendig.

Ratsfrau Swoboda macht darauf aufmerksam, dass der Einzelhandelsverband und die Bottroper Einzelhändler gemeinsam versuchten, die Stadt zu beleben. Diese Bemühungen würden durch die Äußerungen von Ratsfrau Bobrzik und Ratsherrn Schmidt mit Füßen getreten. Das sei nicht angemessen. Solange sich die Rechtslage nicht ändere und der Rat der Stadt nur vier Sonntagsöffnungen in Stadtmitteln genehmige, sollten alle zufrieden sein.

Ratsherr Schmidt erklärt, dass es kein Menschenrecht auf Sonntagsöffnungen gebe. Nach dem Grundgesetz sei der Sonntag prinzipiell arbeitsfrei. Eine Ausnahme von dieser Regel gebe es nur bei Vorliegen guter Gründe. Seiner Meinung nach reichten die vorgetragene Argumente jedoch nicht aus, um von diesem Grundsatz in den sechs beantragten Fällen abzuweichen. An Ratsfrau Swoboda gewandt bittet er um Vorlage eines Beweises, dass sein Wortbeitrag die Bemühungen der Einzelhändler herabsetze. Da die SPD-Ratsfraktion nichts zu der Belastung der Beschäftigten im Einzelhandel und deren Familien durch die verkaufsoffenen Sonntage sage, scheinen ihr die Interessen der Mitarbeiter nicht wichtig zu sein. Weder in den Vorbesprechungen noch in der heutigen Sitzung habe sie die Ausführungen der Gewerkschaft Verdi bewertet. Das sei betrüblich.

7	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	2019/0353 Entscheidung
----------	--------------------------------------	---

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Bottrop-Stadtmitteln im Zusammenhang mit dem Stadtfest am Sonntag, den 02.06.2019

Beschluss

Der Rat der Stadt beschließt die der Beschlussvorlage in der Anlage beigefügte Rechtsverordnung.

Abstimmung

Mehrheitlich beschlossen mit 46 Stimmen (25 SPD, 12 CDU, 2 B'90/Grüne, 3 ÖDP, 2 LSB, 1 AfD, 1 OB) gegen 4 Stimmen (2 DKP, 2 Die Linke)

8	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	2019/0357 Entscheidung
----------	--------------------------------------	---

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Bottrop-Stadtmitteln im Zusammenhang mit dem Michaelismarkt am Sonntag, den 29.09.2019

Beschluss

Der Rat der Stadt beschließt die der Beschlussvorlage in der Anlage beigefügte Rechtsverordnung.

Abstimmung

Mehrheitlich beschlossen mit 46 Stimmen (25 SPD, 12 CDU, 2 B'90/Grüne, 3 ÖDP, 2 LSB, 1 AfD, 1 OB) gegen 4 Stimmen (2 DKP, 2 Die Linke)

9	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	2019/0356 Entscheidung
----------	--------------------------------------	---

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Bottrop-Stadtmitte im Zusammenhang mit dem Nikolausmarkt am Sonntag, den 08.12.2019

Beschluss

Der Rat der Stadt beschließt die der Beschlussvorlage in der Anlage beigefügte Rechtsverordnung.

Abstimmung

Mehrheitlich beschlossen mit 46 Stimmen (25 SPD, 12 CDU, 2 B'90/Grüne, 3 ÖDP, 2 LSB, 1 AfD, 1 OB) gegen 4 Stimmen (2 DKP, 2 Die Linke)

10	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	2019/0358 Entscheidung
-----------	--------------------------------------	---

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Bottrop-Kirchhellen im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Kirchhellener Dorffest“ am Sonntag, den 11.08.2019

Beschluss

Der Rat der Stadt beschließt die der Beschlussvorlage in der Anlage beigefügte Rechtsverordnung.

Abstimmung

Mehrheitlich beschlossen mit 46 Stimmen (25 SPD, 12 CDU, 2 B'90/Grüne, 3 ÖDP, 2 LSB, 1 AfD, 1 OB) gegen 4 Stimmen (2 DKP, 2 Die Linke)

11	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	2019/0359 Entscheidung
-----------	--------------------------------------	---

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Bottrop-Kirchhellen im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Kirchhellener Wintertreff“ am Sonntag, den 01.12.2019

Beschluss

Der Rat der Stadt beschließt die der Beschlussvorlage in der Anlage beigefügte Rechtsverordnung.

Abstimmung

Mehrheitlich beschlossen mit 46 Stimmen (25 SPD, 12 CDU, 2 B'90/Grüne, 3 ÖDP, 2 LSB, 1 AfD, 1 OB) gegen 4 Stimmen (2 DKP, 2 Die Linke)

12

Drucksachennummer:
Zuständigkeit:

2019/0401
Entscheidung

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bottrop über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege - Elternbeitragssatzung

Beschluss

Der Rat beschließt die der Beschlussvorlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bottrop über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege – Elternbeitragssatzung -

Abstimmung

Mehrheitlich beschlossen mit 40 Stimmen (25 SPD, 12 CDU, 1 Ratsherr Mies, 1 AfD, 1 OB) gegen 10 Stimmen (2 B'90/Grüne, 3 ÖDP, 2 Die Linke, 2 DKP, 1 Ratsfrau Schmeer)

Erläuterungen

Ratsfrau Dominas teilt mit, dass ihre Ratsfraktion grundsätzlich gegen Gebühren für die Betreuung in Kindertagesstätten sei. Damit sei sie auch gegen eine Erhöhung der selbigen. Kindertagesstätten seien Bildungseinrichtungen. Bildung sei eine gesellschaftliche Aufgabe und dürfe nichts kosten. Mit diesem Statement möchte ihre Ratsfraktion den Landtags- und Bundestagsabgeordneten den Rücken stärken, wenn sie auf Landes- und Bundesebene für die Abschaffung der KiTA-Gebühren einträten.

Ratsherr Gerber nimmt Bezug auf einen Artikel der WAZ vom 28.05.2018, in dem über eine Studie der Bertelsmann-Stiftung berichtet worden sei. Danach fordere die Stadt Bottrop die höchsten KiTa-Gebühren in NRW. Sie lägen etwa 1 ½-mal über dem NRW-Durchschnitt. Auch wenn es einen Beschluss aus dem Stärkungspakt Stadtfinanzen aus 2012 gebe, sei es den Eltern gegenüber unverantwortlich, den NRW-Spitzensatz noch einmal um 3 Prozent zu anzuheben.

Die nordrhein-westfälische Landesregierung habe angekündigt, 2020 das zweite Kita-Jahr beitragsfrei stellen zu wollen. Er erinnert daran, dass es eine derartige Regelung schon einmal in Bottrop gegeben habe. Kindertagesstätten seien Bildungseinrichtungen und Bildung dürfe nichts kosten. Konsequenterweise sollte in der heutigen Sitzung keine Erhöhung beschlossen werden. Außerdem sollte das beitragsfreie KiTa-Jahr wieder eingeführt werden. Das wäre ein Beschluss in die richtige Richtung, um eine prinzipielle Beitragsbefreiung für Kindertagesstätten zu erreichen.

Ratsherr Schmidt erklärt, dass seine Ratsgruppe jegliche Gebührenerhöhung im Bildungsbereich ablehne. Auch die SPD-Ratsfraktion weise darauf hin, dass Bildung bereits im frühkindlichen Alter wichtig sei und daher gebührenfrei sein solle. Bisher passen jedoch Programmatik und Realität des politischen Handelns der SPD-Ratsfraktion nicht überein. Stattdessen unterstütze sie regelmäßig Anträge auf Gebührenanhebungen. Es sei an der Zeit, über einen Ausstieg aus dieser Gebührenlogik zu diskutieren. Das Ziel müsse eine generelle Gebührenfreiheit sein. In den letzten Jahren seien Gebühren jedoch ausschließlich angehoben worden. Das verursache gerade in Familien mit Kindern finanzielle Nöte.

Ratsfrau Palberg ärgert sich darüber, dass jedes Jahr die gleiche Diskussion geführt werde. So lange sich die Stadt Bottrop im Stärkungspakt befinde, könne die Kommune keinen Wegfall der Kindergartenbeiträge bestimmen. Es sei denn, Ratsherr Schmidt

könne eine Gegenfinanzierung darstellen. Er müsse wissen, dass die Stadt Bottrop einen jährlichen Zuschuss von acht Millionen Euro an die Träger zahle. Des Weiteren werde die vom Gesetz geforderte Elternbeitragsquote von 19 Prozent nicht erreicht. Obwohl ihm diese Tatsachen bekannt seien, behaupte er, die Stadt könne problemlos die Gebühren abschaffen. Das sei falsch. Auf Bundesebene sei allerdings mit dem Gute-Kita-Gesetz ein erster Schritt in die richtige Richtung erfolgt. Die SPD-Ratsfraktion werde ihre Bundestagsabgeordneten darin unterstützen, eine Beitragsfreiheit für frühkindliche Bildung zu erreichen.

Ratsherr Schmidt betont, dass er in seiner letzten Haushaltsrede bereits Vorschläge zur Gegenfinanzierung unterbreitet hätte. Er kritisiert die Bundesregierung für ihre in den vergangenen Jahren beschlossenen Bundeshaushalte. In der Bundesregierung säßen auch Abgeordnete der SPD. Die Bottroper SPD-Ratsfraktion könne daher nicht so tun, als habe sie nichts damit zu tun. Zu sagen, an den Vorgaben der Bundesregierung könne nichts geändert werden und Eltern auf die Zeit nach dem Stärkungspakt zu vertrösten, sei kein politisches Konzept. Sie hätte auch kein Konzept gegen die regelmäßigen Gebührenerhöhungen. Die Form der aktuellen Verteilungspolitik führe – neben anderen Aspekten – zu einer Verschiebung ins rechte politische Spektrum. Er unterstütze das nicht. Es sei an der Zeit, soziale Alternativen zu formulieren und ein Programm zur Gebührensenkung vorzulegen.

Ratsfrau Schöps weist auf Umfragen hin, nach denen die Beiträge nicht so problematisch seien, wie von Ratsherrn Schmidt dargestellt. Vielmehr wünschten sich die Eltern mehr Qualität in den Kindertagesstätten. Gerade dazu biete das neue Gute-KiTa-Gesetz gute Ansätze. Es gebe bspw. eine Fachkräfteoffensive, es werde teilweise die Erzieherausbildung finanziert. Die SPD setze sich sowohl in der Kommune, im Land und auch im Bund für eine Steigerung der Qualität in den KiTas ein. Des Weiteren lenkt sie den Blick auf den Rechtsanspruch der Eltern auf einen KiTa-Platz. Dafür müsse die Kommune viel Geld in die Hand nehmen. Es gebe in der Elementarbildung einige Baustellen. Für deren Beseitigung mache sich die SPD auf allen Ebenen stark.

Ratsfrau Swoboda macht deutlich, dass es heute um die im Stärkungspakt festgelegte, regelmäßige Anhebung von Beiträgen gehe und nicht um deren Senkung oder Abschaffung. Ihre Ratsfraktion sei gegen die Erhöhung. Genau diese Auswüchse habe sie bei der Verabschiedung des Stärkungspakts Stadtfinanzen befürchtet und ihm deswegen nicht zugestimmt. Eltern gäben ihre Kinder in die Obhut einer KiTa. Diese sollte selbstverständlich qualitativ gut aufgestellt sein. Da Bottrop aber schon an der Spitze der Gebührenhöhe stehe, sollte die dreiprozentige Erhöhung einmal ausgesetzt und die KiTa-Beiträge eingefroren werden.

13	Drucksachennummer:	2019/0497
	Zuständigkeit:	Entscheidung

Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen „Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung“, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Bottrop vom 27.06.2000 in der Fassung vom 13.12.2007

Beschluss

Der Rat beschließt den Erlass der der Beschlussvorlage in der Anlage beigefügten dritten Änderungssatzung für das Kommunalunternehmen Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung Anstalt des öffentlichen Rechts.

Abstimmung

Einstimmig

14	Drucksachennummer: 2019/0479 Zuständigkeit: Entscheidung
-----------	---

Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen im Stadtgebiet Bottrop

Beschluss

Die Verwaltung wird beauftragt, das Projekt umzusetzen.

Abstimmung

Einstimmig

15	Drucksachennummer: 2019/0493 Zuständigkeit: Entscheidung
-----------	---

Aufstellung eines Gleichstellungsplans für die Stadtverwaltung Bottrop

Beschluss

Rat der Stadt beschließt den in der Anlage beigefügten Gleichstellungsplan für die Jahre 2019 – 2022.

Abstimmung

Einstimmig

Erläuterungen

Ratsfrau Dr. Bunse teilt mit, dass sie auf Grund ihrer Wahl zur neuen Vorsitzenden der Frauen Union Ruhr eine Glückwunschnote erhalten habe. Darin sei ihr für das harmonische Miteinander gedankt worden. Gerade dieses Harmoniebedürfnis hänge vielen Frauen wie ein Klotz am Bein, wenn es um die Besetzung von Positionen gehe. Es sei noch ein weiter Weg bis zur gleichwertigen Partizipation von Frauen. Das habe sich bei Tagesordnungspunkt Ö 4 „Bestellung des Verwaltungsrates der Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung“ gezeigt. Die nach dem Landesgleichstellungsgesetz geforderte Frauenquote von 40 Prozent bei den ordentlichen Mitgliedern sei nur knapp erreicht worden. Das müsse sich ändern. Sie dankt der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Bottrop, Frau Noetzel, für ihr Engagement bei der Erstellung des Gleichstellungsplans. Danach habe die Verwaltung, die an der Spitze deutlich männlich geprägt sei, den Auftrag, Frauen zu fördern bzw. für eine Gleichstellung der Geschlechter zu sorgen. Durch die Festschreibung der Maßnahmen und Ziele werde die Politik in die Pflicht genommen. Sie habe Hoffnung, dass die Gleichberechtigung voranschreite. Ein Indikator dafür sei beispielsweise, dass Männer und Frauen sich die Familienarbeit mehr als je zuvor teilten.

In der Stadtverwaltung sei der den Frauen zustehende Anteil an Spitzenpositionen noch nicht erfüllt. Frau Noetzel dürfe sich bei ihrer Arbeit, u.a. potenzielle Nachteile von Frauen auf Grund ihres Geschlechts zu beseitigen und versteckte Diskriminierung zu thematisieren, der Unterstützung der Verwaltungsspitze sicher sein. Der Bericht zeige auch Entwicklungsmöglichkeiten in der Verwaltung, z.B. bei den Schulsekretärinnen

oder den Hausmeistern. Interessant sei ebenfalls der Aspekt „Führen in Teilzeit“. Damit könnten Frauen und Männer, die Führungspositionen anstreben, die Chance erhalten, Familie und Beruf miteinander in Einklang zu bringen.

Oberbürgermeister Tischler erwähnt, dass - neben Frau Noetzel - auch Frau Barheier und Herr Kießlich vom Fachbereich Personal und Organisation an der Aufstellung des Gleichstellungsplans mitgewirkt hätten.

Ratsfrau Pfungsten ist über die weiterhin hohe Anzahl der weiblichen Teilzeitkräfte erstaunt. So lange deren Altersversorgung noch allein über die Berufstätigkeit bemesen werde, müssten weitere Schritte zur Verbesserung ihrer Rente/Pension unternommen werden. Sie sei gespannt, wie einzelne der vorgeschlagenen Maßnahmen im Folgebericht zum Erfolg führen werden. Bottrop sei auf einem guten Weg. Das zeige die Zahl der Amtsleiterinnen. Frau Noetzel dürfe sich nicht nur der Unterstützung der Verwaltung sicher sein, sondern auch der des gesamten Rates.

16	Drucksachennummer:	2019/0484
	Zuständigkeit:	Entscheidung

Jahresabschluss der Stadt Bottrop zum 31.12.2017

hier: Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 und Beschluss über die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie Entscheidung über die Entlastung des Oberbürgermeisters

Beschluss

1. Der Rat der Stadt nimmt die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt stellt den Jahresabschluss der Stadt Bottrop zum 31.12.2017 mit einer Bilanzsumme von 1.000.356.129,79 € und einem Jahresfehlbetrag von 4.865.164,86 € fest.
3. Der Rat der Stadt beschließt, den Jahresfehlbetrag für das Jahr 2017 in Höhe von 4.865.164,86 € durch eine Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage abzudecken.
4. Die Ratsmitglieder erteilen dem Oberbürgermeister für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung gem. § 96 Abs. 1 GO NRW.

Abstimmung

zu 1.:
Kenntnisnahme

zu 2.:
Einstimmig

zu 3. :
Einstimmig

zu 4.:
Mehrheitlich beschlossen mit 47 Stimmen (25 SPD, 12 CDU, 3 ÖDP, 2 B'90/Grüne, 2 DKP, 2 LSB, 1 AfD) gegen 2 Stimmen (2 Die Linke)

Erläuterungen

Oberbürgermeister Tischler gibt die Sitzungsleitung an Bürgermeister Strehl ab.

Bürgermeister Strehl verweist auf die im März übersandten Unterlagen über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 und die Aussprache in den vorberatenden Gremien.

Ratsherr Schmidt bittet, getrennt über die Punkte abzustimmen. Seine Ratsgruppe beabsichtige, dem vierten Unterpunkt nicht zuzustimmen. Obwohl sie davon ausgehe, dass die Kasse stimme, wolle sie an diesem Punkt dokumentiert wissen, dass sie nicht mit der Verwendung der Gelder einverstanden sei.

Bürgermeister Strehl erklärt, dass er eine getrennte Abstimmung vorgesehen habe.

17	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	2019/0494 Kenntnisnahme
-----------	--------------------------------------	--

Abwicklung der Haushaltssanierungspläne 2018 und 2019

Beschluss

Die Ausführungen zur Abwicklung der Haushaltssanierungspläne 2018 und 2019 werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung

Kenntnisnahme

18	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	2019/0489 Entscheidung
-----------	--------------------------------------	---

Aufstellung eines Doppelhaushaltes 2020/2021

Beschluss

Der Aufstellung eines Doppelhaushaltes für die Jahre 2020 und 2021 wird zugestimmt.

Abstimmung

Mehrheitlich beschlossen mit 44 Stimmen (25 SPD, 12 CDU, 3 ÖDP, 2 LSB, 1 AfD, 1 OB) gegen 6 Stimmen (2 B'90/Grüne, 2 Die Linke, 2 DKP)

Erläuterungen

Ratsherr Gerber ist der Ansicht, dass der im September 2020 neu zu wählende Rat auch den Haushalt für 2021 beschließen sollte. Die aktuellen Ratsmitglieder seien schon 1,5 Jahre länger im Amt als ursprünglich für eine Ratsperiode vorgesehen. Sie sollten nicht den Anspruch haben, auch noch über den Haushalt 2021 bestimmen zu wollen. Die Verwaltungsarbeit werde weiterlaufen, auch wenn der Haushalt für 2021 erst im März des entsprechenden Jahres verabschiedet werde. Bis 2012/2013 sei das die übliche Vorgehensweise gewesen. Die Genehmigung der Bezirksregierung erfolgte dann in der Regel im Sommer des laufenden Jahres. Erst der Haushalt für 2013 sei nicht im laufenden, sondern im vorhergehenden Jahr 2012 beschlossen worden. Trotz

der neuen Handlungsweise erteile die Bezirksregierung die Genehmigung regelmäßig erst im März des Folgejahres. Damit gebe es keinen großen zeitlichen Unterscheid zwischen der alten und der neuen Vorgehensweise. Der Rat der Stadt könne daher völlig entspannt bleiben und den Doppelhaushalt ablehnen.

Ratsherr Schmidt erklärt, dass sich seine Ratsgruppe nach interner Diskussion ebenfalls gegen die Verabschiedung eines Doppelhaushaltes entschieden habe. Der Rat habe sein Mandat in 2014 erhalten. Die Bürgerschaft müsse jetzt die Gelegenheit für eine Bewertung der politischen Arbeit des Rates bekommen. Davon abgesehen möchte er keine Neuregelung schaffen, mit der regelmäßig zum Wechsel einer Legislaturperiode ein Doppelhaushalt verabschiedet werden müsse. Es sei besser, entsprechende Vorarbeiten zu leisten und Prozesse zu optimieren, damit der nächste Stadtrat mit einem frischen Mandat tätig werden könne. Seine Ratsgruppe werde mit dem alten Mandat keinen weiteren Haushalt verabschieden.

Ratsherr Bombeck bestätigt, dass sich die Wirkungskraft des Rates mit dem Doppelhaushalt bis 2021 ausweite würde. Wenn dem Beschlussvorschlag jedoch nicht zugestimmt werde, würde der Haushalt für 2021 erst Mitte des betreffenden Jahres durch die Bezirksregierung genehmigt. Bis zu dem Zeitpunkt dürften keine neuen Investitionen genehmigt werden. An Ratsherrn Gerber gewandt teilt er mit, dass eine derartige Vorgehensweise in der Vergangenheit nicht bemängelt worden sei, weil der Haushalt ohnehin nicht genehmigt gewesen sei. Sein vorgeschlagener Weg sei daher unpassend. Da es bei Nichtzustimmung keine freiwilligen Leistungen gäbe, könnten bspw. Verbände in finanzielle Nöte geraten. Möglicherweise sei seinen Vorrednern diese Situation nicht bewusst, weil sie sich nicht mit den vertiefenden Fragen zum Haushaltsrecht auseinandersetzen. Die regelmäßige Ablehnung der Entlastung des Oberbürgermeisters bei den Jahresabschlüssen zeige, dass sie keine Ahnung von bestimmten Abläufen in der Kommune hätten.

Er macht darauf aufmerksam, dass der aktuelle Rat schon jetzt diverse Entscheidungen, deren Auswirkungen sich erst in Zukunft zeigten, für zukünftige Stadträte getroffen habe. Er stimmt Ratsherrn Schmidt insofern zu, als Überlegungen zur Vermeidung zukünftiger Doppelhaushalte angestellt werden müssten. Dennoch sei der vorliegende Beschlussvorschlag sinnvoll. Nur so bleibe die Stadtverwaltung handlungsfähig, könnten Investitionen getätigt und freiwillige Leistungen gezahlt werden. Seine Ratsfraktion stimme dem Vorschlag der Verwaltung zu.

Ratsherr Jungmann erklärt, dass seine Ratsfraktion dem Beschlussvorschlag zustimmen werde. Sie hätten sich intensiv mit der Thematik auseinandergesetzt und hätten der Verwaltung schon vor einiger Zeit vorgeschlagen, einen Doppelhaushalt aufzustellen. Der Oberbürgermeister der Stadt Hamm, Herr Hunsteger-Petermann, mache das regelmäßig und habe gute Erfahrungen gesammelt. Auch der Oberbürgermeister der Stadt Essen, Herr Kufen, verfare jetzt so. Der Haushalt der Stadtverwaltung bilde überwiegend feste Aufwandsposten und Erträge ab, die nicht beeinflussbar seien. Daher gebe es nur wenige wirkliche Sternstunden der Demokratie. Auch bei Aufstellung eines Doppelhaushaltes könne es politische Diskussionen geben. Es stehe jedem frei, zusätzliche Anträge zu stellen, bspw. auch haushaltsrelevante für über- oder außerplanmäßige Aufwendungen. Seine Ratsfraktion sehe in einem Doppelhaushalt kein Hindernis, sondern eher eine Prozessoptimierung.

Ratsherr Göddertz, MdL, teilt mit, dass grundsätzlich der neu zu wählende Rat für die Aufstellung des Haushaltes 2021 zuständig sei. Bei der Vorgehensweise würden Pflichtaufgaben weiterhin erfüllt bzw. bezahlt. Aber neue Verträge oder freiwillige Leistungen würden nicht möglich sein. Seine Ratsfraktion unterstütze dennoch - nach Abwägung der Vor- und Nachteile - den Vorschlag der Verwaltung. Zusätzlich habe der neu gewählte Rat die Möglichkeit, durch einen Nachtragshaushalt Veränderungen des

durch den alten Rat beschlossenen Haushaltes herbeizuführen. Seine Fraktion stimme dem Beschlussvorschlag daher zu.

Ratsherr Schmidt bittet Ratsherrn Bombeck, Ratsmitglieder mit einer anderen politischen Auffassung nicht grundsätzlich als sachkundig hinzustellen. Bis zur endgültigen Aufstellung des Haushaltes gebe es zeitliche Reserven, in denen Pläne und Prozessoptimierungen erarbeitet werden könnten, um die zeitliche Lücke zu reduzieren. Seine Ratsgruppe werde deswegen, und nicht aus Unwissenheit, gegen die Beschlussvorlage stimmen.

19	Drucksachennummer:	2019/0443
	Zuständigkeit:	Entscheidung

Abschluss eines Vertrages mit der Verbraucherzentrale NRW

Beschluss

Dem Abschluss des der Einladung als Anlage beigefügten Vertrages mit der Verbraucherzentrale NRW über den Betrieb der Verbraucherberatungsstelle Bottrop bis zum Jahre 2025 wird zugestimmt.

Abstimmung

Einstimmig

Erläuterungen

Oberbürgermeister Tischler weist darauf hin, dass die Geschichte der Verbraucherzentrale auf den Plakaten vor dem Saal dargestellt sei.

Der aktuelle Grundlagenvertrag der Stadt Bottrop mit der Verbraucherzentrale NRW laufe zum Ende des Jahres aus. Bis zum 30.06.2019 müsse entschieden werden, ob es eine Weiterführung des Vertrages geben soll. Nach Verhandlungen mit der Verbraucherzentrale NRW schlage die Verwaltung eine Fortführung der Kooperation bis zum 31.12.2025 mit den in der Anlage zur Beschlussvorlage dargestellten Bedingungen vor.

20	Drucksachennummer:	2019/0458
	Zuständigkeit:	Entscheidung

Finanzierung der Betreuungsangebote an den weiterführenden Schulen (SEK I)

- Abgesetzt -

21	Drucksachennummer:	2019/0456
	Zuständigkeit:	Entscheidung

Freiwillige Zusatzmittel im Rahmen der Finanzierung der offenen Ganztagschulen im Primarbereich - Neukonzeption

- Abgesetzt -

22	Drucksachennummer: 2019/0462 Zuständigkeit: Entscheidung	
-----------	---	--

Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung ("Gute-Kita-Gesetz") - Auswirkungen auf die OGS-Elternbeitragsatzung
hier: Einführung einer sozialen Beitragsstaffelung analog zur Beitragsstaffelung im Bereich der Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflege

Beschluss

1. Der Rat der Stadt Bottrop beschließt, die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in der OGS künftig unter Berücksichtigung der Höhe des Einkommens der Eltern vorzunehmen.
2. Der Rat beschließt die der Einladung als Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten im Primarbereich und über die Bedingungen zur Teilnahme vom 04.05.2018.

Abstimmung

Mehrheitlich beschlossen mit 39 Stimmen (25 SPD, 12 CDU, 1 AfD, 1 OB) gegen 11 Stimmen (3 ÖDP, 2 B'90/Grüne, 2 DKP, 2 Die Linke, 2 LSB)

Erläuterungen

Auf Bitte des **Oberbürgermeisters Tischler** erläutert **Herr Erster Beigeordneter Ketzner** die Beschlussvorlage und weist darauf hin, dass es sich um zwei Betreuungsprogramme handele: zum einen um den verlässlichen Halbtage von 8:00 bis 13:00 Uhr mit einem Regelbeitrag von 25 € und zum anderen um den offenen Ganztage mit einer Betreuung bis 16:00 Uhr mit einem Regelbeitrag von 50 €. Für Personen, die Sozialleistungen erhielten, reduziere sich der Beitrag auf 15 € bzw. 20 €. Trotz der Zuschüsse des Landes NRW reichten die Elternbeiträge zur Finanzierung der jährlichen Kosten der sogenannten OGS nicht aus. Vielmehr gebe es im Jahr 2019 eine Unterfinanzierung von rund 1.047.000 €. Dieses Defizit werde von der Stadt freiwillig aus Haushaltsmitteln ausgeglichen.

Das bereits geltende Gute-Kita-Gesetz sehe vom 01.08.2019 an erstmalig eine bundesweite Pflicht zur Staffelung der Kostenbeiträge vor (§ 90 SGB VIII). Damit entfalle die frühere Option der Länder, auf Staffellungen zu verzichten. Der Gesetzgeber gehe auch davon aus, dass eine Beitragsforderung bei Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes unzumutbar sei. Zu diesem Personenkreis gehörten auch diejenigen, die Wohngeld erhielten oder einen Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz. Die vereinfachte Bottroper Beitragsaufteilung sei damit obsolet. Die verbleibende „Alles oder Nichts“-Situation genüge keinesfalls der neuen Gesetzeslage, die eine soziale Beitragsstaffelung fordere. Eine neue, rechtssichere Beitragsstaffelung habe erarbeitet werden müssen. Diese orientiere sich an der aktuellen Struktur der KiTa-Beiträge. Nach der vorgeschlagenen Neuregelung entfalle bei einem Jahreseinkommen bis zu 25.000 € (Stufe 0) die Beitragspflicht, unabhängig davon, ob der Lebensunterhalt durch Transferleistungen sichergestellt werde. Auch Familien mit einem Jahreseinkommen bis zu 55.000 € (Stufen 1-3) würden gegenüber der derzeitigen Regelung entlastet. Von der 4. Einkommensstufe an seien höhere Beiträge als bisher zu leisten. Die maximale Erhöhung betrage nur 42 € - nicht die vom Gesetzgeber erlaubten 185 € - und werde erst in der letzten Stufe (Einkommen ab 75.000 €) fällig. In dem Zusammenhang verweist Herr Erster Beigeordneter Ketzner auf die steuerliche Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten.

Er macht darauf aufmerksam, dass in Bottrop nicht nur die Betreuung der Geschwisterkinder kostenlos sei, sondern zukünftig auch die der Pflegekinder. Die Neuregelung sei in den Augen der Verwaltung ausgesprochen ausgewogen und ein sozial gerechtes Angebot. Ein vergleichbares sei in den Nachbarstädten nicht zu finden.

Er stellt klar, dass die Verwaltung die neue Gebührenstaffelung nicht erarbeitet habe, um zwei Stellen finanzieren zu können. Die Intention sei eine sozial gerechte Umschichtung der Gebührenlasten gewesen. Anhand der ausgelegten Tabelle sei zu erkennen, dass durch die Umverteilung in den Einkommensstufen 0 – 3 Mindereinnahmen von 220.000 € zu erwarten seien. Diese müssten durch Mehreinnahmen in den Einkommensstufen 4 – 6 kompensiert werden. Hier werde ein positiver Betrag von 370.000 € erwartet. Mit dem zu erwartenden „Überschuss“ könne glücklicherweise auch das notwendige Personal finanziert werden.

Abschließend weist er darauf hin, dass die Neuregelung nicht zwingend für die Ewigkeit konzipiert sei.

Ratsherr Gerber ist der Meinung, dass es gut gewesen wäre, wenn die Erklärung des Herrn Ersten Beigeordneten Ketzner schon zur ersten Beratung im Schulausschuss abgegeben worden wäre. Seine Ratsgruppe begrüße die Befreiung der OGS-Gebühren in der Stufe 0 ausdrücklich. Sie sehe die Angelegenheit jedoch etwas anders als Herr Ketzner. Der Befreiungstatbestand für Eltern im Transferbezug sei Teil des Gute-Kita-Gesetzes, welches der Bund erlassen habe. Was der Bund beschließe, müsse auch von ihm gegenfinanziert werden. Soweit bekannt sei, gebe es entsprechende Geldflüsse vom Bundeshaushalt zu den Landeshaushalten, mit dem Gebot, diese an die Kommunen zur Realisierung bestimmter Elemente aus dem Gute-Kita-Gesetz weiterzugeben. Die Stadt Bottrop müsse die ungedeckten Kosten aus der Stufe 0 in Höhe von 108.000 € dem Land in Rechnung stellen. Daraus ergebe sich eine neue Situation für die Stufen 1 – 6: In den ersten drei Stufen gebe es nur eine geringe Entlastung der Eltern von 112.000 €. Dem gegenüber stünde eine Elternbelastung von 370.000 € in den Stufen 4 – 6. Mit einem Überschuss von rd. 250.000 € könnten zwei neue Stellen gut finanziert werden. Es bleibe sogar noch ein Betrag übrig. Das sei den Ausführungen des Ersten Beigeordneten nicht zu entnehmen gewesen. Ratsherr Gerber fordert, mit den Zahlen zu operieren, die haushaltsrelevant seien. Seiner Meinung nach handele es sich bei der Einführung der Gebührenstaffelung nicht nur um eine gesetzlich vorgeschriebene Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes, sondern auch um eine Generierung von Mehreinnahmen für die Verwaltung. Seine Ratsgruppe kritisiere das.

Der Beschlussvorschlag sehe eine jährliche Gebührenerhöhung von 3 Prozent vor. Die neue Beitragsstaffelung orientiere sich laut Aussage des Ersten Beigeordneten an der Struktur der KiTa-Gebühren. Danach dürfte es nur alle zwei Jahre eine Anhebung der Gebühren geben. Es gebe keinen Grund für eine unterschiedliche Handhabung der beiden Gebührenarten.

Er halte die Umsetzung der Neuregelung im OGS-Bereich für katastrophal, angefangen bei der Kommunikation. Wenn die Erläuterungen des Ersten Beigeordneten eher gekommen wären, hätte eine inhaltlich sachlichere Diskussion erfolgen können. Seine Kritik bleibe bestehen, dass die Erhöhung nicht sozial gerechtfertigt sei und Eltern über Gebühr belastet würden.

Ratsfrau Dominas teilt mit, dass eine soziale Staffelung wohl sinnvoll und gerecht sei. Die Bedenken ihrer Ratsfraktion ob der Konsequenzen des Beschlussvorschlages seien durch die Erläuterungen des Ersten Beigeordneten nicht ausgeräumt worden. Die Gebührenbefreiung der untersten Einkommensgruppe sei richtig. Es sei aber nicht statthaft, dass die ausfallenden Beiträge allein von den etwas besser Verdienenden aufgefangen werden sollten. In der höchsten Einkommensgruppe (über 75.000 €) seien rund 20 Prozent bzw. jede fünfte Familie davon betroffen. Vermutlich bestehe das Familieneinkommen aus zwei einzelnen Einkommen von Vater und Mutter. Es sei unfair, sie mit einer Verdoppelung der Beiträge (statt 50 € jetzt 92 €) zu belasten, da sie schon

die höchste Steuerlast trügen. So eine Vorgehensweise/Erhöhung würde sich die Verwaltung in anderen Bereichen – z.B. bei der Müllabfuhr – nicht trauen. In dem Betrag von 370.000 €, den die Eltern der Stufen 4 – 6 aufbringen müssten, sei selbstverständlich auch der Betrag für das zusätzliche Personal enthalten. Eine Erhöhung der Beiträge, um teilweise Personal zu finanzieren, sei den Eltern schwer zu vermitteln. Ihre Ratsfraktion stimme der Entlastung der untersten Einkommensgruppe zu. Zur Finanzierung der dadurch entstehenden finanziellen Lücke hätte sie früher schon andere ausreichende Deckungsmöglichkeiten aufgezeigt. Eltern müssten dafür nicht zur Kasse gebeten werden.

Es sei zu überlegen, ob die OGS lediglich ein Betreuungsangebot sei oder vielmehr eine Form der Bildung. Ihrer Ansicht nach handele es sich dabei um Bildung. Bildung sei Aufgabe des Landes NRW und müsse kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Da die Gesellschaft später von den zukünftigen Renteneinzahlern profitieren wolle, sollte die Allgemeinheit auch für die Bildungskosten zur Kasse gebeten werden.

Bezug nehmend auf die Seite 301 der Einladung erklärt **Ratsherr Schmidt**, dass es sich bei der Neuregelung um eine Gebührenerhebung handele, da sie zusätzliche Einnahmen in Höhe von 145.000 € generiere. Von diesem Betrag würden 140.000 € zur Deckung der zusätzlichen Personalkosten, die zwangsläufig mit der Umsetzung des neuen Gesetzes einhergingen, eingesetzt. Der Verbrauch der höheren Einnahmen für administrative Zwecke sei zu kritisieren. In den Einkommensstufen 4 – 6 würden Mehreinnahmen von 370.000 € erwartet. 140.000 € davon würden für die Personalkosten aufgewendet. Diese beiden Beträge stünden in keinem angemessenen Verhältnis zueinander. Bei anderen öffentlichen Dienstleistungen würde es einen derart hohen Anteil an Verwaltungskosten nicht geben. Seine Ratsgruppe lehne den Vorschlag daher ab. Sie sei auch nicht für eine soziale Staffelung, sondern vielmehr für eine Gebührenfreiheit. Es müsse die Frage diskutiert werden, wie die Stadt von dem Gebührenniveau herunterkomme und wie eine Gebührenfreiheit zu erreichen sei. Möglicherweise könnten in einem ersten Schritt weitere Mehrbelastungen reduziert werden. Daraus resultierend müsse der vorgeschlagene Erhöhungsautomatismus gestrichen werden. Die jährliche Erhöhung berücksichtige außerdem weder Tarifentwicklungen noch Haushaltsentwicklungen. Die vorgeschlagene Mehrbelastung treffe erneut die arbeitende Mittelschicht. Gerade diese sollte doch – nach der SPD-Programmatik – entlastet werden. Seit seiner Ratsangehörigkeit sei das in keinem einzigen Tagesordnungspunkt zu finden gewesen. Seine Ratsgruppe werde dem Grundsatzbeschluss, jährlich Beiträge zu verteuern, nicht zustimmen. Dadurch fehle der Anreiz, das Gebührenniveau auf Null zu senken. Der Beschlussvorschlag sollte besser in die Fachausschüsse verwiesen werden mit der Aufgabe, ein Gebührenausstiegsmo-
dell zu erarbeiten.

Ratsherr Hürter bittet mit Hinweis auf den Redebeitrag des Ratsherrn Gerber die Verwaltung, die finanzielle Situation noch einmal zu klären.

Seine Ratsfraktion betrachte das Gute-Kita-Gesetz zuweilen als Berliner Unsinn. Es biete keine gerechte Lösung, müsse aber inklusive der sozialen Staffelung angewendet werden. Die vorgeschlagene Regelung, die sich bei der Einkommensstaffelung an den KiTa-Gebühren orientiere, biete eine Lösung, um jetzt handlungsfähig zu sein. Durch die Befreiung bzw. Reduzierung der Beiträge in den unteren Einkommensstufen, müssten die höheren Einkommensstufen fast das Doppelte bezahlen. Damit trage die bürgerliche Mitte das Gelingen der Finanzierung. Mit der Neuregelung werde so viel Geld eingenommen, dass neben der Finanzierung zweier zusätzlicher Stellen auch noch die Belastung für knapp 1.000 Eltern gesenkt werden könne.

Seine Ratsfraktion werde, obwohl sie nicht mit dem Gute-Kita-Gesetz einverstanden sei, dem Beschlussvorschlag unter der Voraussetzung einer Evaluation nach einem Jahr sowohl bei den KiTa-Gebühren (TOP Ö 12) als auch bei der OGS-Elternbeitragssatzung zustimmen. Dabei sollte nicht nur betrachtet werden, wie sich die Zahl der An- und Abmeldungen verändert hätte, sondern auch, ob die Anzahl und die

Höhe der Einkommensstufen zielführend gewesen sei. Er weist darauf hin, dass sich das Verhältnis der Mehr- und Mindereinnahmen verschieben werde, wenn Eltern aus der höchsten Einkommensstufe ihre Kinder abmeldeten. Des Weiteren erwarte seine Ratsfraktion eine prozentuale Darstellung der Einkommen in Bottrop nach den verschiedenen Einkommensgruppen.

Ratsfrau Palberg erklärt, dass sie mit einer Evaluation nach einem Jahr einverstanden sei. Auch über eine jährliche Anpassung könne noch gesprochen werden. Sie bittet jedoch, eine gute Sache nicht schlecht zu reden. Durch die soziale Staffelung würden viele Familien von den Beiträgen befreit. Daneben bräuchten sie auch keinen Beitrag mehr zum Mittagessen zu zahlen. Kinder aus Familien mit wenig Einkommen könnten jetzt auch die OGS besuchen. Gerade für Kinder mit Migrationshintergrund sei die OGS nicht nur Betreuung, sondern Bildung. Weitere Maßnahmen des Gesetzes seien z.B. die Erhöhung des Schulbedarfs, des Teilhabebeitrages, des Kindergeldzuschlages, die Befreiung bei der Schülerbeförderung usw. Für all diese und weitere Maßnahmen stünden durch den unermüdlichen Einsatz der Familienministerin, Frau Giffey, eine Milliarde Euro zu Verfügung. Damit sei das Gesetz keinesfalls „Berliner Unsinn“. Inwieweit die Weitergabe des Geldes an das Land NRW erfolge und anschließend an die Kommunen, würden die nächsten Wochen und Monate zeigen. Auch wenn der Beschlussvorschlag einigen im Rat der Stadt nicht genug sei, sei er ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung – der völligen Beitragsfreiheit im frühkindlichen Bereich.

Ratsfrau Dominas möchte noch einmal deutlich sagen, dass es nicht um das ganze Gesetz gehe. Ihre Ratsfraktion habe bspw. schon seit langem für das kostenlose Mittagessen gekämpft. Von daher halte sie das Gesetz durchaus für sinnvoll. Es sei jedoch nicht richtig, dass überwiegend die Familien der bürgerlichen Mitte die Kosten der Umsetzung stemmen müssten.

Ratsfrau Swoboda bedankt sich ausdrücklich bei Herrn Ersten Beigeordneten Ketzler für die ausführliche Erläuterung der Beschlussvorlage. Die Darstellung sei zum Verständnis der Zuhörer und Zuschauer wichtig gewesen. Sie stimme Ratsherrn Hürter zu, dass die vorgeschlagene Staffelung mit sieben Einkommensstufen nicht kleinteilig genug sei. Es müsse auch überlegt werden, ob die Spitzengruppe nicht weiter differenziert werden sollte. Sie glaube nicht, dass Eltern aus der höchsten Einkommensstufe, die ihre Kinder bereits in der KiTa betreuen ließen, diese nicht bei der OGS anmelden würden. Denn die Beiträge für die OGS seien wesentlich geringer als die für die KiTa. Die Gebührenmatrix sollte im entsprechenden Fachausschuss noch einmal überarbeitet werden. Die Integration einer sozialen Staffelung sei grundsätzlich richtig. Ihre Ratsfraktion werde dem Beschlussvorschlag jedoch noch nicht zustimmen, da sie erst die Evaluation abwarten möchte.

Sie beantrage aber jetzt schon, die jährliche Erhöhung um drei Prozent zu streichen und stattdessen – wie bei den KiTa-Gebühren – die Erhöhung nur alle zwei Jahre vorzunehmen.

Ratsherr Schmidt beantragt, die Beschlussvorlage in die Fachausschüsse zurückzuverweisen mit der Bitte, diese dergestalt aufzuarbeiten, dass zukünftig eine Gebührensenkung, perspektivisch eine Gebührenbefreiung, erreicht werden könne. Heute solle nicht über den Vorschlag abgestimmt werden.

Oberbürgermeister Tischler stellt den Geschäftsordnungsantrag des Ratsherrn Schmidt (§ 12 Abs. 2, lit. e) zur Abstimmung.

Abstimmung

Für den Antrag gibt es 11 Stimmen (3 ÖDP, 2 B'90/Grüne, 2 Die Linke, 2 DKP, 2 LSB), dagegen 39 Stimmen (25 SPD, 12 CDU, 1 AfD, 1 OB). Der Antrag ist damit abgelehnt.

Ratsherr Gerber teilt mit, dass die Teilnahmequote an der OGS im Bottroper Stadtgebiet durchschnittlich bei ca. 65 % - 70 % liege. Es sei zu überlegen, ob die Einführung eines verpflichtenden Ganztages an den Grundschulen nicht sinnvoll sei. Das würde insbesondere dort von großem Nutzen sein, wo es bisher einen geringeren Teilnehmergrad gebe. Sollte die OGS integraler Bestandteil der Schulen werden, entfielen zukünftig auch die Beitragsverpflichtung. Die Kosten seien dann aus den allgemeinen Steuermitteln zu finanzieren. Dieser Weg sei der einzig richtige. An Ratsfrau Palberg gewandt weist er darauf hin, dass die Erhöhung der Elternbeiträge keinesfalls als Schritt in Richtung Beitragsbefreiung bezeichnet werden könne. Mit der Aussage verhöhne sie die Ratsmitglieder und die Eltern, die davon betroffen seien. Zum Redebeitrag von Ratsfrau Swoboda erklärt er, dass auch ein geringer als die KiTa-Gebühr ausfallender OGS-Beitrag das Familieneinkommen belaste.

Da die Bottroper KiTa-Gebühren schon die höchsten im Ruhrgebiet seien, dürften in anderen Bereichen nicht auch noch die Höchstgrenze ausgereizt werden. Vielmehr müsse oberste Priorität sein, von den Gebühren herunterzukommen. Bei den OGS-Beiträgen könne dies durch einen gebundenen Ganztage erreicht werden.

Ratsherr Jungmann ist der Ansicht, dass die heutige Debatte ausufere. Es gehe ausschließlich darum, ein Bundesgesetz auf kommunaler Ebene einzurichten. An Ratsherrn Gerber gewandt erklärt er, dass seine Ratsfraktion eine Verpflichtung der Eltern, ihre Kinder in eine OGS zu geben, strikt ablehne. Niemand dürfe sich in die Entscheidungsgewalt von Eltern einmischen. Obwohl seine Ratsfraktion nicht glücklich über die Höhe der Beiträge sei, halte sie die von der Verwaltung vorgeschlagene Regelung für ausgewogen und sollte nicht zerpfückt werden. Um gesetzeskonform zu bleiben, müsse heute ein Beschluss getroffen werden. Für das weitere Vorgehen sei die Evaluation in einem Jahr richtig. Möglicherweise könne in Zukunft – je nach Haushaltslage – eine Anpassung der Beiträge erfolgen. Er persönlich halte die Staffelung der Einkommensgruppen nicht für gerecht.

Ratsfrau Swoboda bittet, dem Rat der Stadt Vergleichswerte aus umliegenden Kommunen mitzuteilen, bspw. auch aus dem Kreis Recklinghausen. Ihre Ratsfraktion hätte deswegen dem Antrag der Ratsgruppe Die Linke, die Beschlussvorlage in den Fachausschuss zu verweisen, zugestimmt. Da gehöre die Vorlage hin und sollte mit dem dann vorliegenden Zahlenmaterial noch einmal beraten werden.

Sie beantragt, die vorgeschlagene jährliche dreiprozentige Erhöhung der Beiträge auf eine zweijährliche umzustellen. Zu dem Zeitpunkt müssten auch die Ergebnisse der Evaluierung vorliegen.

Oberbürgermeister Tischler sagt die Evaluierung sowohl für die Gebührenentwicklung als auch für die Staffelung der Einkommensgruppen zu.

Ratsfrau Palberg teilt mit, dass ihre Ratsfraktion dem Beschlussvorschlag so zustimmen wolle wie er vorliege, allerdings mit der Auflage, die Beitragshöhe nach einem Jahr zu überprüfen, wie es von Ratsherrn Hürter vorgeschlagen worden sei.

Ratsfrau Swoboda erklärt, ihren Antrag nicht zurückziehen zu wollen.

Ratsherr Schmidt bittet, den Antragsgegenstand jetzt noch einmal konkret zu formulieren.

Ratsfrau Swoboda führt aus, dass sie beantrage, die jährliche dreiprozentige Erhöhung zu streichen und durch eine zweijährliche zu ersetzen.

Ratsherr Schmidt beantragt daraufhin, vollkommen auf die dreiprozentige Erhöhungsautomatik zu verzichten.

Oberbürgermeister Tischler stellt den weitest gehenden Antrag des Ratsherrn Schmidt auf komplette Streichung der regelmäßigen Erhöhung zu Abstimmung.

Abstimmung

Für den Antrag gibt es 9 Stimmen (3 ÖDP, 2 Die Linke, 2 DKP, 2 LSB). Gegen den Antrag gibt es 39 Stimmen (25 SPD, 12 CDU, 1 AfD, 1 OB). Bei 2 Enthaltungen (2 B'90/Grüne) ist der Antrag damit abgelehnt.

Anschließend stellt **Oberbürgermeister Tischler** den Antrag von Ratsfrau Swoboda, den Erhöhungsrhythmus von jährlich auf zweijährlich umzustellen – wie bei den KiTa-Beiträgen, zur Abstimmung.

Abstimmung

Für den Antrag gibt es nur 4 Stimmen (2 B'90/Grüne, 2 LSB). Mit 46 Gegenstimmen (25 SPD, 12 CDU, 3 ÖDP, 2 Die Linke, 2 DKP, 1 AfD, 1 OB) ist der Antrag abgelehnt.

Abschließend stellt **Oberbürgermeister Tischler** die Gesamtvorlage zur Abstimmung mit dem Versprechen der Verwaltung, so schnell wie möglich zu evaluieren und die Einkommensstufen im Fachausschuss zu besprechen.

23	Drucksachennummer:	2019/0434
	Zuständigkeit:	Entscheidung

Endgültige Auflösung der Adolf-Kolping-Schule - Änderung des Ratsbeschlusses vom 29.11.2016

Beschluss

Unter Abänderung des Beschlusses vom 29.11.2016 erfolgt die endgültige Auflösung der Adolf-Kolping-Schule wie folgt:

Die Adolf-Kolping-Schule, städt. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Windmühlenweg 3, 46236 Bottrop, wird gem. § 81 Absatz 2 Schulgesetz (SchulG NRW) zum 31.07.2019 endgültig aufgelöst.

Abstimmung

Einstimmig

24	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	2018/0319 Entscheidung
-----------	--------------------------------------	---

Entwicklungsgebiet Droste-Hülshoff-Platz

hier: 1. Aufgabe der Saalbaunutzung

2. Zukünftige Nutzung für das Entwicklungsgebiet Droste-Hülshoff-Platz

3. Vorbereitung eines zweiphasigen Städtebau- und Architekturwettbewerbs

Beschluss

1. Die Aufgabe des Saalbaus als öffentliche Einrichtung wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Abbruch des Saalbaus vorzubereiten und umzusetzen.
2. Entsprechend des Ratsbeschlusses vom 04.07.2018 (basierend auf dem Gutachten der DKC Kommunalberatung im Auftrag der GPA) soll im Entwicklungsgebiet am Droste-Hülshoff-Platz ein Verwaltungsneubau mit zugehörigen Stellplätzen errichtet werden. Auf der übrigen Fläche sind Gebäude für Dienstleistungs- und Wohnnutzung, öffentliche Grün- bzw. Freiflächen sowie Wegeverbindungen vorzusehen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, einen zweiphasigen Wettbewerb nach RPW (Richtlinie für die Durchführung von Planungswettbewerben) auf Grundlage der in der Vorlage dargestellten Rahmenbedingungen vorzubereiten und ein Büro mit der Betreuung des Wettbewerbs zu beauftragen.

Abstimmung

Mehrheitlich beschlossen mit 45 Stimmen (25 SPD, 12 CDU, 3 ÖDP, 1 B'90/Grüne, 2 LSB, 1 AfD, 1 OB) gegen 4 Stimmen (2 Die Linke, 2 DKP)

Erläuterungen

Ratsherr Schmidt zeigt sich erstaunt über Verwaltungsvorlage, denn bisher sei ihm regelmäßig gesagt worden, dass die Aufgabe des Saalbaus eine längst beschlossene Sache sei. Ausweislich des vorliegenden Beschlussvorschlages schein es doch nicht so zu sein. Damit hätte er in der Vergangenheit, wenn es inhaltlich um den Saalbau gegangen sei, korrekterweise immer zum Thema gesprochen. Seine Ratsgruppe lehne den Vorschlag ab, da eine Stadt mit fast 120.000 Einwohnern einen Ort für bürgerliches, kulturelles und soziales Engagement benötige. Es sei nun eine Debatte über die Wiederbelebung des Saalbaus und dessen Renovierung nötig. Mögliche Nachfolgeprojekte böten keinen Platz für bürgerliches Engagement. Des Weiteren würden Teile des Grundstücks an irgendwelche Pfeffersäcke verhökert. Seiner Meinung nach handele es sich dabei um die üblichen Verdächtigen, die solche Projekte in Bottrop realisieren könnten. Ein derartiges Geschäft laufe zu Ungunsten einer Mehrheit, die keinen Anlaufpunkt mehr für entsprechende Veranstaltungen zur Verfügung hätte, und zu Gunsten einiger weniger, die sich an der Verwertung des Restgrundstücks eine goldene Nase verdienten. Seine Ratsgruppe lehne sowohl den vorliegenden Vorschlag als auch alle von der Verwaltung dazu empfohlenen Planungen ab.

Da zu Beginn der Ratssitzung gebeten worden sei, in den Diskussionen mehr auf die Wortwahl der Ratsmitglieder zu achten, tadelt **Oberbürgermeister Tischler** Ratsherrn Schmidt für seine Wortwahl: „Pfeffersäcke“ gehöre nicht zu einer kultivierten politischen Auseinandersetzung im Rat der Stadt.

Ratsherr Gerber weist kurz darauf hin, dass der Begriff „Pfeffersack“ in seiner Geburtsstadt Hamburg zur normalen Umgangssprache gehöre.

Zum Saalbau führt er aus, dass die Bottroper SPD schon früh den Bau einer Stadthalle unterstützt hätte. Laut eines 1969 in der Wahlzeitung der Bottroper SPD veröffentlichten Artikels befürwortete sie, um den kulturellen Ansprüchen zu genügen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in der Bevölkerung zu fördern, den Bau eines entsprechenden Gebäudes in der nächsten Amtsperiode des Rates. Auch der ehemalige Stadtdirektor, Norbert Wallmann, hätte in seiner Veröffentlichung zum fünfzigjährigen Stadtjubiläum den Nutzen des Saalbaus als Teil der Daseinsvorsorge unterstrichen. Außerdem sei der Saalbau in Bauhaustradition errichtet worden. Es sei bedauerlich, dass gerade zum 100. Jahrestag des Bauhauses sein Abriss beschlossen werde. Damit werde Bottrop die einzige Großstadt im Revier sein ohne eine bürgerschaftliche Einrichtung für unterschiedlichste Veranstaltungen. Ganz anders sähe es in Gladbeck aus. Dort habe man sich von Anfang an um entsprechende Kulturveranstaltungen für die Mathias-Jakobs-Statthalle bemüht. In Bottrop sei das mit einem Personalaufwand von 0,3 Stellen nicht möglich gewesen. Der Saalbau werde dem selbstverschuldeten Druck durch das Spardiktat Stärkungspakt Stadtfinanzen geopfert. Die entstehende Lücke werde zukünftig zu spüren sein und könne nicht durch andere Veranstaltungsorte - wie der Lichthof des Berufskollegs oder die Kulturkirche Heilig Kreuz - geschlossen werden. Das Saalbaugrundstück sei für den Bau eines zweiten Rathauses vorgesehen. Andere Standortalternativen seien jedoch nie ernsthaft geprüft worden. Seine Ratsgruppe werde dem Abriss einer derart wichtigen bürgerschaftlichen Einrichtung nicht zustimmen.

Ratsherr Göddertz, MdL, macht darauf aufmerksam, dass heute nur noch formal über die Aufgabe des Saalbaus abgestimmt werde. Die faktische Aufgabe des Saalbaus sei bereits im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen beschlossen worden. Das Gebäude werde seit über drei Jahren nicht mehr kulturell genutzt. Dennoch existiere die Bottroper Kulturlandschaft weiterhin. Seine Ratsfraktion stimme dem Beschlussvorschlag zu.

Ratsherr Schmidt wehrt sich gegen die Rüge des Oberbürgermeisters Tischler, da laut Duden der Begriff *Pfeffersack* lediglich ein anderer Ausdruck für „reicher Händler, Geschäftsmann, Großkaufmann“ sei. Seine Wortwahl sei nicht abwertend gewesen. Anders sähe es mit dem Wortbeitrag des Ratsherrn H. Hirschfelder aus, der ihm in der letzten Ratssitzung vorgehalten hätte, Dritten Straftaten zu unterstellen. Damit hätte er ihm vorgeworfen, Straftaten zu begehen. Das wäre ein Grund für eine Rüge gewesen.

Oberbürgermeister Tischler fordert die Anwesenden auf, Ratsherrn Schmidt in Ruhe seinen Wortbeitrag beenden zu lassen.

Ratsherr Schmidt teilt an die SPD-Ratsfraktion gewandt mit, dass er zur Sache rede, weil er sich gegen die eben erteilte Rüge verteidige.

Oberbürgermeister Tischler macht Ratsherrn Buschfeld noch einmal darauf aufmerksam, dass Ratsherr Schmidt weiterhin das Wort habe.

Ratsherr Schmidt ist der Meinung, dass die Bottroper Kulturlandschaft seit der Aufgabe des Saalbaus sehr wohl einen Verlust erlitten habe. Seit dem Zeitpunkt sei kein Künstler mehr von der Bedeutung eines *Herbert Knebels* in Bottrop aufgetreten, u.a. weil ein entsprechender Veranstaltungsort fehle.

Ratsherr Bombeck ist der Ansicht, dass Ratsherr Schmidt nicht zum Begriff *Pfeffersäcke* hätte reden dürfen, da das Thema dieses Tagesordnungspunktes „Entwicklungsgebiet Droste-Hülshoff-Platz 1“ heiße. Aus taktischen Erwägungen sei es jedoch sinnvoll gewesen.

Der Bau des Saalbaues sei zur damaligen Zeit richtig gewesen. Er sei in den letzten 20 Jahren vielfach genutzt worden, z.B. von Karnevalsvereinen oder zahlreichen anderen Vereinen. Es habe sich aber schon nach kurzer Zeit gezeigt, dass er nicht für alle Veranstaltungsarten geeignet gewesen sei. Durch den Abriss des Gebäudes, welches keinesfalls im Bauhaus-Stil erbaut worden sei, werde Bottrop nicht kulturlos.

Die Gladbecker Stadthalle und der Bottroper Saalbau könnten nicht verglichen werden, da der Saalbau bspw. fast die doppelte Besuchermenge aufnehmen könne. Von den in der nächsten Zeit in Gladbeck angebotenen Veranstaltungen wäre nur eine von zehn für den Saalbau geeignet. Tatsächlich hätte in den vergangenen Jahren kaum eine Aufführung im Saalbau gegeben. Möglicherweise werde es zukünftig für kulturelle Darbietungen andere interessante Alternativen geben.

25	Drucksachennummer: 2019/0351 Zuständigkeit: Entscheidung
-----------	---

Interkommunaler Entwicklungsplan IKEP_Mitte, jetzt "Freiheit Emscher";
Ergebnisse der Machbarkeitsstudie;
hier: Struktur- und Nutzungskonzept sowie Maßnahmenplan

Beschluss

Der Masterplan für das Projekt „Freiheit Emscher“ bestehend aus dem Struktur- und Nutzungskonzept sowie dem Maßnahmenplan wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage in enger Abstimmung mit den beteiligten Kooperationspartnern alle notwendigen Schritte hinsichtlich der weiteren Konkretisierung des Projektes zu unternehmen und in regelmäßigen Abständen über den Projektfortschritt zu berichten.

Abstimmung

Mehrheitlich beschlossen mit 43 Stimmen (25 SPD, 12 CDU, 2 ÖDP, 2 LSB, 1 AfD, 1 OB) gegen 5 Stimmen (1 B'90/Grüne, 2 Die Linke, 2 DKP).

Erläuterungen

Ratsherr Schmidt weist darauf hin, dass seine Ratsgruppe dem Beschlussvorschlag aus drei Gründen nicht zustimmen werde. Zum einen sei für den vorliegenden Plan Voraussetzung, dass die B 224 zur A 52 und die A 42 sechsspurig ausgebaut werde. Er halte das verkehrspolitisch nicht für sinnvoll. Zum anderen sehe die Planung in erheblichem Maße die Ansiedlung von Logistikunternehmen vor. Seine Ratsgruppe habe bei diesem Wirtschaftszweig umweltpolitische Bedenken, Bedenken ob der Beschäftigungsbedingungen und der Art der Arbeit. Des Weiteren sollen Strukturen in Form von Public-Private-Partnerships geschaffen werden, was seine Ratsgruppe ebenfalls ablehne. Zwar enthalte die Vorlage auch gute Aspekte, aber eine Zustimmung werde es auf Grund der vorgenannten Punkte nicht geben.

Ratsherr Gerber teilt mit, dass seine Ratsgruppe den Interkommunalen Entwicklungsplan IKEP ablehne, weil er vorrangig die Interessen der Industrie und zu wenig die Erfordernisse der Bevölkerung für bezahlbaren Wohnraum, nach einer sauberen Umwelt und Verkehrsvermeidung, die Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze und eine aktive Bürgerbeteiligung berücksichtige. Um die Region entwickeln zu können, müssten die Flächen zurück in die öffentliche Hand gelangen. Die ehemaligen Zechenbesitzer würden sich nicht um die Beseitigung der industriellen Altlasten kümmern. Vielmehr würden Bund, Land NRW und die EU finanzielle Mittel für deren Beseitigung bereitstellen.

Damit könnten die RAG und ihre Tochter Montan Immobilien ein lukratives Geschäft abschließen, frei nach dem Motto: Gewinne privatisieren und Schulden verstaatlichen. Seine Ratsgruppe lehne eine öffentlich-private Zusammenarbeit ebenso ab wie die Gründung einer Entwicklungsgesellschaft unter der Federführung der RAG Montan Immobilien.

Das Konzept sehe keinen bezahlbaren Wohnraum und keine kostenlose Freizeitmöglichkeiten vor. Es fehlten auch Maßnahmen zur Reduzierung der starken Umweltbelastungen in dem Gebiet. Zwingenderweise könne damit auch nicht die Ansiedlung von Logistikunternehmen unterstützt werden. Mit dem vorgesehenen Ausbau der Verkehrswege würden die bereits ungünstigen Lebens- und Wohnbedingungen noch weiter verschlechtert. Dem Konzept fehlten ein weiterer Autobahnanschluss, die Ausweitung von Mietwohnungsbau im Nukleus und die Beteiligung der von der Entwicklung betroffenen Bürgerschaft. Mit der Planung würden ökologisch notwendige Freiflächen überplant, was sich nachteilig auf die Entwicklung des Stadtklimas auswirken werde. Statt einer interkommunalen öffentlich-privaten Kooperation, bei der die Interessen der Industrie und der Finanzbranche den Ausschlag gäben, sei eine breite Beteiligung von Gewerkschaften, Mietern, Sozial- und Naturschutzverbänden sowie der Öffentlichkeit notwendig.

Ratsfrau Lange erklärt, dass ihre Ratsfraktion grundsätzlich ein Projekt, welches den Bottroper Süden und den Essener Norden aufwerte, begrüße. Das Gebiet sei bisher von Industrie geprägt. Dort sollte etwas für die Entwicklung geschehen und mit dem angekündigten Konzept seien große Erwartungen geweckt worden. Wenn diesem Konzept allerdings das ganze Drumherum weggenommen würde, bliebe nur die Entwicklung zweier Gewerbegebiete: eins auf Bottroper und eins auf Essener Stadtgebiet mit entsprechenden Industriezufahrtsstraßen. Bei der ersten Ideenvorstellung sei von einer neuen Art zu Wohnen, durchzogen von Gastromeilen und Grüngürteln, gesprochen worden. Die dadurch geweckten Vorstellungen seien in dem vorgelegten Konzept nicht mehr zu finden. Es sehe nichts Genaues und nichts Konkretes vor. Auch eine exakte Zeitschiene für die Realisierung sei nicht angegeben. Ihre Ratsfraktion kritisiere außerdem, dass die erste Prämisse unter dem Titel „Zukunftsorientierte Mobilität“ der Ausbau der Verkehrsstraßen, also der Autobahnen, sei. Das sei weder fortschrittlich noch zukunftsorientiert, sondern rückwärts gerichtet. Zu der sogenannten Umwelttrasse existieren ebenfalls keine konkreten Vorschläge. Momentan sehe diese nur wie ein besser ausgebauter Radweg aus. Der hier vorgelegte Entwurf sei zu ungenau und enthalte zu wenig Greifbares. Ihre Ratsfraktion werde dem Beschlussvorschlag daher nicht zustimmen.

Ratsherr Göddertz, MdL, erklärt, dass man immer ein Haar in der Suppe finden würde, wenn man es wolle. Seine Vorredner stießen sich an den Gewerbegebieten und an dem fehlenden bezahlbaren Wohnungsbau. Das vorgelegte Konzept sei aber nur der Anfang des komplexen Verfahrens. Seine Ratsfraktion halte die interkommunale Zusammenarbeit und die Entwicklung eines gemeinsamen Gebietes für eine gute Sache. Solche Projekte seien wichtig, um den Strukturwandel zu meistern. Dazu gehöre auch die Schaffung neuer Gewerbegebiete. In diesem Fall entstünden sie sogar auf einer alten Industriebrache und nicht auf dem grünen Feld. Das sei der richtige Weg. Seine Ratsfraktion werde dem Beschlussvorschlag vollumfänglich zustimmen.

Ratsherr Jungmann macht darauf aufmerksam, dass es bei diesem Tagesordnungspunkt primär um einen Entwicklungsplan gehe. Seine Ratsfraktion sehe Stadtentwicklung positiv, da sie Chancen für die Zukunft biete. Auch wenn einige Vorredner die Verkehrsplanung kritisierten, sei sie gerade für die B 224 und A 42 wichtig. Diese Verkehrsadern müssten auf Grund des hohen Verkehrsaufkommens verbessert werden. Auf dem neuen Gebiet könnte eine Symbiose zwischen Wohnen und Gewerbe geschaffen werden, inklusive einer Verkehrsanbindung für Arbeitswege und Lieferver-

kehr. Seit Jahren werde überlegt, wie neue Handwerksbetriebe u.ä. angesiedelt werden könnten. Mit der Entwicklung der interkommunalen Brachfläche ergäben sich jetzt entsprechende Möglichkeiten. Sie sollten nicht schon vorab im Rat der Stadt zerredet werden. Es müsse die Chance ergriffen werden, vor Ort Arbeitsplätze und adäquaten Wohnraum zu schaffen. Jegliche Initiative gegen eine Weiterentwicklung sei kein Fort-, sondern Rückschritt.

Ratsherr Schmidt stimmt Ratsherrn Göddertz, MdL, insoweit zu, als die Ansiedlung von Gewerbe auf ehemaligen Gewerbeflächen sinnvoll sei. Es sei auch richtig, dass die Entwicklung des Bereiches erst am Anfang stehe. In dem Konzept würden jedoch Vorhaben definiert, die keine Zustimmung seiner Ratsgruppe erhalten würden. Beispielführend führt er die Verkehrsplanung an. Es sei falsch, die Verkehrsadern dem Verkehrswachstum anzupassen. Ein grundsätzliches Umdenken sei für die Bewältigung des Verkehrs nötig. Des Weiteren gehe seine Ratsgruppe davon aus, dass die geplanten Strukturen und PPP-Projekte mittelfristig die Entwicklung verlangsamen, da die Steuerung nicht in einer Hand liege. Außerdem kämen PPP-Projekte die öffentliche Hand in der Regel teurer zu stehen als gedacht. Es sei legitim, diese Kritikpunkte anzubringen. Es bedeute nicht, gegen Entwicklung und Fortschritt zu sein. Dem Beschlussvorschlag könne in der vorliegenden Form keine Zustimmung erteilt werden.

Ratsherr Bombeck ist der Meinung, dass die Debatte im Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz hätte stattfinden müssen. Aber dort hätten die Vertreter der Ratsgruppen Die Linke und der DKP zu den heute vorgetragenen Punkten nichts gesagt. Der vorliegende Tagesordnungspunkt beinhalte einen Masterplan zur Gebietsentwicklung. Es sei erstaunlich, was verschiedene Vorredner daraus lesen könnten. Seiner Meinung nach stünde nichts davon in dem Text. Tatsächlich gehe es darum, eine generelle und eine interkommunale Entwicklung anzustoßen. Nur dann werde es auch finanzielle Fördermittel von der öffentlichen Hand geben. Bottrop benötige neue Gewerbegebiete. Es sei richtig, diese auf den ehemaligen Gewerbeflächen zu generieren. In dem Gebiet solle auch bezahlbarer Wohnraum entstehen. Möglicherweise werde dieses Vorhaben auf Grund der Nähe zu bestimmten Betrieben nicht realisierbar sein.

Die geplanten Autobahnausbauten seien kritisch zu bewerten. Es sollten andere Lösungen gefunden werden. In dem Zusammenhang könne es vorteilhaft sein, dass der zu konzeptionierende Bereich bereits einen Kanal, einen Hafen und Gleisanlagen biete. Der Masterplan lege diese Planungen jedoch in die Hände Dritter.

In den kommenden Jahren werde der Entwicklungsplan politisch auszugestalten und verschiedene Punkte wie Logistik, Ökologie etc. zu besprechen sein.

Mit dem Masterplan könne das Gewerbegebiet entwickelt werden. Seine Ratsfraktion unterstütze dieses Vorhaben.

Ratsherr Schmidt teilt an Ratsherrn Bombeck gewandt mit, dass er im Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss konkret zu dem Thema gesprochen habe. Dort habe er alle heute vorgetragenen Punkte schon einmal angesprochen. Der vorliegende Beschlussvorschlag enthalte konkrete Aussagen zu Planungen Dritter, zur Logistik und zu Public-Private-Partnerships. Diese Umstände hätten in seiner Ratsgruppe zu einer Meinungsbildung geführt. In vorangehenden Gremiensitzungen hätten Vertreter seiner Partei möglicherweise noch nichts zum Thema gesagt, da sich die endgültige Meinung erst nach den Sitzungen der Fachausschüsse und anschließender eingehender Beratung formiere. Das Ergebnis dieser habe er heute vorgetragen.

26	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	2018/0290 Entscheidung
-----------	--------------------------------------	---

Durchführung von Stadterneuerungsmaßnahmen aus dem Stadtumbauprogramm 2018 hier: Stadtumbau West, Stadtumbaugebiet Innenstadt/Innovation City

Beschluss

Die Durchführung der Stadterneuerungsmaßnahmen Stadtumbau West im Stadtumbaugebiet Innenstadt / InnovationCity wird auf der Grundlage folgender Finanzierungen beschlossen:

Gesamtkosten	=	2.828.000,00 €
Erwartete Zuwendung (90%)	=	2.545.000,00 €
Eigenanteil der Stadt Bottrop	=	283.000,00 €

Abstimmung

Einstimmig

27	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	2019/0486 Entscheidung
-----------	--------------------------------------	---

Fragestunde für Einwohner

Beschluss

Die nächste Fragestunde für Einwohner findet in der Sitzung des Rates der Stadt am 02.07.2019 statt.

Abstimmung

Einstimmig

Oberbürgermeister Tischler beendet den öffentlichen Teil der Sitzung um 18:34 Uhr.

Oberbürgermeister Tischler beendet den nicht öffentlichen Teil der Sitzung um 18:36 Uhr.

gez. Bernd Tischler
Vorsitzende/r

gez. Gabriele Sobetzko
Schriftführer/in

Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke (01)

Beschlussvorlage

öffentlich

Datum
12.03.2019

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
2019/0485

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	02.04.2019	Vorberatung
Rat der Stadt	09.04.2019	Entscheidung

Betreff

Besetzung von Gremien

Beschlussvorschlag

Es werden folgende Nachbesetzungen beschlossen:

Gremien	bisherige Besetzung	neues Mitglied
Schulausschuss	Lünenbürger, Delia (stellv. beratendes Mitglied)	Bernsdorf, Christine (stellv. beratendes Mitglied)
Jugendhilfeausschuss	Fischer, Ulrich (stellvertretendes Mitglied)	Oppermann, Uta (stellvertretendes Mitglied)

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: keine
Haushalt im Jahr: 2019

Problembeschreibung / Begründung

Schulausschuss:

Frau Lünenbürger von der Hauptschule Kirchhellen ist zum Ende des Jahres 2018 ausgeschieden. Sie war bisher als Vertreterin der Hauptschulen stellvertretendes beratendes Mitglied im Schulausschuss. Als neues stellvertretendes beratendes Mitglied wird Frau Bernsdorf von der Hauptschule Welheim vorgeschlagen.

Gem. § 85 Abs. 2 Schulgesetz NRW wird der Schulausschuss nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt. Neben den durch die katholische und evangelische Kirche benannten Vertretern können auch Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.

Jugendhilfeausschuss:

Herr Ulrich Fischer ist zum Ende des Jahres 2018 in den Ruhestand gegangen. Er war bis zu dem Zeitpunkt als Vertreter der Caritas stellvertretendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss. Die Caritas Bottrop schlägt für seine Nachfolge Frau Uta Oppermann vom Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. vor.

Gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bottrop werden die stimmberechtigten Mitglieder und ihre persönlichen Vertreter vom Rat gewählt.

Die Aufstellung über die aktuellen Besetzungen des Schulausschusses und des Jugendhilfeausschusses sind als Anlage beigefügt.

Tischler

Anlage 1_Schulausschuss

Anlage 2_Jugendhilfeausschuss

Vermessungs- und Katasteramt (62)

Beschlussvorlage

öffentlich

Datum

14.03.2019

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

2019/0490

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	02.04.2019	Vorberatung
Rat der Stadt	09.04.2019	Entscheidung

Betreff

Bestellung der Mitglieder des Umlegungsausschusses

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt:

Zu den Mitgliedern des Umlegungsausschusses der Stadt Bottrop werden zum 18.11.2019 bestellt:

Vorsitzender:

- Jurist -

Herr Heinz Witt

46119 Oberhausen

1. Stellvertreter:

- Jurist -

Herr Rouven Schims

46147 Oberhausen

Verm.-techn. Sachverständiger:

Dipl.-Ing. Matthias Lincke

46145 Oberhausen

Stellvertreter:

Dipl.-Ing. Tim Mausbach-Judith

45894 Gelsenkirchen-Buer

Sachverständiger für Bewertungsfragen:

Dipl.-Ing. Manfred Wrobel

46284 Dorsten

Stellvertreter:

Dipl.-Ing. Carsten Müller

44581 Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: nein

Problembeschreibung / Begründung

Zur Durchführung von Umlegungsverfahren gemäß §§ 45 ff. Baugesetzbuch hat der Rat der Gemeinde nach der für das Land NRW ergangenen Durchführungsverordnung einen Umlegungsausschuss zu bestellen und wie folgt zu besetzen.

Der Umlegungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst befähigt sein. Ein Mitglied muss die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzen und ein Mitglied Sachverständiger für die Ermittlung von Grundstückswerten sein.

Die übrigen zwei Mitglieder müssen dem Rat der Gemeinde angehören.

Der Vorsitzende und die Sachverständigen dürfen nicht Mitglieder des Rates der Gemeinde sein oder der Gemeindeverwaltung angehören.

Für jedes Mitglied des Umlegungsausschusses sind ein oder mehrere Vertreter zu bestellen, die die gleichen Voraussetzungen erfüllen müssen wie das Mitglied, zu dessen Vertretung sie bestellt sind.

Die Amtsdauer des Vorsitzenden des Umlegungsausschusses und der sachverständigen Mitglieder sowie deren Vertreter beträgt 5 Jahre und endet am 17.11.2019.

Die Mitglieder sowie deren Vertreter, die aus den Reihen der Ratsmitglieder bestellt werden müssen, sind in der Ratssitzung am 01.07.2014 neu bestellt worden. Diese Mitglieder bleiben im Amt, bis der neu gewählte Rat ihre Nachfolge geregelt hat.

Zur weiteren Durchführung der anhängigen Umlegungsverfahren ist eine Neubestellung des Vorsitzenden des Umlegungsausschusses und der sachverständigen Mitglieder sowie deren Vertreter erforderlich.

Die Bestellung soll nach Ablauf der jetzigen Bestellungsperiode zum 18.11.2019 wirksam werden.

Die bisherigen Mitglieder Herr Eberhard Eckertz und Herr Hans Beier scheidern aus Altersgründen auf eigenem Wunsch aus dem Ausschuss aus.

Der bisherige Vorsitzende Herr **Heinz Witt** und der stellvertretende Vorsitzende Herr **Rouven Schims** sollen in der neuen Bestellungsperiode ihre bisherigen Funktionen beibehalten. Die weiteren vorgeschlagenen Mitglieder Herr **Matthias Lincke** und Herr **Manfred Wrobel** sind bereits im Umlegungsausschuss tätig und kennen die zurzeit laufenden Umlegungsverfahren. Sie haben sich zu einer weiteren Mitarbeit bereit erklärt und sollen die Funktionen der ausgeschiedenen Mitglieder übernehmen.

Für die Besetzung der Position des stellvertretenden vermessungstechnischen Sachverständigen ist Herr Dipl.-Ing. **Tim Mausbach-Judith** vorgesehen. Herr Mausbach-Judith ist Leiter der Abteilung „Kataster und Grundstücksbewertung“ bei der Stadt Bochum. Zuvor war er bereits rd. 5 Jahre lang Geschäftsführer des Umlegungsausschusses in der Stadt Oberhausen und rd. 3 Jahre lang Leiter des Fachbereichs (Abteilung) für Liegenschaftskataster und Bodenordnung. Zudem ist er als stellvertretender Vermessungssachverständiger im Umlegungsausschuss der Stadt Witten bestellt.

Für die Besetzung der Position des stellvertretenden Sachverständigen für Bewertungsfragen ist Herr Dipl.-Ing. **Carsten Müller** vorgesehen. Herr Carsten Müller ist Referatsleiter „Vermessung und Kataster“ bei der Stadt Gelsenkirchen und Vorsitzender

des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Gelsenkirchen. Zudem ist er stellvertretender Vorsitzender und ehrenamtlicher Gutachter in den Gutachterausschüssen der Städte Herne, Essen, Bochum und des Kreises Recklinghausen und zudem Sachverständiger für Bewertung im Umlegungsausschuss Herne.

Um von vornherein der Möglichkeit einer Interessenkollision vorzubeugen, ist es in Bottrop gute Tradition, die sachverständigen Mitglieder von außerhalb zu bestellen.

Tischler

Fachbereich Finanzen (20)

Beschlussvorlage

öffentlich

Datum
13.02.2019

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
2019/0410

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	02.04.2019	Vorberatung
Rat der Stadt	09.04.2019	Entscheidung

Betreff

Bestellung des Verwaltungsrates der Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung AöR (BEST AöR)

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Bottrop wählt ab dem 01.07.2019

als ordentliches Mitglied

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____
9. _____
10. _____
11. _____
12. _____

als stellvertretendes Mitglied

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____
9. _____
10. _____
11. _____
12. _____

und als beratendes Mitglied/beratende Mitglieder

1. _____
2. _____

1. _____
2. _____

in den Verwaltungsrat der BEST AöR.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Nein
Haushalt im Jahr: 2019
Produkt und Sachkonto:
Art der Ausgabe:
Bedarf:
Haushaltsansatz:
zusätzliche Einnahmen:
einmalige Belastung:
jährliche Folgekosten:

Begründung:

Problembeschreibung / Begründung

Der Rat der Stadt Bottrop hat in seiner Sitzung am 01.07.2014 die Mitglieder des Verwaltungsrates der BEST AöR für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Mit dem Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabstchlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) wurden in Artikel 2 der § 114 a (8) GO NRW die Sätze 5 und 6 wie folgt neu gefasst:

„Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat für die Dauer der Wahlperiode gewählt; für die Wahl gilt § 50 (4) sinngemäß. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates endet mit dem Ende der Wahlperiode oder bei Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Rat angehören, mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat.“

Die bis zum Inkrafttreten von Artikel 2 nach der bisherigen Regelung des § 114 a Absatz 8 Satz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgte Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats für die Dauer von fünf Jahren bleibt unberührt. Der Rat ist gehalten, eine Neuwahl hinsichtlich der Verwaltungsratsmitglieder vorzunehmen, die auf Grundlage der bisherigen Regelung für die Dauer von fünf Jahren gewählt wurden. Diese Neuwahl hat nach Ablauf der fünfjährigen Wahlzeit der betroffenen Verwaltungsratsmitglieder zu erfolgen.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564) wurde die Wahlperiode der am 25.05.2014 gewählten Vertretungen bis zum 31.10.2020 verlängert und dauert damit länger als fünf Jahre.

In Artikel 4 (2) des Gesetzes vom 25.06.2015 legt eine Übergangsregel für die einmal verlängerte Kommunalwahlperiode fest, dass die Verwaltungsratsmitglieder, deren Wahlzeit nach fünf Jahren endet, eine Neuwahl stattzufinden hat. Diese Neuwahl in 2019 wird sich auf den Rest der Kommunalwahlperiode bis zum 31.10.2020 verkürzen.

Gem. § 7 der Anstaltssatzung besteht der Verwaltungsrat aus dem/der Vorsitzenden und zwölf weiteren Mitgliedern (für die weiteren Mitglieder können Vertreter bestellt werden). Nicht im Verwaltungsrat vertretende Fraktionen oder Gruppierungen, die dem Rat angehören, haben das Recht, ein beratendes Mitglied in den Verwaltungsrat zu entsenden.

Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der für die Aufgaben der Anstalt zuständige Fachdezernent der Stadt Bottrop.

Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein

1. Bedienstete des Kommunalunternehmens,
2. leitende Bedienstete von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
3. Bedienstete der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Aufgabe der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst ist.

Seit dem 15.12.2016 ist das neue Landesgleichstellungsgesetz (LGG) in Kraft. Mit dieser Novellierung wurden u. a. auch die Regelungen zu einer geschlechtergerechten Gremienbesetzung in § 12 LGG neu gefasst. In wesentlichen Gremien müssen demnach Frauen mit einem Mindestanteil von 40 % vertreten sein. Wesentliche Gremien sind Aufsichts- und Verwaltungsräte, vergleichbare Aufsicht führende Organe sowie Gremien von besonderer tatsächlicher und rechtlicher Bedeutung. Hierzu zählen regelmäßig Kommissionen, Beiräte,

Ausschüsse und Kuratorien. Zu den Wahlgremien gehören Aufsichts- und Verwaltungsräte sowie andere wesentlichen Gremien, deren Mitglieder ganz oder zum Teil gewählt werden. Folgerichtig müssen alle Stellen, die berechtigt sind, Mitglieder zu entsenden, bei ihren Personalvorschlägen, Benennungen etc. eine entsprechende Quotierung vornehmen. Von den Vorgaben darf nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Für Gremien, die im Wege der Wahl besetzt werden, gilt die Quotierung in Bezug auf die Vorschlagsliste und Kandidaturen, nicht aber für die Wahl als solche.

Ziel der Quotierung von Listen und Kandidaturen ist es, dass genügend Frauen zur Wahl stehen, um unter den schließlich Gewählten den Mindestanteil von 40 % zu erreichen. Wenn Beststellungs- und Vorschlagsrechte für 2 oder mehr (nicht hauptamtliche) Mitglieder als Vertretung der Gemeinde in Unternehmen bestehen, unterscheidet § 50 Abs. 4 in Verbindung mit Absatz 3 GO NRW zwei Verfahrensvarianten:

- a) Die Ratsmitglieder einigen sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag. Dann reicht es, wenn dieser einstimmig beschlossen wird.
- b) Kommt kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande, so ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abzustimmen. § 50 (3) bestimmt dann weiter hierfür das Verfahren nach Hare-Niemeyer. Die Verteilung der o. a. Verwaltungsratsmitglieder (SPD: 6, CDU: 3, Bündnis 90/Die Grünen: 1, ödp: 1, DKP: 1) liegt die Annahme zugrunde, dass die einzelnen Wahlvorschläge Stimmenanteile entsprechend der jeweiligen Mandate im Rat der Stadt erhalten würden. Außerdem wurde angenommen, dass DKP und Linke sich abstimmen und auf sie insgesamt 4 Stimmen entfallen würden. Entscheidend wäre bei einer Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates immer das tatsächliche Wahlergebnis für die einzelnen Wahlvorschläge (Liste).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auch andere Listenverbindungen grundsätzlich möglich wären.

Bei der Wahl des Verwaltungsrates zum 01.07.2014 hat es einen einheitlichen Wahlvorschlag gegeben.

Zuletzt war der Verwaltungsrat der BEST AöR wie folgt besetzt:

Vorsitzender: Erster Beigeordneter Paul Ketzer

Ordentliche Mitglieder

1. Ratsfrau Renate Palberg (SPD)
2. Ratsfrau Sonja Voßbeck (SPD)
3. Ratsherr Thomas Göddertz (SPD)
4. Ratsherr Jürgen Koch (SPD)
5. Daniel van Geister (SPD)
6. Ratsherr Peter Nowroth (SPD)
7. Ratsherr Volker Jungmann (CDU)
8. Ratsherr Andreas Bartz (CDU)
9. Ratsfrau Lore Jacobi (CDU)
10. Ratsfrau Sigrid Lange (B90/Die Grünen)
11. Ratsherr Stefan Krix (ödp)
12. Ratsherr Michael Gerber (DKP)

Stellvertretende Mitglieder

1. Ratsherr Andreas Todt (SPD)
2. Ratsfrau Anja Kohmann (SPD)
3. Ratsherr Dr. Harald Sieger (SPD)
4. Ratsherr Oliver Altenhoff (SPD)
5. Ratsherr Pascal Kaminski (SPD)
6. Ratsherr Rüdiger Lehr (SPD)
7. Ratsherr Bastian Hirschfelder (CDU)
8. Ratsherr Hans-Christian Geise (CDU)
9. Ratsherr Friedrich Busch (CDU)
10. Herr Stefan Voßschmidt (B90/Die Grünen)
11. Ratsherr Johannes Bombeck (ödp)
12. Ratsfrau Irmgard Bobrzik (DKP)

Beratende Mitglieder:

- | | |
|---|---------------------------------------|
| 1. Bezirksvertreter Dieter Polz (Die Linke) | 1. Ratsherr Niels Schmidt (Die Linke) |
| 2. Ratsherr Oliver Mies (LSB) | 2. Ratsfrau Gabriele Schmeer (LSB) |

Der einheitliche Wahlvorschlag aus dem Jahr 2014 würde die gesetzlich vorgeschriebene Frauenquote von 40 % (es ist mathematisch auf- bzw. abzurunden) nicht erfüllen.

Bei 12 Mitgliedern müssten mindestens 5 Frauen vertreten sein (12 mal 40 % = 4,8 aufgerundet: 5).

Ein neuer einheitlicher Wahlvorschlag ohne Berücksichtigung der Frauenquote wäre rechtlich unzulässig.

Im Falle der Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl müssten jeweils die zur Wahl gestellten Listen die Frauenquote erfüllen.

Als Anlage ist eine Ausführung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen zu § 12 LGG beigefügt.

Tischler

0410_2019 MHKBG NRW FAQ Â§ 12 LGG

Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke (01)

Beschlussvorlage

öffentlich

Datum
12.03.2019

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
2019/0482

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	02.04.2019	Vorberatung
Rat der Stadt	09.04.2019	Entscheidung

Betreff

Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Bottrop, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen

Beschlussvorschlag

Der Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Bottrop, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Problembeschreibung / Begründung

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist mit dem Gesetz zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2018 in einigen Bereichen geändert worden.

Eine Änderung der GO NRW betrifft die Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen nach § 48 Abs. 4 GO NRW. Bisher sah die GO NRW vor, dass die Gemeinde durch ihre Geschäftsordnung die Teilnahme von Bezirksvertretern und Ausschussmitgliedern an nichtöffentlichen Ratssitzungen regeln konnte. Auf dieser Grundlage gewährte die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt in § 6 Abs. 3 den Mitgliedern der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse eine Teilnahme an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer. Gleiches galt über die Regelung des § 27 der Geschäftsordnung auch für nichtöffentliche Sitzungen der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen.

Nun wird durch die Änderung der GO NRW klargestellt, dass Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse an nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer nur teilnehmen können, soweit der Beratungsgegenstand deren Aufgabenbereich berührt.

Aus diesem Grunde ist die Regelung des § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung redaktionell wie folgt zu ändern und der Regelung des § 48 Abs. 4 GO NRW anzupassen:

§ 6 Abs. 3 Geschäftsordnung

Die Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt sofort mit Beschluss des Rates ein.

Eine Gegenüberstellung der alten und neuen Regelungen der GO NRW und der Geschäftsordnung ist als Anlage beigefügt.

Tischler

Synopse GO und GeschO

Datum
15.01.2019

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
2019/0355

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	07.03.2019	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Bottrop-Kirchellen	12.03.2019	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	14.03.2019	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	02.04.2019	Vorberatung
Rat der Stadt	09.04.2019	Entscheidung

Betreff

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Bottrop-Stadtmitte im Zusammenhang mit dem Pferdemarkt am Sonntag, den 05.05.2019

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die in der Anlage beigefügte Rechtsverordnung

Finanzielle Auswirkungen

keine

Problembeschreibung / Begründung

Rechtsgrundlage für die Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen ist das Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW). Durch das Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I - hat der Gesetzgeber Änderungen im Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) vorgenommen. Diese Änderungen sind am 30.03.2018 in Kraft treten und sind gemäß §13 Abs.3 LÖG NRW danach zu beachten.

Durch die Neuregelung wollte der Gesetzgeber Rechtsunsicherheiten beseitigen und für die Gemeinden eine rechtssichere Lösung schaffen, eine ausnahmsweise Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen zu genehmigen, sowie zugleich das LÖG NRW insgesamt vereinfachen.

Dazu wurde §6 Abs. 1 LÖG NRW neu gefasst:

(1) An jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen dürfen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13.00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

- 1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,*
- 2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,*
- 3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,*
- 4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- und Ortsteilzentren dient oder*
- 5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.*

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Satz 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.

Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde wird gemäß §6 Abs. 4 LÖG NRW ermächtigt, diese Tage durch Rechtsverordnungen freizugeben, wobei sich die Freigabe auch auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken kann. Innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als 16 (vorher: 11) Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Zudem macht das Gesetz – wie bisher - weitere Einschränkungen bezüglich bestimmter Feiertage (z.B. Ostersonntag, Pfingstsonntag), bei denen eine Genehmigung ausgeschlossen wird.

Im Stadtgebiet Bottrop wurden für das Jahr 2018 insgesamt 6 verkaufsoffene Sonntage freigegeben (Bottrop-Stadtmitte = 4, Bottrop-Kirchhellen = 2).

Durch den Einzelhandelsverband Westfalen-West e.V. wurde für das Jahr 2019 die

Genehmigung von insgesamt 6 verkaufsoffenen Sonntagen für Bottrop beantragt. Das vorgeschriebene Anhörungsverfahren hat stattgefunden.

Für den Bereich Bottrop-Stadtmitte:

am Sonntag, den 05.05.2019, (im Zusammenhang mit dem „Pferdemarkt“)

am Sonntag, den 02.06.2019, (im Zusammenhang mit dem „Stadtfest“)

am Sonntag, den 29.09.2019, (im Zusammenhang mit dem „Michaelismarkt“)

am Sonntag, den 08.12.2019, (im Zusammenhang mit dem „Nikolausmarkt“)

Für den Bereich Bottrop-Kirchhellen

am Sonntag, den 11.08.2019, (im Zusammenhang mit dem „Kirchhellener Dorffest“)

am Sonntag, den 01.12.2019, (im Zusammenhang mit dem „Kirchhellener Wintertreff“)

Allgemeine rechtliche Bewertung nach der Änderung des LÖG NRW:

Die Entscheidung über eine Genehmigung ist anhand der geänderten Vorschriften des LÖG NRW zu treffen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Landesgesetzgeber den bisher geforderten Anlassbezug für die Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen gestrichen hat. Das Gesetz sieht nunmehr vor, dass für genehmigte Ladenöffnungen ein öffentliches Interesse vorliegen muss. Für die Beantwortung der Frage, wann ein solches öffentliches Interesse als gegeben angesehen werden kann, hat der Landesgesetzgeber im Rahmen einer Vermutungsregel in § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW verschiedene Sachgründe (siehe vorher Ziffern 1-5) beschrieben, die jeder für sich die Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntages rechtfertigen würden.

Damit sollen typische Konstellationen abgedeckt werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Durch eine Kumulation der Sachgründe kann im Einzelfall zudem das Gewicht des öffentlichen Interesses verstärkt werden.

Wenngleich der Gesetzgeber den bisher geforderten Anlassbezug abgeschafft hat, ist die Gemeinde im Rahmen einer Güterabwägung (Sonn- und Feiertagsschutz/ Ladenöffnung) weiterhin in einer Prüfungspflicht.

Aufgabe der Gemeinde bleibt es, zu prüfen, ob einer oder auch mehrere der gesetzlichen Sachgründe eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen rechtfertigen. Dabei kommt es darauf an, ob bei der Entscheidung über eine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsschutz diese Sachgründe im Vordergrund stehen oder ob ausschließlich oder überwiegend das Konsum- und Erwerbsinteresse der Kunden und/ oder das reine Umsatzinteresse der Ladeninhaber gefördert werden soll.

Zudem ist zu prüfen, ob die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen (z.B. Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Höchstanzahl) vorliegen.

Einzelfallbewertung der Veranstaltung „Bottroper Pferdemarkt“

Vorliegend ist festzustellen, dass sich die beantragte Genehmigung auf den Sachgrund in §6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW bezieht. Die Ladenöffnung soll im Zusammenhang mit dem „Bottroper Pferdemarkt“ als örtliches Fest stattfinden.

Um eine Ausnahme des Sonn- und Feiertagsschutzes nach den neuen gesetzlichen Vorschriften („im öffentlichen Interesse“) zu rechtfertigen, muss die öffentliche Wirkung der Veranstaltung gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen. Die Ladenöffnung darf nur als Annex der Veranstaltung erscheinen.

Dies wird in der Regel nur dann der Fall sein, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld der Veranstaltung begrenzt ist. Das Gesetz verlangt ausdrücklich, dass die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgen muss (§6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW).

Aus diesem Grund ist eine Gesamtbetrachtung des „Pferdemarktes“ anzustellen (Charakter, Zuschnitt, Größe).

Der Pferdemarkt ist eine, nach der Gewerbeordnung (§69 GewO) festgesetzte, traditionelle Veranstaltung, die auf eine mehr als 400jährige Tradition in Bottrop zurückblickt und sogar Namensgeber eines ursprünglich für den Pferdehandel eingerichteten Marktplatzes in der Bottroper Innenstadt ist. In seiner jetzigen Form wird er seit 1984 ausgerichtet, womit man die Tradition des Pferdehandels in Bottrop erneut aufleben ließ und bis heute fortsetzt. Veranstalter des Pferdemarktes ist seit 2013 das Kulturamt der Stadt Bottrop.

Der Bottroper Pferdemarkt wird traditionell an einem Sonntag im April/ Mai von 11.00 Uhr - 18.00 Uhr ausgerichtet und umfasst neben dem eigentlichen Marktgeschehen auf dem Cyriakusplatz auch einen „Pferde-Trödelmarkt“ (f. Pferdeutensilien) auf der Poststr. als fußläufige Verbindung zum Berliner Platz. Hier gibt es zudem zahlreiche Aktivitäten für Kinder (z. B. Steckpferdparcours.). Die Veranstaltung erfreut sich daher einer großen Beliebtheit nicht nur bei Pferdefreunden sondern auch Familien aus der gesamten Region. Aufgrund der vielen Freizeitangebote und der langen Tradition ist der Pferdemarkt zu einem fest eingeplanten Termin geworden.

Das Veranstaltungsgelände der Marktveranstaltung erstreckt sich vom Cyriakus-Kirchplatz über die Poststraße bis hin zum Berliner Platz und umfasst somit einen Großteil der Bottroper Innenstadt. Auch die Interessengemeinschaften der Gladbecker Str./ der Kirchhellener Str. sowie die IG Altstadt sind eingebunden. Diese veranstalten an dem Sonntag eine Oldtimerparade (Kirchhellener Str. / Rathausplatz) und einen Bauernmarkt (Gladbecker Str.).

Seit der Ausrichtung der Veranstaltung durch das Bottroper Kulturamt liegt der Focus nicht mehr auf den Pferdehandel, sondern insbesondere auf einem ausgiebigen Showprogramm mit verschiedenen Reitstilen (Rodeoreiten, Speedrodeo, Dressurreiten u.a.).

Für Familien gibt es Kutsch- und Planwagenfahrten, Ponyreiten, Workshops sowie eine große Pferdeausstellung. Die verschiedenen in Bottrop ansässigen Reitschulen erhalten die Möglichkeit sich dem Publikum zu präsentieren und ihr Reitlernprogramm vorzuführen. Im Rahmen eines Gewinnspiels haben Gäste die Möglichkeit Reitstunden und andere Sachpreise in einer der Reitschulen zu gewinnen.

Abgerundet wird das Programm des Bottroper Pferdemarktes durch ein umfangreiches Speise- und Getränkeangebot an zahlreichen Verkaufsständen. Der Bottroper Pferdemarkt wird überregional beworben und zieht eine Vielzahl von Besuchern an und hat somit eine prägende Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages.

Die Veranstaltung wurde bereits jahrzehntelang ohne die gleichzeitige Ausrichtung eines verkaufsoffenen Sonntages veranstaltet, was zeigt, dass der verkaufsoffene Sonntag nur ein „Annex“ der Veranstaltung ist. Auch das Werbematerial des Veranstalters nimmt keinerlei oder nur untergeordneten Bezug auf eine gleichzeitige sonntägliche Ladenöffnung, was ebenfalls belegt, dass die Veranstaltung „Pferdemarkt“ und nicht der verkaufsoffene Sonntag im Vordergrund steht.

Das Kulturrat der Stadt Bottrop rechnet mit ca. 27.000 Besuchern (Erfahrungswerte, Zählung). Aufgrund der überregionalen Werbung und der bestehenden langen Tradition erscheint diese Prognose nachvollziehbar.

Die öffentliche Wirkung der Veranstaltung steht gegenüber der Ladenöffnung eindeutig im Vordergrund, was auch durch die flächenmäßige Begrenzung der Ladenöffnung (siehe Lageplan) auf nur einen sehr begrenzten Teil der Innenstadt unterstrichen wird. Dem gesetzlichen Erfordernis nach einer „räumlichen Nähe“ der Ladenöffnung zum Veranstaltungsbereich wird damit entsprochen.

Es liegt somit ein öffentliches Interesse für die Genehmigung der sonntäglichen Ladenöffnung im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Pferdemarkt“ vor. Eine Güterabwägung zwischen dem Sonn- und Feiertagsschutz und der gesetzlich geschaffenen Ausnahmemöglichkeit fällt zugunsten der Freigabe der Ladenöffnung aus.

Die Freigabe der Ladenöffnung ab 13.00 Uhr für maximal 5 Stunden erfolgt innerhalb der gesetzlichen Vorgaben. Die Höchstzahl der verkaufsoffenen Sonntage wird nicht überschritten. Auch andere gesetzliche Hinderungsgründe liegen nicht vor.

Insofern sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Ladenöffnung nach dem LÖG NRW gegeben.

Tischler

2019, Pferdemarkt, Verordnungstext
Antrag EHV, 09-11-2018
Lageplan Stadtmitte, Teilbereich
Stellungnahme, Evangelische Kirchengemeinde
Stellungnahme, Gewerkschaft ver.di
Stellungnahme, HWK Münster
Stellungnahme, IHK

Datum
15.01.2019

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
2019/0353

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	07.03.2019	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Bottrop-Kirchellen	12.03.2019	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	14.03.2019	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	02.04.2019	Vorberatung
Rat der Stadt	09.04.2019	Entscheidung

Betreff

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Bottrop-Stadtmitte im Zusammenhang mit dem Stadtfest am Sonntag, den 02.06.2019

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die in der Anlage beigefügte Rechtsverordnung

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Problembeschreibung / Begründung

Rechtsgrundlage für die Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen ist das Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW). Durch das Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I - hat der Gesetzgeber Änderungen im Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) vorgenommen. Diese Änderungen sind am 30.03.2018 in Kraft treten und sind gemäß §13 Abs.3 LÖG NRW danach zu beachten.

Durch die Neuregelung wollte der Gesetzgeber Rechtsunsicherheiten beseitigen und für die Gemeinden eine rechtssichere Lösung schaffen, eine ausnahmsweise Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen zu genehmigen, sowie zugleich das LÖG NRW insgesamt vereinfachen.

Dazu wurde §6 Abs. 1 LÖG NRW neu gefasst:

(1) An jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen dürfen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13.00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

- 1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,*
- 2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,*
- 3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,*
- 4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- und Ortsteilzentren dient oder*
- 5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.*

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Satz 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.

Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde wird gemäß §6 Abs. 4 LÖG NRW ermächtigt, diese Tage durch Rechtsverordnungen freizugeben, wobei sich die Freigabe auch auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken kann. Innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als 16 (vorher: 11) Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Zudem macht das Gesetz – wie bisher - weitere Einschränkungen bezüglich bestimmter Feiertage (z.B. Ostersonntag, Pfingstsonntag), bei denen eine Genehmigung ausgeschlossen wird.

Im Stadtgebiet Bottrop wurden für das Jahr 2018 insgesamt 6 verkaufsoffene Sonntage freigegeben (Bottrop-Stadtmitte = 4, Bottrop-Kirchhellen = 2).

Durch den Einzelhandelsverband Westfalen-West e.V. wurde für das Jahr 2019 die Genehmigung von insgesamt 6 verkaufsoffenen Sonntagen für Bottrop beantragt. Das vorgeschriebene Anhörungsverfahren hat stattgefunden.

Für den Bereich Bottrop-Stadtmitte:

am Sonntag, den 05.05.2019, (im Zusammenhang mit dem „Pferdemarkt“)

am Sonntag, den 02.06.2019, (im Zusammenhang mit dem „Stadtfest“)

am Sonntag, den 29.09.2019, (im Zusammenhang mit dem „Michaelismarkt“)

am Sonntag, den 08.12.2019, (im Zusammenhang mit dem „Nikolausmarkt“)

Für den Bereich Bottrop-Kirchhellen

am Sonntag, den 11.08.2019, (im Zusammenhang mit dem „Kirchhellener Dorffest“)

am Sonntag, den 01.12.2019, (im Zusammenhang mit dem „Kirchhellener Wintertreff“)

Allgemeine rechtliche Bewertung nach der Änderung des LÖG NRW:

Die Entscheidung über eine Genehmigung ist anhand der geänderten Vorschriften des LÖG NRW zu treffen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Landesgesetzgeber den bisher geforderten Anlassbezug für die Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen gestrichen hat. Das Gesetz sieht nunmehr vor, dass für genehmigte Ladenöffnungen ein öffentliches Interesse vorliegen muss. Für die Beantwortung der Frage, wann ein solches öffentliches Interesse als gegeben angesehen werden kann, hat der Landesgesetzgeber im Rahmen einer Vermutungsregel in § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW verschiedene Sachgründe (siehe vorher Ziffern 1-5) beschrieben, die jeder für sich die Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntages rechtfertigen würden.

Damit sollen typische Konstellationen abgedeckt werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Durch eine Kumulation der Sachgründe kann im Einzelfall zudem das Gewicht des öffentlichen Interesses verstärkt werden.

Wenngleich der Gesetzgeber den bisher geforderten Anlassbezug abgeschafft hat, ist die Gemeinde im Rahmen einer Güterabwägung (Sonn- und Feiertagsschutz/ Ladenöffnung) weiterhin in einer Prüfungspflicht.

Aufgabe der Gemeinde bleibt es, zu prüfen, ob einer oder auch mehrere der gesetzlichen Sachgründe eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen rechtfertigen. Dabei kommt es darauf an, ob bei der Entscheidung über eine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsschutz diese Sachgründe im Vordergrund stehen oder ob ausschließlich oder überwiegend das Konsum- und Erwerbsinteresse der Kunden und/ oder das reine Umsatzinteresse der Ladeninhaber gefördert werden soll.

Zudem ist zu prüfen, ob die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen (z.B. Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Höchstanzahl) vorliegen.

Einzelfallbewertung der Veranstaltung „Bottroper Stadtfest“

Vorliegend ist festzustellen, dass sich die beantragte Genehmigung auf den Sachgrund in §6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW bezieht. Die Ladenöffnung soll im Zusam-

menhang mit dem „Bottroper Stadtfest“ als örtliches Fest stattfinden.

Um eine Ausnahme des Sonn- und Feiertagsschutzes nach den neuen gesetzlichen Vorschriften („im öffentlichen Interesse“) zu rechtfertigen, muss die öffentliche Wirkung der Veranstaltung gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen. Die Ladenöffnung darf nur als Annex der Veranstaltung erscheinen.

Dies wird in der Regel nur dann der Fall sein, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld der Veranstaltung begrenzt ist. Das Gesetz verlangt ausdrücklich, dass die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgen muss (§6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW).

Aus diesem Grund ist eine Gesamtbetrachtung des „Stadtfestes“ anzustellen (Charakter, Zuschnitt, Größe).

Das Bottroper Stadtfest ist eine, nach der Gewerbeordnung (§69 GewO) festgesetzte, traditionelle Veranstaltung, die auf eine mehr als 30jährige Tradition in Bottrop zurückblickt. Es handelt sich hierbei um die größte auf Bottroper Stadtgebiet durchgeführte Veranstaltung. Sie hat aufgrund der Größe sowie der örtlichen Lage im gesamten Innenstadtbereich eine besonders herausragende Bedeutung für das Bottroper Stadtleben, aber auch für alle Bottroper Vereine, Gewerbetreibenden sowie die Bottroper Bürger.

Aufgrund der großen Attraktivität haben sich die IG Gladbecker Straße mit ihrem Sommerfest sowie die IG Kirchhellener Straße mit dem Fest der Kulturen dem Veranstaltungskonzept angeschlossen, sodass im Rahmen des Bottroper Stadtfestes der gesamte Innenstadtbereich in Anspruch genommen wird. Das Stadtfest findet von Freitag bis Sonntag (3 Veranstaltungstage) sowohl im großen, fußläufigen Bereich der Straßen, als auch auf allen Veranstaltungsplätzen (Berliner Platz, Pferdemarkt, Rathausplatz, Altmarkt) statt. Veranstalter und Koordinator ist das Kulturamt der Stadt Bottrop zusammen mit der professionellen Veranstaltungsagentur BCK Events (Rathausplatz/ Altmarkt), der IG Gladbecker Straße sowie der IG Kirchhellener Straße.

Im Laufe der Jahrzehnte hat sich der „Bottroper Stadtfest“ zu einem lohnenden Ziel auch vieler auswärtiger Besucher entwickelt. Die vom Einzelhandelsverband (EHV Westfalen-West) prognostizierte Zahl von ca. 40.000 Besuchern allein am Sonntag belegt die große Beliebtheit nicht nur in der Bottroper Bevölkerung. Die Besucherzahl übersteigt nach Berechnung des EHV deutlich die übliche Passantenfrequenz bei werktäglicher (normaler) Ladenöffnung.

Diese Prognose wird durch das Kulturamt der Stadt Bottrop gestützt und entspricht den Erfahrungswerten des Fachbereichs Recht und Ordnung, welcher mit in die Planung, Genehmigung, Durchführung und Nachbereitung des Stadtfestes mit involviert ist.

Durch eine Änderung und Ausweitung des Veranstaltungskonzepts hat das „Bottroper Stadtfest“ seit dem Jahr 2013 noch einmal an Attraktivität zugelegt. Durch einen Veranstalterwechsel und Erstellung einer neuen Konzeption wurde nunmehr auch der Rathausplatz mit seinem gemütlichen Ambiente als weitere attraktive Veranstaltungsfläche (samt Musikbühne) gewonnen und in professionelle Hände gegeben. Dadurch entstand ein weiterer, zentraler Anlaufpunkt, sodass nunmehr 5 Haupt-Event-Flächen zur Verfügung stehen. Dieses Konzept war bereits im Jahr 2013 ein voller Erfolg. Die positive Entwicklung hat die gesamte Attraktivität der Veranstaltung weiter gesteigert und auch über die Stadtgrenzen hinaus bekannt gemacht.

Unter der Internetadresse www.stadtfest-bottrop.de wird die Veranstaltung eindrucksvoll beworben. Auch über diese professionellen Werbemaßnahmen werden neue, auswärtige Besucherkreise angesprochen. Der verkaufsoffene Sonntag spielt erkennbar gegenüber dem eigentlichen Event eine deutlich untergeordnete Rolle („Annex“). Auch in den zahlreichen Touristik-Guides wird das Bottroper Stadtfest als eines der Größten im ganzen Ruhrgebiet beworben.

Das Bottroper Stadtfest bietet mittlerweile für alle Besuchergruppen ein attraktives Angebot. Auf den verschiedenen Bühnen werden Musikdarbietungen für jede Altersgruppen angeboten. Dort erhalten die in Bottrop ansässigen Vereine, aber auch weniger bekannten Bottroper Künstler, die Möglichkeit, sich den Bottroper Bürgern zu präsentieren, ihre Bekanntheit zu steigern und somit Mitglieder zu gewinnen.

Darüber hinaus präsentieren sich auch namhafte, aus den Medien bekannte Künstler, welche bis in die späten Abendstunden für ein ausgewogenes Programm mit vielen Besuchern sorgen. Das Programm erstreckt sich täglich von den frühen Morgenstunden bis spät in die Nacht und ist so konzipiert, das zu verschiedenen Zeiten und an den verschiedenen Hot-spots ganz unterschiedliche Besuchergruppen angesprochen werden und somit der gesamte Innenstadtbereich über den ganzen Tag verteilt belebt ist..

Für Kinder gibt es auf dem Berliner Platz einen Kids-Planet mit Hüpfburgen, Kinderschminken, einer Soccer-Welt und zahlreichen attraktiven Fahrgeschäften sowie einen Streichelzoo und einen Kindertrödelmarkt am Trapez. Beim Fest der Kulturen in der Kirchhellener Straße bieten Menschen zahlreicher Nationen den Besuchern landestypische Spezialitäten an und bieten auf der dazugehörigen Bühne ein wechselndes multikulturelles Showprogramm dar. Hierdurch bietet sich insbesondere auch ausländischen Mitbürgern die Gelegenheit sich an den Bottroper Feierlichkeiten zu beteiligen, was unter anderem die Integration fördert.

Zudem wird es im Jahr 2019 anlässlich des 100-jährigen Stadtjubiläums ein erweitertes Angebot im Speziellen auf dem Berliner Platz geben. Dort wird ein Festzelt errichtet, in welchem am Sonntag eine riesige Geburtstagstorte – frei nach dem Motto „Buttercreme für Bottrop“ unter den Augen der Stadtfest-Besucher gestaltet und nach dem Anschnitt durch den Oberbürgermeister auch stückchenweise verkauft wird.

Auf dem Kirchplatz präsentieren sich am Tage verschiedene Vereine und Gewerbetreibende während in den Abendstunden Livemusik dargeboten wird. Abgerundet wird das Angebot durch zahlreiche Gastronomiestände und weitere fliegende Händler mit unterschiedlichen Angeboten.

Auch auf dem Rathausplatz wird auf einer Bühne vorwiegend Personen mittleren Alters ein Showprogramm geboten, was darauf ausgelegt ist die Gäste zu einem „längeren“ verweilen zu animieren. Neben dem Bühnenprogramm werden den Besuchern hier eine Oldtimerausstellung sowie weitere Attraktionen geboten. Trotz zahlreicher Fahrgeschäfte und Verkaufsstände haben die Veranstalter auf einen Kirmescharakter verzichtet, um die besondere Bedeutung des Stadtfestes hervorzuheben und von anderen Veranstaltungen im Innenstadtbereich abzugrenzen

Die Erfahrung des vergangenen Jahres hat gezeigt, dass gerade die in der Gladbecker Straße in unmittelbarer Nähe des Rathausplatzes neu errichtete „Kneipenszene“, zusammen mit den dort stattfindenden Aktivitäten (vorwiegend Buden/ Stände etc.) einen erheblichen Zulauf verzeichnen konnte.

Für die Besucher wird an den Veranstaltungstagen somit eine Veranstaltungsfläche geschaffen, die den gesamten fußläufigen Innenstadtbereich abdeckt und, wenn man

alles sehen will, Ansprüche an die körperliche Fitness der Besucher stellt. Aufgrund der großen Attraktivität des Angebotes ist häufig ein einziger Tag nicht ausreichend um alles erleben zu können.

Parkflächen und Parkhäuser sind in Stoßzeiten sehr gut besucht, daher empfiehlt es sich, mit öffentlichen Verkehrsmitteln anzureisen. Auch hieran ist zu erkennen, dass der Besucherstrom gegenüber dem alltäglichen Besucheraufkommen in der Innenstadt deutlich höher ist.

Mit seinen Ständen, Buden, Bühnen, Fahrgeschäften und Attraktionen gibt das „Bottroper Stadtfest“ dem Sonntag ein eindrucksvolles Gepräge, unabhängig davon, ob eine zusätzliche Ladenöffnung der Verkaufsstellen stattfindet.

Die prognostizierte Besucherzahl von ca. 40.000 Gästen am Sonntag ist, angesichts der Beliebtheit der Veranstaltung in der Bottroper Bevölkerung und der überregionalen Werbung, nachvollziehbar. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass das Programm des Stadtfestes so gestaltet ist, dass je nach Interessenlage der Besucher für eine verteilte Auslastung der Veranstaltung gesorgt ist. Die festgesetzte Marktzeit gilt am Sonntag von 11.00 – 22.00 Uhr. Die Veranstaltung erstreckt sich somit über 11 Stunden. Die Ladenöffnungszeiten sollen von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr (5 Stunden) genehmigt werden.

Die öffentliche Wirkung der Veranstaltung steht gegenüber der Ladenöffnung eindeutig im Vordergrund, was auch durch die flächenmäßige Begrenzung der Ladenöffnung (siehe Lageplan) auf nur einen sehr begrenzten Teil der Innenstadt unterstrichen wird. Dem gesetzlichen Erfordernis nach einer „räumlichen Nähe“ der Ladenöffnung zum Veranstaltungsbereich wird damit entsprochen.

Es liegt somit ein öffentliches Interesse für die Genehmigung der sonntäglichen Ladenöffnung im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest“ vor. Eine Güterabwägung zwischen dem Sonn- und Feiertagsschutz und der gesetzlich geschaffenen Ausnahmemöglichkeit fällt zugunsten der Freigabe der Ladenöffnung aus.

Die Freigabe der Ladenöffnung ab 13.00 Uhr für maximal 5 Stunden erfolgt innerhalb der gesetzlichen Vorgaben. Die Höchstzahl der verkaufsoffenen Sonntage wird nicht überschritten. Auch andere gesetzliche Hinderungsgründe liegen nicht vor.

Insofern sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Ladenöffnung nach dem LÖG NRW gegeben.

Tischler

2019, Stadtfest, Verordnungstext
Antrag EHV, 09-11-2018
Lageplan Stadtmitte, Teilbereich
Stellungnahme, Evangelische Kirchengemeinde
Stellungnahme, Gewerkschaft ver.di
Stellungnahme, HWK Münster
Stellungnahme, IHK

Datum
15.01.2019

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
2019/0357

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	07.03.2019	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Bottrop-Kirchellen	12.03.2019	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	14.03.2019	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	02.04.2019	Vorberatung
Rat der Stadt	09.04.2019	Entscheidung

Betreff

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Bottrop-Stadtmitte im Zusammenhang mit dem Michaelismarkt am Sonntag, den 29.09.2019

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die in der Anlage beigefügte Rechtsverordnung

Finanzielle Auswirkungen

keine

Problembeschreibung / Begründung

Rechtsgrundlage für die Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen ist das Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW). Durch das Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I - hat der Gesetzgeber Änderungen im Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) vorgenommen. Diese Änderungen sind am 30.03.2018 in Kraft treten und sind gemäß §13 Abs.3 LÖG NRW danach zu beachten.

Durch die Neuregelung wollte der Gesetzgeber Rechtsunsicherheiten beseitigen und für die Gemeinden eine rechtssichere Lösung schaffen, eine ausnahmsweise Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen zu genehmigen, sowie zugleich das LÖG NRW insgesamt vereinfachen.

Dazu wurde §6 Abs. 1 LÖG NRW neu gefasst:

(1) An jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen dürfen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13.00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

- 1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,*
- 2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,*
- 3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,*
- 4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- und Ortsteilzentren dient oder*
- 5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.*

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Satz 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.

Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde wird gemäß §6 Abs. 4 LÖG NRW ermächtigt, diese Tage durch Rechtsverordnungen freizugeben, wobei sich die Freigabe auch auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken kann. Innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als 16 (vorher: 11) Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Zudem macht das Gesetz – wie bisher - weitere Einschränkungen bezüglich bestimmter Feiertage (z.B. Ostersonntag, Pfingstsonntag), bei denen eine Genehmigung ausgeschlossen wird.

Im Stadtgebiet Bottrop wurden für das Jahr 2018 insgesamt 6 verkaufsoffene Sonntage freigegeben (Bottrop-Stadtmitte = 4, Bottrop-Kirchhellen = 2).

Durch den Einzelhandelsverband Westfalen-West e.V. wurde für das Jahr 2019 die Genehmigung von insgesamt 6 verkaufsoffenen Sonntagen für Bottrop beantragt. Das vorgeschriebene Anhörungsverfahren hat stattgefunden.

Für den Bereich Bottrop-Stadtmitte:

am Sonntag, den 05.05.2019, (im Zusammenhang mit dem „Pferdemarkt“)

am Sonntag, den 02.06.2019, (im Zusammenhang mit dem „Stadtfest“)

am Sonntag, den 29.09.2019, (im Zusammenhang mit dem „Michaelismarkt“)

am Sonntag, den 08.12.2019, (im Zusammenhang mit dem „Nikolausmarkt“)

Für den Bereich Bottrop-Kirchhellen

am Sonntag, den 11.08.2019, (im Zusammenhang mit dem „Kirchhellener Dorffest“)

am Sonntag, den 01.12.2019, (im Zusammenhang mit dem „Kirchhellener Wintertreff“)

Allgemeine rechtliche Bewertung nach der Änderung des LÖG NRW:

Die Entscheidung über eine Genehmigung ist anhand der geänderten Vorschriften des LÖG NRW zu treffen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Landesgesetzgeber den bisher geforderten Anlassbezug für die Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen gestrichen hat. Das Gesetz sieht nunmehr vor, dass für genehmigte Ladenöffnungen ein öffentliches Interesse vorliegen muss. Für die Beantwortung der Frage, wann ein solches öffentliches Interesse als gegeben angesehen werden kann, hat der Landesgesetzgeber im Rahmen einer Vermutungsregel in § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW verschiedene Sachgründe (siehe vorher Ziffern 1-5) beschrieben, die jeder für sich die Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntages rechtfertigen würden.

Damit sollen typische Konstellationen abgedeckt werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Durch eine Kumulation der Sachgründe kann im Einzelfall zudem das Gewicht des öffentlichen Interesses verstärkt werden.

Wenngleich der Gesetzgeber den bisher geforderten Anlassbezug abgeschafft hat, ist die Gemeinde im Rahmen einer Güterabwägung (Sonn- und Feiertagsschutz/ Ladenöffnung) weiterhin in einer Prüfungspflicht.

Aufgabe der Gemeinde bleibt es, zu prüfen, ob einer oder auch mehrere der gesetzlichen Sachgründe eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen rechtfertigen. Dabei kommt es darauf an, ob bei der Entscheidung über eine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsschutz diese Sachgründe im Vordergrund stehen oder ob ausschließlich oder überwiegend das Konsum- und Erwerbsinteresse der Kunden und/ oder das reine Umsatzinteresse der Ladeninhaber gefördert werden soll.

Zudem ist zu prüfen, ob die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen (z.B. Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Höchstanzahl) vorliegen.

Einzelfallbewertung der Veranstaltung „Bottroper Michaelismarkt“

Vorliegend ist festzustellen, dass sich die beantragte Genehmigung auf den Sachgrund in §6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW bezieht. Die Ladenöffnung soll im Zusammenhang mit dem „Bottroper Michaelismarkt“ als örtliches Fest stattfinden.

Um eine Ausnahme des Sonn-und Feiertagsschutzes nach den neuen gesetzlichen Vorschriften („im öffentlichen Interesse“) zu rechtfertigen, muss die öffentliche Wirkung der Veranstaltung gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen. Die Ladenöffnung darf nur als Annex der Veranstaltung erscheinen.

Dies wird in der Regel nur dann der Fall sein, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld der Veranstaltung begrenzt ist. Das Gesetz verlangt ausdrücklich, dass die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgen muss (§6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW).

Aus diesem Grund ist eine Gesamtbetrachtung des „Michaelismarktes“ anzustellen (Charakter, Zuschnitt, Größe).

Der Michaelismarkt ist eine, nach der Gewerbeordnung (§69 GewO) festgesetzte, traditionelle Veranstaltung, die auf eine jahrzehntelange Tradition in Bottrop zurückblickt. Die Veranstaltung ist daher überregional bekannt.

Die Veranstaltung wird regelmäßig an einem Samstag und einem Sonntag im September über zwei Veranstaltungstage zusammen mit der Bottroper Herbstkirmes ausgerichtet.

Durch die zeitliche Zusammenführung beider Events erstreckt sich das Veranstaltungsgelände von der Osterfelder Straße über den Altmarkt und den Berliner Platz bis hin zum Cyriakus-Kirchplatz, sodass der größte Teil der Bottroper Innenstadt durch die Veranstaltung belegt ist. Für die Kirmesveranstaltung wird sogar die Hauptdurchgangstraße gesperrt, was die Bedeutung der Veranstaltung unterstreicht.

Die Veranstaltung „Michaelismarkt“ wird durch das Kulturamt der Stadt Bottrop ausgerichtet und verfolgt das nicht kommerzielle Ziel den Bottroper Bürgern sowie überregionalen Besucherkreisen ein außergewöhnliches und attraktives Freizeitprogramm zu bieten und dadurch den Bekanntheitsgrad der Stadt Bottrop zu fördern.

Beim „Michaelismarkt“ auf dem Kirchplatz handelt es sich um einen Mittelaltermarkt, der neben dem umfangreichen mittelalterlichen Gastronomieangebot über zahlreiche kostenfreie Workshops für Kinder verfügt. Aufgrund der enormen Attraktivität und der Besonderheiten des Veranstaltungscharakters ist der Michaelismarkt zu einem überregional bekannten Ereignis geworden, welches sich großer Beliebtheit erfreut und sowohl Betreiber wie auch Gäste auch aus großer Entfernung anlockt.

Während der Veranstaltung ist das Stadtbild auf dem Cyriakus-Kirchplatz geprägt von mittelalterlichen Gauklern, Feuerspuckern, Rittern, Handwerkern und Gastronomen (Tavernen). Es wird Dudelsackmusik gespielt und eine abenteuerliche Ritterschlacht dargeboten. Für die Kinder gibt es ein handbetriebenes mittelalterliches Karussell, eine Märchenerzählerin sowie zahlreiche kostenlose Mitmach- und Bastelaktionen. In den Abendstunden wird das Veranstaltungsgelände mit Fackeln, Kerzen und Öllampen beleuchtet, was eine besondere Atmosphäre schafft und die Attraktivität zusätzlich steigert.

Im Rahmen des Michaelismarktes präsentieren sich mehr als 30 Händler und Schau-
steller, z.B. Imker, Hersteller von Fellen, Bognerie, Bogenschießen, mittelalterliche
Gewandung, Wahrsagerin, Lederer, mittelalterliche Musik & Literatur, handgemachter
Schmuck, mittelalterliche Möbel, Edelsteine, Räucherwerk, Vornamenskundiger, Pro-
dukte rund um das Schaf, Kinder-Rüstkammer (Holzschwerter etc.), Waffen & Rüstun-
gen, historisches Lagerleben.

Abgerundet wird das Angebot durch mittelalterliche Speisen und Getränke u.a.: Bier,
Wein, Met (Honigwein), alkoholfreie Säfte und Schorlen, Wanderbäckerei, Flammku-
chen, Grillfleisch, Gemüse, Suppen, Fladenbäckerei.

Neben den zahlreichen mittelalterlich gestalteten Ständen wird zeitgleich mit mehr als
70 Schaustellern (auch am Sonntag) die Bottroper Herbstkirmes ausgerichtet. Auch
hierbei handelt es sich um eine traditionelle Veranstaltung, die seit Jahrzehnten in
Bottrop ausgerichtet wird und sich einer großen Beliebtheit bei Bottroper Bürgern und
Besuchern aus dem regionalen Umfeld erfreut.

Neben zahlreichen Großfahrgeständen, Autoscooter, Kinderfahrgeständen, Losbuden
und Süßwarenständen, bieten zahlreiche weitere Gastronomen ihre Leistungen an.

Auch die Bottroper Herbstkirmes zieht zusätzlich an den Veranstaltungstagen ein brei-
tes Publikum aus dem überregionalen Raum an.

Während der vorgenannten Veranstaltungen ist die gesamte Bottroper Innenstadt sehr
gut besucht. Die Bottroper Parkraumbewirtschaftung stößt im Rahmen dieser Veran-
staltungen teilweise an Ihre Auslastungsgrenzen.

Die prognostizierte Besucherzahl von 25.000 Besuchern am Sonntag ist, aufgrund der
sowohl überregional als auch in der Bottroper Bevölkerung bekannten und beliebten
Veranstaltung, nachvollziehbar. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass ge-
rade der Sonntag mit seinen Workshops für Kinder als Hauptveranstaltungstag bekannt
ist und eine große Anziehungskraft ausübt.

Die festgesetzten Marktzeiten sind Samstag von 18:30 Uhr – 22.00 Uhr und Sonntag
von 11.00 – 19.30 Uhr. Während der Michaelismarkt am Samstag in den Abendstun-
den vorwiegend von einem älteren Publikum aufgesucht wird, wird er am Sonntag
überwiegend von Familien mit Kindern besucht. Die Veranstaltung erstreckt sich am
Sonntag über mehr als 8 Stunden. Die Ladenöffnungszeiten sollen von 13.00 Uhr –
18.00 Uhr genehmigt werden. Sie fallen somit innerhalb der ohnehin festgesetzten
Veranstaltungszeit.

Die öffentliche Wirkung der Veranstaltung steht gegenüber der Ladenöffnung eindeutig
im Vordergrund, was auch durch die flächenmäßige Begrenzung der Ladenöffnung
(siehe Lageplan) auf nur einen sehr begrenzten Teil der Innenstadt unterstrichen wird.
Dem gesetzlichen Erfordernis nach einer „räumlichen Nähe“ der Ladenöffnung zum
Veranstaltungsbereich wird damit entsprochen.

Es liegt somit ein öffentliches Interesse für die Genehmigung der sonntäglichen Laden-
öffnung im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Michaelismarkt“ vor. Eine Güterab-
wägung zwischen dem Sonn- und Feiertagsschutz und der gesetzlich geschaffenen
Ausnahmemöglichkeit fällt zugunsten der Freigabe der Ladenöffnung aus.

Die Freigabe der Ladenöffnung ab 13.00 Uhr für maximal 5 Stunden erfolgt innerhalb
der gesetzlichen Vorgaben. Die Höchstzahl der verkaufsoffenen Sonntage wird nicht
überschritten. Auch andere gesetzliche Hinderungsgründe liegen nicht vor.

Insofern sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Ladenöffnung nach dem LÖG NRW gegeben.

Tischler

2019, Michaelismarkt, Verordnungstext
Antrag EHV, 09-11-2018
Lageplan Stadtmitte, Teilbereich
Stellungnahme, Evangelische Kirchengemeinde
Stellungnahme, Gewerkschaft ver.di
Stellungnahme, HWK Münster
Stellungnahme, IHK

Datum
15.01.2019

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
2019/0356

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	07.03.2019	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Bottrop-Kirchellen	12.03.2019	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	14.03.2019	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	02.04.2019	Vorberatung
Rat der Stadt	09.04.2019	Entscheidung

Betreff

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Bottrop-Stadtmitte im Zusammenhang mit dem Nikolausmarkt am Sonntag, den 08.12.2019

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die in der Anlage beigefügte Rechtsverordnung

Finanzielle Auswirkungen

keine

Problembeschreibung / Begründung

Rechtsgrundlage für die Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen ist das Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW). Durch das Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I - hat der Gesetzgeber Änderungen im Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) vorgenommen. Diese Änderungen sind am 30.03.2018 in Kraft treten und sind gemäß §13 Abs.3 LÖG NRW danach zu beachten.

Durch die Neuregelung wollte der Gesetzgeber Rechtsunsicherheiten beseitigen und für die Gemeinden eine rechtssichere Lösung schaffen, eine ausnahmsweise Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen zu genehmigen, sowie zugleich das LÖG NRW insgesamt vereinfachen.

Dazu wurde §6 Abs. 1 LÖG NRW neu gefasst:

(1) An jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen dürfen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13.00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

- 1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,*
- 2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,*
- 3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,*
- 4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- und Ortsteilzentren dient oder*
- 5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.*

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Satz 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.

Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde wird gemäß §6 Abs. 4 LÖG NRW ermächtigt, diese Tage durch Rechtsverordnungen freizugeben, wobei sich die Freigabe auch auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken kann. Innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als 16 (vorher: 11) Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Zudem macht das Gesetz – wie bisher - weitere Einschränkungen bezüglich bestimmter Feiertage (z.B. Ostersonntag, Pfingstsonntag), bei denen eine Genehmigung ausgeschlossen wird.

Im Stadtgebiet Bottrop wurden für das Jahr 2018 insgesamt 6 verkaufsoffene Sonntage freigegeben (Bottrop-Stadtmitte = 4, Bottrop-Kirchhellen = 2).

Durch den Einzelhandelsverband Westfalen-West e.V. wurde für das Jahr 2019 die Genehmigung von insgesamt 6 verkaufsoffenen Sonntagen für Bottrop beantragt. Das vorgeschriebene Anhörungsverfahren hat stattgefunden.

Für den Bereich Bottrop-Stadtmitte:

am Sonntag, den 05.05.2019, (im Zusammenhang mit dem „Pferdemarkt“)

am Sonntag, den 02.06.2019, (im Zusammenhang mit dem „Stadtfest“)

am Sonntag, den 29.09.2019, (im Zusammenhang mit dem „Michaelismarkt“)

am Sonntag, den 08.12.2019, (im Zusammenhang mit dem „Nikolausmarkt“)

Für den Bereich Bottrop-Kirchhellen

am Sonntag, den 11.08.2019, (im Zusammenhang mit dem „Kirchhellener Dorffest“)

am Sonntag, den 01.12.2019, (im Zusammenhang mit dem „Kirchhellener Wintertreff“)

Allgemeine rechtliche Bewertung nach der Änderung des LÖG NRW:

Die Entscheidung über eine Genehmigung ist anhand der geänderten Vorschriften des LÖG NRW zu treffen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Landesgesetzgeber den bisher geforderten Anlassbezug für die Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen gestrichen hat. Das Gesetz sieht nunmehr vor, dass für genehmigte Ladenöffnungen ein öffentliches Interesse vorliegen muss. Für die Beantwortung der Frage, wann ein solches öffentliches Interesse als gegeben angesehen werden kann, hat der Landesgesetzgeber im Rahmen einer Vermutungsregel in § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW verschiedene Sachgründe (siehe vorher Ziffern 1-5) beschrieben, die jeder für sich die Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntages rechtfertigen würden.

Damit sollen typische Konstellationen abgedeckt werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Durch eine Kumulation der Sachgründe kann im Einzelfall zudem das Gewicht des öffentlichen Interesses verstärkt werden.

Wenngleich der Gesetzgeber den bisher geforderten Anlassbezug abgeschafft hat, ist die Gemeinde im Rahmen einer Güterabwägung (Sonn- und Feiertagsschutz/ Ladenöffnung) weiterhin in einer Prüfungspflicht.

Aufgabe der Gemeinde bleibt es, zu prüfen, ob einer oder auch mehrere der gesetzlichen Sachgründe eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen rechtfertigen. Dabei kommt es darauf an, ob bei der Entscheidung über eine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsschutz diese Sachgründe im Vordergrund stehen oder ob ausschließlich oder überwiegend das Konsum- und Erwerbsinteresse der Kunden und/ oder das reine Umsatzinteresse der Ladeninhaber gefördert werden soll.

Zudem ist zu prüfen, ob die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen (z.B. Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Höchstanzahl) vorliegen.

Einzelfallbewertung der Veranstaltung „Bottroper Nikolausmarkt“

Vorliegend ist festzustellen, dass sich die beantragte Genehmigung auf den Sachgrund in §6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW bezieht. Die Ladenöffnung soll im Zusammenhang mit dem „Bottroper Nikolausmarkt“ als örtliches Fest stattfinden.

Um eine Ausnahme des Sonn- und Feiertagsschutzes nach den neuen gesetzlichen Vorschriften („im öffentlichen Interesse“) zu rechtfertigen, muss die öffentliche Wirkung der Veranstaltung gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen. Die Ladenöffnung darf nur als Annex der Veranstaltung erscheinen.

Dies wird in der Regel nur dann der Fall sein, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld der Veranstaltung begrenzt ist. Das Gesetz verlangt ausdrücklich, dass die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgen muss (§6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW).

Aus diesem Grund ist eine Gesamtbetrachtung des „Nikolausmarktes“ anzustellen (Charakter, Zuschnitt, Größe).

Der „Nikolausmarkt“ ist eine, nach der Gewerbeordnung (§69 GewO) festgesetzte, traditionelle Veranstaltung, die auf eine mehr als 30jährige Tradition in Bottrop zurückblickt.

Er ist eingebettet in den „Bottroper Weihnachtszauber“ (frühere Bezeichnung: „Bottrop im Advent“) und markiert am Sonntag, den 08.12.2019 von 11.00 – 20.00 Uhr den Höhepunkt der vorweihnachtlichen Aktivitäten in der Bottroper Innenstadt.

Im Wesentlichen beinhaltet der „Nikolausmarkt“ ein winterliches und weihnachtliches Musikprogramm auf verschiedenen Plätzen und Straßen in der Innenstadt, einen Märchenpavillon und ein Bastelprogramm für Kinder und Familien, mehrere Workshopangebote für Familien, zahlreiche Verkaufsstände, Kunsthandwerkerbuden, diverse Fahrgeschäfte für Kinder sowie eine Vielzahl von Ständen, die Getränke und zubereitete Speisen an die Besucher verabreichen.

Für die Kinder ist der Nikolaus-Sonntag ein zusätzliches Erlebnis besonderer Art, weil an diesem Tag der Nikolaus im Märchenpavillon Stutenkerle verteilt.

Der „Nikolausmarkt“ nimmt am Sonntag den gesamten Innenstadtbereich in Anspruch und findet sowohl im großen, fußläufigen Bereich der Straßen, als auch auf allen Veranstaltungsplätzen (Pferdemarkt, Rathausplatz, Altmarkt) statt. Veranstalter und Koordinator ist das Kulturamt der Stadt Bottrop zusammen mit der professionellen Veranstaltungsagentur 4Points Events (Rathausplatz/ Altmarkt), der IG Gladbecker Straße sowie der IG Kirchhellener Straße.

Im Laufe der Jahrzehnte hat sich der „Nikolausmarkt“ zu einem lohnenden Ziel auch vieler auswärtiger Besucher entwickelt. Die prognostizierte Besucherzahl von über 20.000 Erwachsenen und Kindern allein am Sonntag ist, angesichts der großen Beliebtheit nicht nur in der Bottroper Bevölkerung, nachvollziehbar. Die voraussichtliche Besucherzahl übersteigt damit deutlich das übliche Besucheraufkommen bei werktäglicher (normaler) Ladenöffnung (Erfahrungswerte).

Durch eine Änderung und Ausweitung des Veranstaltungskonzepts hat der „Nikolausmarkt“ zuletzt im Jahr 2014 noch einmal an Attraktivität zugelegt. Durch einen Veranstalterwechsel und Erstellung einer neuen Konzeption wurde auch der Rathausplatz mit seinem gemütlichen Ambiente als weitere attraktive Veranstaltungsfläche (samt Musikbühne) gewonnen und in professionelle Hände gegeben. Dadurch entstand ein weiterer, zentraler Anlaufpunkt, der mit einer neuen festlichen Gestaltung des Rathausplatzes einherging und ein voller Erfolg wurde. Die positive Entwicklung hat die gesamte Attraktivität der Veranstaltung weiter gesteigert und auch über die Stadtgren-

zen hinaus bekannt gemacht.

Unter der Internetadresse www.weihnachtsmarkt-bottrop.de wird die Veranstaltung eindrucksvoll beworben. Auch über diese professionellen Werbemaßnahmen werden neue, auswärtige Besucherkreise angesprochen.

Die Professionalisierung und die Attraktivitätssteigerung der Veranstaltung hatte im Übrigen zur Folge, dass seit dem Jahr 2015 auch die Werbegemeinschaften verschiedenster Interessengruppen (IG Kirchhellener Straße/ IG Gladbecker Straße) sich dem neuen Konzept anschlossen und punktgenau zum Höhepunkt der weihnachtlichen Festwochen am Sonntag mit eigenen Attraktionen und Verkaufsbuden ein Bindeglied zu den ohnehin schon belegten öffentlichen Plätzen schafften.

Die Erfahrung des vergangenen Jahres hat gezeigt, dass gerade die in der Gladbecker Straße in unmittelbarer Nähe des Rathausplatzes neu errichtete „Kneipenszene“, zusammen mit den dort stattfindenden Aktivitäten (vorwiegend Buden/ Stände etc.) einen erheblichen Zulauf verzeichnen konnte.

Für die Besucher wird an diesem Sonntag somit eine Veranstaltungsfläche geschaffen, die den gesamten fußläufigen Innenstadtbereich abdeckt und die, wenn man alles sehen will, Ansprüche an die körperliche Fitness der Besucher stellt.

Parkflächen und Parkhäuser sind in Stoßzeiten sehr gut besucht, daher empfiehlt es sich, mit öffentlichen Verkehrsmitteln anzureisen. Auch hieran ist zu erkennen, dass der Besucherstrom gegenüber dem alltäglichen Besucheraufkommen in der Innenstadt deutlich höher ist.

Mit seinen Ständen, Buden, Bühnen, Fahrgeschäften und Attraktionen gibt der „Nikolausmarkt“ dem Sonntag ein eindrucksvolles, weihnachtliches Gepräge, unabhängig davon, ob eine zusätzliche Ladenöffnung der Verkaufsstellen stattfindet.

Die Durchführung der Veranstaltung des „Nikolausmarktes“ sowie des im Rahmen dieser Veranstaltung festgesetzten verkaufsoffenen Sonntags wurde durch Mitarbeiter des Fachbereichs Recht und Ordnung der Stadt Bottrop bereits im Jahr 2016 beobachtet und vor dem Hintergrund der damaligen Rechtsprechung des OVG NRW auf Gesetzeskonformität hin überprüft. Die eingesetzten Mitarbeiter kamen bereits damals zu dem Schluss, dass die prognostizierten Besucherzahlen zutreffend sind.

Aus Sicht des Fachbereichs Recht und Ordnung prägt die Veranstaltung „Nikolausmarkt“ das Stadtbild und den öffentlichen Charakter des Tages. Der ganz überwiegende Teil der Besucher sucht die Innenstadt auf, um an dem umfangreichen Programm des Marktes teilzuhaben und nicht um die Ladengeschäfte aufzusuchen und dort Einkäufe zu erledigen. Der verkaufsoffene Sonntag stellt in jeder Hinsicht (Werbung, Durchführung, Fläche und Angebot) lediglich einen „Annex“ zum „Nikolausmarkt“ dar.

Die festgesetzten Marktzeiten liegen am Sonntag von 11.00 Uhr – 20.00 Uhr während die festgesetzten Ladenöffnungszeiten sich von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr über einen Zeitraum von 5 Stunden erstrecken.

Die öffentliche Wirkung der Veranstaltung steht gegenüber der Ladenöffnung eindeutig im Vordergrund, was auch durch die flächenmäßige Begrenzung der Ladenöffnung (siehe Lageplan) auf nur einen sehr begrenzten Teil der Innenstadt unterstrichen wird. Dem gesetzlichen Erfordernis nach einer „räumlichen Nähe“ der Ladenöffnung zum Veranstaltungsbereich wird damit entsprochen.

Es liegt somit ein öffentliches Interesse für die Genehmigung der sonntäglichen Ladenöffnung im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Nikolausmarkt“ vor. Eine Güterabwägung zwischen dem Sonn- und Feiertagsschutz und der gesetzlich geschaffenen Ausnahmemöglichkeit fällt zugunsten der Freigabe der Ladenöffnung aus.

Die Freigabe der Ladenöffnung ab 13.00 Uhr für maximal 5 Stunden erfolgt innerhalb der gesetzlichen Vorgaben. Die Höchstzahl der verkaufsoffenen Sonntage wird nicht überschritten. Auch andere gesetzliche Hinderungsgründe liegen nicht vor.

Insofern sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Ladenöffnung nach dem LÖG NRW gegeben.

Tischler

2019, Nikolausmarkt, Verordnungstext
Antrag EHV, 09-11-2018
Lageplan Stadtmitte, Teilbereich
Stellungnahme, Evangelische Kirchengemeinde
Stellungnahme, Gewerkschaft ver.di
Stellungnahme, HWK Münster
Stellungnahme, IHK

Datum
15.01.2019

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
2019/0358

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	07.03.2019	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen	12.03.2019	Vorberatung
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	14.03.2019	Kenntnisnahme
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	02.04.2019	Vorberatung
Rat der Stadt	09.04.2019	Entscheidung

Betreff

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Bottrop-Kirchhellen im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Kirchhellener Dorffest“, am Sonntag, den 11.08.2019

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die in der Anlage beigefügte Rechtsverordnung

Finanzielle Auswirkungen

keine

Problembeschreibung / Begründung

Rechtsgrundlage für die Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen ist das Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW). Durch das Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I - hat der Gesetzgeber Änderungen im Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) vorgenommen. Diese Änderungen sind am 30.03.2018 in Kraft treten und sind gemäß §13 Abs.3 LÖG NRW danach zu beachten.

Durch die Neuregelung wollte der Gesetzgeber Rechtsunsicherheiten beseitigen und für die Gemeinden eine rechtssichere Lösung schaffen, eine ausnahmsweise Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen zu genehmigen, sowie zugleich das LÖG NRW insgesamt vereinfachen.

Dazu wurde §6 Abs. 1 LÖG NRW neu gefasst:

- (1) An jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen dürfen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13.00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.*

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

- 1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,*
- 2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,*
- 3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,*
- 4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- und Ortsteilzentren dient oder*
- 5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.*

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Satz 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.

Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde wird gemäß §6 Abs. 4 LÖG NRW ermächtigt, diese Tage durch Rechtsverordnungen freizugeben, wobei sich die Freigabe auch auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken kann. Innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als 16 (~~vorher: 11~~) Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Zudem macht das Gesetz – wie bisher - weitere Einschränkungen bezüglich bestimmter Feiertage (z.B. Ostersonntag, Pfingstsonntag), bei denen eine Genehmigung ausgeschlossen wird.

Im Stadtgebiet Bottrop wurden für das Jahr 2018 insgesamt 6 verkaufsoffene Sonntage freigegeben (Bottrop-Stadtmitte = 4, Bottrop-Kirchhellen = 2).

Durch den Einzelhandelsverband Westfalen-West e.V. wurde für das Jahr 2019 die Genehmigung von insgesamt 6 verkaufsoffenen Sonntagen für Bottrop beantragt. Das vorgeschriebene Anhörungsverfahren hat stattgefunden.

Für den Bereich Bottrop-Stadtmitte:

am Sonntag, den 05.05.2019, (im Zusammenhang mit dem „Pferdemarkt“)

am Sonntag, den 02.06.2019, (im Zusammenhang mit dem „Stadtfest“)

am Sonntag, den 29.09.2019, (im Zusammenhang mit dem „Michaelismarkt“)

am Sonntag, den 08.12.2019, (im Zusammenhang mit dem „Nikolausmarkt“)

Für den Bereich Bottrop-Kirchhellen

am Sonntag, den 11.08.2019, (im Zusammenhang mit dem „Kirchhellener Dorffest“)

am Sonntag, den 01.12.2019, (im Zusammenhang mit dem „Kirchhellener Wintertreff“)

Allgemeine rechtliche Bewertung nach der Änderung des LÖG NRW:

Die Entscheidung über eine Genehmigung ist anhand der geänderten Vorschriften des LÖG NRW zu treffen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Landesgesetzgeber den bisher geforderten Anlassbezug für die Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen gestrichen hat. Das Gesetz sieht nunmehr vor, dass für genehmigte Ladenöffnungen ein öffentliches Interesse vorliegen muss. Für die Beantwortung der Frage, wann ein solches öffentliches Interesse als gegeben angesehen werden kann, hat der Landesgesetzgeber im Rahmen einer Vermutungsregel in § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW verschiedene Sachgründe (siehe vorher Ziffern 1-5) beschrieben, die jeder für sich die Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntages rechtfertigen würden.

Damit sollen typische Konstellationen abgedeckt werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Durch eine Kumulation der Sachgründe kann im Einzelfall zudem das Gewicht des öffentlichen Interesses verstärkt werden.

Wenngleich der Gesetzgeber den bisher geforderten Anlassbezug abgeschafft hat, ist die Gemeinde im Rahmen einer Güterabwägung (Sonn- und Feiertagsschutz/ Ladenöffnung) weiterhin in einer Prüfungspflicht.

Aufgabe der Gemeinde bleibt es, zu prüfen, ob einer oder auch mehrere der gesetzlichen Sachgründe eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen rechtfertigen. Dabei kommt es darauf an, ob bei der Entscheidung über eine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsschutz diese Sachgründe im Vordergrund stehen oder ob ausschließlich oder überwiegend das Konsum- und Erwerbsinteresse der Kunden und/ oder das reine Umsatzinteresse der Ladeninhaber gefördert werden soll.

Zudem ist zu prüfen, ob die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen (z.B. Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Höchstanzahl) vorliegen.

Einzelfallbewertung der Veranstaltung „Kirchhellener Dorffest“

Die Ladenöffnung soll im Zusammenhang mit dem „Kirchhellener Dorffest“ als örtliches Fest stattfinden (Sachgrund: § 6 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 LÖG NRW).

Das „Kirchhellener Dorffest“ ist eine traditionelle Veranstaltung, die das Vorgängerformat zur Veranstaltung „Kirchhellener Kulinarische Landpartie“ darstellt und diese Veranstaltung in Kirchhellen künftig wieder ersetzen soll. Das „Kirchhellener Dorffest“ war in der Vergangenheit auch unter dem Motto „Det Dorp mekt de Porten op“ bekannt.

Wie die „Kirchhellener Kulinarische Landpartie“ soll die Veranstaltung jährlich wiederkehrend an drei Tagen (Freitag – Sonntag) in Bottrop-Kirchhellen stattfinden. In Anlehnung an die Kirchhellener Kulinarische Landpartie findet das Dorffest auch am zweiten Wochenende im August statt.

Veranstalter des Events ist die Kirchhellener Werbegemeinschaft in Zusammenarbeit mit mehreren Kirchhellener Akteuren, darunter auch die Katholische Kirche und verschiedene Kirchhellener Vereine.

Eine ausführliche Beschreibung der Veranstaltung findet sich auf den Internetseiten der Veranstalter unter: <http://www.dorffest-kirchhellen.de/>.

Neben dem Johann-Breuker-Platz werden beim „Kirchhellener Dorffest“ auch der Platz des Kirchhellener Wappenbaums sowie die Hauptstraße in die Planungen miteinbezogen. Auf mehreren Bühnen wird den Besuchern ein breites Musikprogramm und Tanz geboten. Zahlreiche Speise- und Getränkestände sowie Kinderattraktionen werden das Programm abrunden. Diverse Kirchhellener Musiker, Gastronomen, Kaufleute, Vereine und Institutionen unterstützen diese Veranstaltung und bekommen eine Plattform, um sich einem breiten Publikum zu präsentieren.

Von der Kirche St. Johannes der Täufer bis zum Johann-Breuker-Platz wird zusätzlich eine ca. 150 m lange Tafel aus Tischen errichtet, an der Besucher auch eigene, mitgebrachte Speisen und Getränke im Wege eines Picknicks verzehren dürfen.

Die Veranstaltungszeit ist am Sonntag von 11.00 – 20.00 Uhr geplant (beantragte Ladenöffnungszeit: 13.00 – 18.00 Uhr). Zudem soll die genehmigte Ladenöffnung – wie im Vorjahr - räumlich auf den im beigefügten Lageplan markierten Teilbereich des Ortsteils Bottrop-Kirchhellen beschränkt werden (siehe Anlage).

Der Einzelhandelsverband NRW (EHV Westfalen-West) hält im Hinblick auf die jahrelangen Erfahrungen mit der „Kirchhellener Kulinarischen Landpartie“ eine zu erwartende Besucherzahl für die Veranstaltung von 25.000 - 30.000 Besuchern für realistisch. Der prognostizierte Besucherstrom übersteigt deutlich die Zahl der Besucher, die voraussichtlich allein wegen der Öffnung der Verkaufsstellen anreisen.

Selbstverständlich hängt die Besucherzahl, wie jede Freiluftveranstaltung, auch mit den jeweiligen Witterungsbedingungen zusammen, sodass sich bei den Besucherzahlen erhebliche Abweichungen nach oben wie auch nach unten ergeben können. Im Jahr 2018 war die Veranstaltung ein voller Erfolg.

Es ist festzuhalten, dass Kirchhellen – aufgrund der geografischen Lage – ein Bindeglied zwischen dem „reinen Ruhrpott“, dem Münsterland und dem Niederrhein darstellt. Daher umfasst das Einzugsgebiet Kirchhellens sowohl viele Städte aus dem näheren Ruhrgebiet (z.B. Alt-Bottrop, Gladbeck, Gelsenkirchen, Marl, Duisburg, Oberhausen, Essen) als auch viele Städte und Gemeinden im Münsterland und am Niederrhein (z.B. Dorsten, Schermbeck, Hünxe, Gahlen, Dinslaken, Haltern, Wesel u.v.m.). Demzufolge ist damit zu rechnen, dass auch zahlreiche auswärtige Besucher die Gelegenheit wahrnehmen werden, die dörflich-entspannte Atmosphäre Kirchhellens zu genießen.

Nach den Erfahrungen der letzten Jahre mit der Vorgängerveranstaltung und der vorliegenden Veranstaltungsbeschreibung wird das Event „Kirchhellener Dorffest“ prägend für den Sonntag sein. Die beantragte Ladenöffnung von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr, die sich zudem nur über einen kurzen Zeitraum der von 11.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr andauernden Veranstaltung erstreckt, stellt hingegen nur ein „Anhängsel“ (Annex) der Veranstaltung dar.

Die Prognose im Hinblick auf die Besucherzahl ist nachvollziehbar, weil die Veranstaltung – wenn auch über wechselnde Formate – über viele Jahre fortentwickelt wurde und sich der Bekanntheitsgrad durch gezielte Werbemaßnahmen gesteigert hat. Sie decken sich insbesondere mit Erfahrungswerten anderer in Kirchhellen stattfindenden Veranstaltungen, die einen ebenso regen Zuspruch in der örtlichen Gemeinschaft sowie überregional erfahren. Hierfür seien beispielhaft die „Bauernolympiade“, das „Schützen- und Brezelfest“ und der „Kirchhellener Wintertreff“ zu nennen, bei denen ebenfalls erhebliche Besucherzahlen zu verzeichnen sind.

Die Veranstaltung „Kirchhellener Dorffest“ ist somit – wenn auch in einem neuen Format - eine über Jahre gewachsene Veranstaltung, bei der das berechtigte Bedürfnis zum Offenhalten der Verkaufsstellen an einem Sonntag erst im Nachhinein entstanden ist.

Aufgrund rechtlicher Bedenken der Gewerkschaft Verdi über die Rechtmäßigkeit der geplanten sonntäglichen Ladenöffnung, wurde die Veranstaltung „Kirchhellener Dorffest“ bereits im Jahr 2018 einer besonderen Überprüfung im Hinblick auf die von der Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen unterzogen. Hierbei wurde festgestellt, dass die öffentliche Wirkung der Veranstaltung gegenüber der Ladenöffnung eindeutig im Vordergrund steht, was auch durch die flächenmäßige Begrenzung der Ladenöffnung (siehe Lageplan) auf nur einen sehr begrenzten Teil der Innenstadt unterstrichen wird. Dem gesetzlichen Erfordernis nach einer „räumlichen Nähe“ der Ladenöffnung zum Veranstaltungsbereich wird damit entsprochen.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass ein öffentliches Interesse im Sinne des neugefassten §6 Abs. 1 LÖG NRW für die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntages im Zusammenhang mit der vg. Veranstaltung gegeben ist. Eine Güterabwägung zwischen dem Sonn- und Feiertagsschutz und der gesetzlich geschaffenen Ausnahmemöglichkeit fällt zugunsten der Freigabe der Ladenöffnung aus.

Die Freigabe der Ladenöffnung ab 13.00 Uhr für maximal 5 Stunden erfolgt innerhalb der gesetzlichen Vorgaben. Die Höchstzahl der verkaufsoffenen Sonntage wird nicht überschritten. Auch andere gesetzliche Hinderungsgründe liegen nicht vor.

Insofern sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Ladenöffnung nach dem LÖG NRW gegeben.

Tischler

2019, Kirchhellener Dorffest, Verordnungstext
Antrag EHV, 09-11-2018
Lageplan Kirchhellen, Teilbereich
Stellungnahme, Evangelische Kirchengemeinde
Stellungnahme, Gewerkschaft ver.di
Stellungnahme, HWK Münster
Stellungnahme, IHK

Datum
15.01.2019

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
2019/0359

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	07.03.2019	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen	12.03.2019	Vorberatung
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	14.03.2019	Kenntnisnahme
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	02.04.2019	Vorberatung
Rat der Stadt	09.04.2019	Entscheidung

Betreff

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Bottrop-Kirchhellen im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Kirchhellener Wintertreff,“ am Sonntag, den 01.12.2019

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die in der Anlage beigefügte Rechtsverordnung

Finanzielle Auswirkungen

keine

Problembeschreibung / Begründung

Rechtsgrundlage für die Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen ist das Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW). Durch das Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I - hat der Gesetzgeber Änderungen im Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) vorgenommen. Diese Änderungen sind am 30.03.2018 in Kraft treten und sind gemäß §13 Abs.3 LÖG NRW danach zu beachten.

Durch die Neuregelung wollte der Gesetzgeber Rechtsunsicherheiten beseitigen und für die Gemeinden eine rechtssichere Lösung schaffen, eine ausnahmsweise Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen zu genehmigen, sowie zugleich das LÖG NRW insgesamt vereinfachen.

Dazu wurde §6 Abs. 1 LÖG NRW neu gefasst:

- (1) An jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen dürfen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13.00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.*

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

- 1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,*
- 2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,*
- 3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,*
- 4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- und Ortsteilzentren dient oder*
- 5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.*

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Satz 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.

Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde wird gemäß §6 Abs. 4 LÖG NRW ermächtigt, diese Tage durch Rechtsverordnungen freizugeben, wobei sich die Freigabe auch auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken kann. Innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als 16 (~~vorher: 11~~) Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Zudem macht das Gesetz – wie bisher - weitere Einschränkungen bezüglich bestimmter Feiertage (z.B. Ostersonntag, Pfingstsonntag), bei denen eine Genehmigung ausgeschlossen wird.

Im Stadtgebiet Bottrop wurden für das Jahr 2018 insgesamt 6 verkaufsoffene Sonntage freigegeben (Bottrop-Stadtmitte = 4, Bottrop-Kirchhellen = 2).

Durch den Einzelhandelsverband Westfalen-West e.V. wurde für das Jahr 2019 die Genehmigung von insgesamt 6 verkaufsoffenen Sonntagen für Bottrop beantragt. Das vorgeschriebene Anhörungsverfahren hat stattgefunden.

Für den Bereich Bottrop-Stadtmitte:

am Sonntag, den 05.05.2019, (im Zusammenhang mit dem „Pferdemarkt“)

am Sonntag, den 02.06.2019, (im Zusammenhang mit dem „Stadtfest“)

am Sonntag, den 29.09.2019, (im Zusammenhang mit dem „Michaelismarkt“)

am Sonntag, den 08.12.2019, (im Zusammenhang mit dem „Nikolausmarkt“)

Für den Bereich Bottrop-Kirchhellen

am Sonntag, den 11.08.2019, (im Zusammenhang mit dem „Kirchhellener Dorffest“)

am Sonntag, den 01.12.2019, (im Zusammenhang mit dem „Kirchhellener Wintertreff“)

Allgemeine rechtliche Bewertung nach der Änderung des LÖG NRW:

Die Entscheidung über eine Genehmigung ist anhand der geänderten Vorschriften des LÖG NRW zu treffen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Landesgesetzgeber den bisher geforderten Anlassbezug für die Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen gestrichen hat. Das Gesetz sieht nunmehr vor, dass für genehmigte Ladenöffnungen ein öffentliches Interesse vorliegen muss. Für die Beantwortung der Frage, wann ein solches öffentliches Interesse als gegeben angesehen werden kann, hat der Landesgesetzgeber im Rahmen einer Vermutungsregel in § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW verschiedene Sachgründe (siehe vorher Ziffern 1-5) beschrieben, die jeder für sich die Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntages rechtfertigen würden.

Damit sollen typische Konstellationen abgedeckt werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Durch eine Kumulation der Sachgründe kann im Einzelfall zudem das Gewicht des öffentlichen Interesses verstärkt werden.

Wenngleich der Gesetzgeber den bisher geforderten Anlassbezug abgeschafft hat, ist die Gemeinde im Rahmen einer Güterabwägung (Sonn- und Feiertagsschutz/ Ladenöffnung) weiterhin in einer Prüfungspflicht.

Aufgabe der Gemeinde bleibt es, zu prüfen, ob einer oder auch mehrere der gesetzlichen Sachgründe eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen rechtfertigen. Dabei kommt es darauf an, ob bei der Entscheidung über eine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsschutz diese Sachgründe im Vordergrund stehen oder ob ausschließlich oder überwiegend das Konsum- und Erwerbsinteresse der Kunden und/ oder das reine Umsatzinteresse der Ladeninhaber gefördert werden soll.

Zudem ist zu prüfen, ob die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen (z.B. Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Höchstanzahl) vorliegen.

Einzelfallbewertung der Veranstaltung „Kirchhellener Wintertreff“

Vorliegend ist festzustellen, dass sich die beantragte Genehmigung auf den Sachgrund in §6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW bezieht. Die Ladenöffnung soll im Zusammenhang mit dem „Kirchhellener Wintertreff“ als örtliches Fest stattfinden.

Um eine Ausnahme des Sonn- und Feiertagsschutzes nach den neuen gesetzlichen Vorschriften („im öffentlichen Interesse“) zu rechtfertigen, muss die öffentliche Wirkung der Veranstaltung gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen. Die Ladenöffnung darf nur als Annex der Veranstaltung erscheinen.

Dies wird in der Regel nur dann der Fall sein, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld der Veranstaltung begrenzt ist. Das Gesetz verlangt ausdrücklich, dass die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgen muss (§6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW).

Aus diesem Grund ist eine Gesamtbetrachtung der Veranstaltung anzustellen (Charakter, Zuschnitt, Größe).

Das Event „Kirchhellener Wintertreff/ Weihnachtliches Kirchhellen“ ist eine Veranstaltung, die traditionell in der Vorweihnachtszeit an drei Tagen (von Freitag – Sonntag) in Bottrop-Kirchhellen stattfindet. Das Event wurde auf privater Ebene durch den Verein „Natürlich Kirchhellen“ im Jahr 2009 ins Leben gerufen und wird damit zum 10. Mal auf dem Johann-Breuker-Platz in Kirchhellen veranstaltet.

Im Dorf Kirchhellen findet ein vielfältiges Unterhaltungsprogramm statt, bei dem sich Kirchhellener Vereine und Gruppen in zahlreichen Zelten, Buden und auf einer Bühne präsentieren. Der „Kirchhellener Wintertreff“ am Sonntag ist dabei der Höhepunkt im vorweihnachtlichen Kirchhellen.

Bereits die erste Veranstaltung im Jahr 2009 war ein Riesenerfolg. Schon damals gab es zahlreiche Holzhütten der Vereine (z.B. der über die Stadtgrenzen Bottrops bekannten „Brezelbrüder“, des „Olympia-Komitees“ der „Bauern-Olympiade“), und der einzelnen (7) Ortsteile, eine Dorfhütte, die von den Kirchhellener Bürgern komplett in Eigenleistung erstellt wurde, Bastel- und Vorleseangebote für Kinder, Zauberer, zahlreiche Sonderaktionen der umliegenden Geschäftshäuser sowie jede Menge Stände und Buden an denen Getränke und Speisen vorwiegend örtlicher Hersteller verzehrt werden konnten. Unter dem Böllern der Brezelkanone wurden die Kerzen des neu errichteten großen Tannenbaums durch die Bürgermeisterin angezündet. Am Freitag wurden für die Kinder Stutenkerle durch den Nikolaus verteilt. Ein Ritual, das sich bis heute erhalten hat.

Schon damals zog die Veranstaltung einen erheblichen Besucherstrom an, der nicht nur aus Kirchhellen und Alt-Bottrop, sondern aus dem gesamten Einzugsgebiet Kirchhellens anreiste.

Hierbei ist festzuhalten, dass Kirchhellen – aufgrund der geografischen Lage – ein Bindeglied zwischen dem „reinen Ruhrpott“, dem Münsterland und dem Niederrhein darstellt. Daher umfasst das Einzugsgebiet Kirchhellens sowohl viele Städte aus dem näheren Ruhrgebiet (z.B. Alt-Bottrop, Gladbeck, Gelsenkirchen, Marl, Duisburg, Oberhausen, Essen) als auch viele Städte und Gemeinden im Münsterland und am Niederrhein (z.B. Dorsten, Schermbeck, Hünxe, Gahlen, Dinslaken, Haltern, Wesel u.v.m.). Demzufolge nehmen auch zahlreiche „Auswärtige“ die Gelegenheit wahr, in der Weihnachtszeit die dörflich-entspannte Atmosphäre Kirchhellens zu genießen.

Seit der erstmaligen Veranstaltung im Jahr 2009 hat sich der „Kirchhellener Wintertreff/ Weihnachtliches Kirchhellen“ immer weiter fortentwickelt und professionalisiert. Die Holzbuden sind (teilweise) modernen Pagodenzelten gewichen, die widerstandsfähiger gegenüber Witterungseinflüssen sind, und auch das Bühnenprogramm ist deutlich vielfältiger und anspruchsvoller geworden. Die Verkaufsstände für Getränke und Speisen sind (noch) zahlreicher geworden und bieten lokale Spezialitäten an, die von Wackelpudding, Reibekuchen, Grillwürstchen, Waffeln, Kartoffelcremesüppchen, Schmorkartoffeln, Minifrikadellen, Flammkuchen bis hin zu deftigen „Kirchhellener Grünkohl“ reichen. Für Kinder gibt es alkoholfreien „Kinderpunsch“, für die Erwachsenen vorwiegend Glühwein, aber auch eine Vielzahl von anderen Kalt- und Warmgetränken.

Trotz dieser Professionalisierung hat sich der „Kirchhellener Wintertreff/ Weihnachtliches Kirchhellen“ seinen gemütlichen Charme erhalten. Gerade das hat ihn für viele auswärtige Besucher so attraktiv gemacht, dass auch weite Anreisen in Kauf genommen werden, um dem hektischen Treiben vieler Weihnachtsmärkte in den Großstädten zu entfliehen.

Mittlerweile wird die Veranstaltung auch über das Internet frühzeitig bekannt gemacht, was zusätzliche Besucher anzieht (www.natuerlich-kirchhellen.de).

Auch ohne den verkaufsoffenen Sonntag wurde die Veranstaltung jahrelang durchgeführt. Erstmals wurde im Jahr 2013 ein verkaufsoffener Sonntag durch die Werbegemeinschaft Bottrop-Kirchhellen beantragt und auch genehmigt. Bereits aus dieser Tatsache ist zu erkennen, dass der verkaufsoffene Sonntag nur ein Anhängsel des „Kirchhellener Wintertreffs/ Weihnachtliches Kirchhellen“ darstellt. Auch ist der Veranstaltungs-Sonntag nur ein Tag von insgesamt drei Veranstaltungstagen.

Der Einzelhandelsverband NRW (EHV Westfalen-West) hält eine zu erwartende Besucherzahl für den „Kirchhellener Wintertreff“ von 30.000 Besuchern für realistisch. Diese Zahl hat der EHV aus den zahlreichen Gesprächen mit den Händlern vor Ort und aus den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre prognostiziert. Selbstverständlich hängt die Besucherzahl, wie jede Freiluftveranstaltung, auch mit den jeweiligen Witterungsbedingungen zusammen, sodass sich bei den Besucherzahlen erhebliche Abweichungen nach oben wie nach unten ergeben können.

Die Erfahrungswerte sind nachvollziehbar, weil die Veranstaltung sich – wie bereits dargelegt – über viele Jahre fortentwickelt hat, der Bekanntheitsgrad durch gezielte Werbemaßnahmen gesteigert wurde, und auch durch einen ungefähren Vergleich mit den täglichen Besucherzahlen erkennbar ist, welche Wirkung auf die Besucherströme von der Veranstaltung ausgeht.

Mitarbeiter des Fachbereichs Recht und Ordnung haben bereits in den Vorjahren die Veranstaltung „Kirchhellener Wintertreff/ Weihnachtliches Kirchhellen“ aufgesucht. Die Mitarbeiter kamen zu dem Schluss, dass die Veranstaltung den gesetzlichen Bestimmungen ebenso genügt wie den von der damaligen Rechtsprechung entwickelten Kriterien, weil die Kirchhellener Innenstadt ganz eindeutig von der Veranstaltung geprägt ist und der Verkaufsoffene Sonntag lediglich eine untergeordnete Rolle einnimmt. Die Besucherströme werden durch die Veranstaltung ausgelöst und nicht durch die in diesem Gebiet geöffneten Einzelhandelsgeschäfte.

Durch die über Jahre gewachsene Veranstaltung ist das berechtigte Bedürfnis zum Offenhalten der Verkaufsstellen an einem Sonntag entstanden.

Seit dem Jahr 2016 kommt hinzu, dass die Veranstaltung „Weihnachtliches Kirchhellen“ der Werbegemeinschaft Kirchhellen mit der Veranstaltung „Kirchhellener Winter-

treff“ des Vereins „Natürlich Kirchhellen“ zusammengeführt wurde. Die Veranstaltungen sollen auch gemeinsam unter dem Namen „Kirchhellener Wintertreff“ beworben werden. Durch die Zusammenlegung der vorgenannten Events soll die Veranstaltung von noch größeren Besucherströmen profitieren (Synergie—Effekt).

Die festgesetzten Veranstaltungszeiten erstrecken sich am Sonntag von 11.00 Uhr - 18.00 Uhr. Die Ladenöffnungszeiten sollen von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr genehmigt werden.

Die öffentliche Wirkung der Veranstaltung steht gegenüber der Ladenöffnung eindeutig im Vordergrund, was auch durch die flächenmäßige Begrenzung der Ladenöffnung (siehe Lageplan) auf nur einen begrenzten Teil der Innenstadt unterstrichen wird. Dem gesetzlichen Erfordernis nach einer „räumlichen Nähe“ der Ladenöffnung zum Veranstaltungsbereich wird damit entsprochen.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass ein öffentliches Interesse im Sinne des neugefassten §6 Abs. 1 LÖG NRW für die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntages im Zusammenhang mit der vg. Veranstaltung gegeben ist. Eine Güterabwägung zwischen dem Sonn- und Feiertagsschutz und der gesetzlich geschaffenen Ausnahmemöglichkeit fällt zugunsten der Freigabe der Ladenöffnung aus.

Die Freigabe der Ladenöffnung ab 13.00 Uhr für maximal 5 Stunden erfolgt innerhalb der gesetzlichen Vorgaben. Die Höchstzahl der verkaufsoffenen Sonntage wird nicht überschritten. Auch andere gesetzliche Hinderungsgründe liegen nicht vor.

Insofern sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Ladenöffnung nach dem LÖG NRW gegeben.

Tischler

2019, Kirchhellener Wintertreff, Bottrop-Kirchhellen, Verordnungstext
Antrag EHV, 09-11-2018
Lageplan Kirchhellen, Teilbereich
Stellungnahme, Evangelische Kirchengemeinde
Stellungnahme, Gewerkschaft ver.di
Stellungnahme, HWK Münster
Stellungnahme, IHK

Datum
04.02.2019

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
2019/0401

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	07.03.2019	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	02.04.2019	Vorberatung
Rat der Stadt	09.04.2019	Entscheidung

Betreff

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bottrop über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege -Elternbeitragssatzung

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die vorliegende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bottrop über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege – Elternbeitragssatzung-

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Ja
Haushalt im Jahr: 2019 und folgende
Produkt und Sachkonto: 060101.43210014 und 060102.43210014
Art der Ausgabe:
Bedarf:
Haushaltsansatz: 3.300.000,- € Produkt 060101
600.000,- € Produkt 060102

zusätzliche Einnahmen:
einmalige Belastung:
jährliche Folgekosten:

Begründung:

Im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen wurde im Jahr 2012 eine 3-prozentige Erhöhung der Elternbeiträge im 2-Jahres-Rhythmus beschlossen. Die letzte Erhöhung der Elternbeiträge erfolgte zum 01.08.2017, so dass zum 01.08.2019 eine erneute Erhöhung erfolgen muss.

Problembeschreibung / Begründung

Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist die Satzung der Stadt Bottrop über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 06.07.2009 in der Fassung vom 14.03.2017.

Im Jahr 2012 wurde im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen die Erhöhung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege um 3 % im 2-Jahres-Rhythmus beschlossen.

Ausgangspunkt für diesen Beschluss war die durch das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz, kurz: KiBiz) festgelegte Erhöhung der Kindpauschalen nach § 19 Abs. 2 KiBiz um jährlich 1,5 %.

Die Kindpauschalen bilden das Fundament für die Finanzierung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen.

Die Finanzierung der Betriebskosten erfolgt durch einen Zuschuss des Landes, einen städt. Zuschuss, einen Anteil des Trägers der entsprechenden Kindertageseinrichtung sowie durch einen Anteil der Eltern, der durch die Erhebung von Elternbeiträgen gewährleistet werden soll. Der Anteil der Elternbeiträge an den Betriebskosten soll nach dem KiBiz 19 % betragen.

Die jährliche Erhöhung der Kindpauschalen führt daher dazu, dass sich auch der Anteil der Elternbeiträge an der Gesamtfinanzierung erhöht.

Für die Kindergartenjahre 2016/17 bis 2017/18 war nach § 19 Abs. 2 KiBiz die Erhöhung der Kindpauschalen um jährlich 3 % vorgesehen. Insofern hätte eine Erhöhung der Elternbeiträge um 6 % erfolgen können. Eine Erhöhung der Elternbeiträge um 6 % wurde im Jahr 2017 im Zuge der letzten Anpassung der Elternbeiträge mit der Begründung der besonderen Belastung der Eltern, die Elternbeiträge bezahlen, verworfen.

Da die Kindpauschalen auch in den Kindergartenjahr 2018/19 und 2019/20 um 3 % erhöht werden, könnte die Erhöhung der Elternbeiträge ab 01.08.2019 ebenfalls um 6 % erfolgen. Nach Auffassung des Fachbereiches Jugend und Schule soll eine Erhöhung der Elternbeiträge ab 01.08.2019 jedoch lediglich um 3 % erfolgen, um die Eltern nicht noch weiter zu belasten. Diese Regelung wird insbesondere deshalb vorgeschlagen, weil im Kindergartenjahr 2020/21 mit einer Neuregelung der Kita-Finanzierung gerechnet wird, die möglicherweise auch eine erneute Änderung der Elternbeitragssatzung erforderlich macht.

Nach Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelungen muss ggfls. über eine Neufassung der Elternbeitragssatzung entschieden werden.

Der Entwurf der Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung einschließlich der dazugehörigen Bekanntmachungsverordnung ist als Anlage beigefügt. Die Anlage 1 zu Änderungssatzung enthält die um 3 % erhöhten Elternbeiträge.

Die entsprechende Erhöhung des Haushaltsansatzes für das Haushaltsjahr 2019 ist erfolgt.

Ketzer

Änderungssatzung Elternbeiträge_1
Anlage 1ETB_2019

Datum
21.03.2019

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
2019/0497

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	02.04.2019	Vorberatung
Rat der Stadt	09.04.2019	Entscheidung

Betreff

Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen „Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung,, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Bottrop vom 27.06.2000 in der Fassung vom 13.12.2007

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss/der Rat empfiehlt/beschließt den Erlass der in der Anlage zu dieser Vorlage beigefügten dritten Änderungssatzung für das Kommunalunternehmen Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung Anstalt des öffentlichen Rechts.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Problembeschreibung / Begründung

Sachverhalt

1. Dauer der Wahlzeit der Mitglieder des Verwaltungsrates

Mit Art. 2 des zum 04.07.2015 in Kraft getretenen Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV NRW, Seite 496) sind die Sätze 5 und 6 von § 114 a Abs. 8 neu gefasst worden.

§ 114 a Absatz 8 Satz 5 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat für die Dauer der Wahlperiode gewählt; für die Wahl gilt § 50 Absatz 4 sinngemäß.“

Die bis zum Inkrafttreten von Artikel 2 nach der bisherigen Regelung des § 114 a Absatz 8 Satz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgte Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats für die Dauer von fünf Jahren bleibt unberührt. Der Rat ist gehalten, eine Neuwahl hinsichtlich der Verwaltungsratsmitglieder vorzunehmen, die auf Grundlage der bisherigen Regelung für die Dauer von fünf Jahren gewählt wurden. Diese Neuwahl hat nach Ablauf der fünfjährigen Wahlzeit der betroffenen Verwaltungsratsmitglieder zu erfolgen.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564) wurde die Wahlperiode der am 25.05.2014 gewählten Vertretungen bis zum 31.10.2020 verlängert und dauert damit länger als fünf Jahre.

In Artikel 4 (2) des Gesetzes vom 25.06.2015 legt eine Übergangsregel für die einmal verlängerte Kommunalwahlperiode fest, dass die Verwaltungsratsmitglieder, deren Wahlzeit nach fünf Jahren endet, eine Neuwahl stattzufinden hat. Diese Neuwahl in 2019 wird sich auf den Rest der Kommunalwahlperiode bis zum 31.10.2020 verkürzen

In Abstimmung mit der Beteiligungsverwaltung werden daher in einer der nächsten Ratssitzungen die Verwaltungsräte für die BEST AöR neu gewählt. Der bisherige Verwaltungsrat führt die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Verwaltungsräte fort.

§ 7 Absatz 3 der Unternehmenssatzung BEST AöR ist entsprechend zu ändern.

2. Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes

Seit dem 15.12.2016 ist das neue Landesgleichstellungsgesetz (LGG) in Kraft. Mit dieser Novellierung wurden u. a. auch die Regelungen zu einer geschlechtergerechten Gremienbesetzung in § 12 LGG neu gefasst. In wesentlichen Gremien müssen demnach Frauen mit einem Mindestanteil von 40 % vertreten sein. Wesentliche Gremien sind Aufsichts- und Verwaltungsräte, vergleichbare Aufsicht führende Organe sowie Gremien von besonderer tatsächlicher und rechtlicher Bedeutung.

Die Anwendung des Landesgleichstellungsgesetzes ist entsprechend in die Unternehmenssatzung BEST AöR aufzunehmen.

Folgende Passagen der Unternehmenssatzung müssen neu gefasst werden:

Der Verwaltungsrat - § 7 Absatz 3:

(3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat für die Dauer der Wahlperiode gewählt; für die Wahl gilt § 50 Absatz 4 sinngemäß.

Neuaufnahme des § 14 - Anwendung des Landesgleichstellungsgesetzes

Das Landesgleichstellungsgesetz NW in der jeweils gültigen Fassung findet entsprechende Anwendung.

Verschieben des § 14 – Inkrafttreten zu § 15 durch Neueinfügen des neuen § 14

Der Verwaltungsrat der BEST AöR hat den Entwurf der Satzung zur dritten Änderung der Unternehmenssatzung in seiner Sitzung am 20.03.2019 umfassend beraten und empfiehlt, die Änderungssatzung in der anliegenden Fassung zu erlassen.

Tischler

3. Änderungssatzung für Kommunalunternehmen BEST AöR_20_03_2019

Fachbereich Umwelt und Grün (68)

Beschlussvorlage

öffentlich

Datum
12.03.2019

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
2019/0479

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz	26.03.2019	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	02.04.2019	Vorberatung
Rat der Stadt	09.04.2019	Entscheidung

Betreff

Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen im Stadtgebiet Bottrop

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, das Projekt umzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: 7.500 € (Eigenanteil beträgt 100 %)
Haushalt im Jahr: 2019
Produkt und Sachkonto: PN: 140101
SK: 54310107
Art der Ausgabe: Konsumtiv
Bedarf: Ja
Haushaltsansatz: 7.500 €
zusätzliche Einnahmen: Keine
einmalige Belastung: 7.500 €
jährliche Folgekosten: Keine

Begründung:

Problembeschreibung / Begründung

In der Ziel-Phase der InnovationCity Ruhr Modellstadt Bottrop – bis Ende 2020 – sollen noch einmal Anreize zur Anschaffung von Photovoltaik-Anlagen zur Eigenstromversorgung gegeben werden. Im Auftrag des Verwaltungsvorstands soll die Verwaltung, hier: der Fachbereich Umwelt und Grün gemeinsam mit der InnovationCity Management GmbH eine Kampagne zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen durchführen. Start der Kampagne soll noch im April 2019 sein, als erster Schritt erfolgte die Erstellung einer Förderrichtlinie.

Ziel ist die Realisierung von ca. 500 kWp bis Ende 2020. Die Kampagne richtet sich an Eigentümer bzw. Immobilienbesitzer von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden in Bottrop. Im Innovation City-Pilotgebiet selbst erfolgt eine gezielte Ansprache durch eine genaue Auswertung der Quartiere bzw. der 50 am besten geeigneten Gebäude. Die Quartiersmanager vor Ort unterstützen die Kampagne durch eine gezielte Ansprache der Gebäudeeigentümer. Ergänzend zum Pilotgebiet richten sich die Kampagne und Förderrichtlinie an das gesamte Stadtgebiet von Bottrop. Demnach werden auch die Gebäudeeigentümer in Fuhlenbrock, Kirchhellen und den weiteren Stadtteilen adressiert, die nicht Teil der InnovationCity Ruhr Modellstadt Bottrop sind.

Wichtig ist die gezielte Ansprache der Gebäudeeigentümer auf unterschiedlichen Wegen. Neben Presse- und Medienarbeit sind Haustürberatungen, Themenabende und ein individuelles Beratungsangebot vorgesehen. Dies erfolgt durch die Stadt Bottrop, die InnovationCity Management GmbH und Handwerksunternehmen aus der Kreishandwerkerschaft Emscher-Lippe-West. Somit kann den interessierten Gebäudeeigentümern eine breite und fundierte Expertise angeboten werden.

Um finanzielle Anreize für einen erfolgreichen Ausbau der PV-Anlagen zu schaffen, ist zu Beginn der Kampagne eine Förderrichtlinie zu veröffentlichen. Die Fördergelder von zunächst 7.500 Euro sind Eigenmittel der Stadt Bottrop, die im Haushaltsplan enthalten sind. Eine Aufstockung der Förderung durch private Sponsoren wird angestrebt.

Weiteres Vorgehen:

Start der Kampagne ist im Laufe des Monats April 2019, die Förderrichtlinie soll unmittelbar nach dem Ratsbeschluss in Kraft gesetzt werden. Die Mittel stehen für das Haushaltsjahr 2019 zur Verfügung.

Tischler

PV-Förderrichtlinie_Antragsformular_Aend_2019-03-13
Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik_Aend_2019-03-13

Fachbereich Personal und Organisation (10)

Beschlussvorlage

öffentlich

Datum

15.03.2019

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

2019/0493

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	02.04.2019	Vorberatung
Rat der Stadt	09.04.2019	Entscheidung

Betreff

Aufstellung eines Gleichstellungsplans für die Stadtverwaltung Bottrop

Beschlussvorschlag

Rat der Stadt beschließt den in der Anlage beigefügten Gleichstellungsplan für die Jahre 2019 – 2022.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Problembeschreibung / Begründung

Im Jahr 2000 ist der erste Frauenförderplan der Stadt Bottrop nach dem Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG NRW) in Kraft getreten. Fünf Frauenförderpläne wurden seitdem kontinuierlich weiterentwickelt und fortgeschrieben.

Am 15.12.2016 ist das Gesetz zur Neuregelung des Gleichstellungsrechts in Kraft getreten. Mit ihm wurde das Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG NRW) novelliert und durch Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen und weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 19.09.2017 nochmals geändert. Das LGG NRW enthält Neuregelungen und Modifizierungen.

Der Gleichstellungsplan auf dieser Basis ersetzt die bisherigen Frauenförderpläne. Die bislang hauptsächlich auf Frauen erfolgte Fokussierung hat sich dahingehend verändert, dass heute eine nachhaltige Chancengerechtigkeit für Frauen und Männer im Vordergrund steht. Der Berichtsteil ist erstmalig integriert und umfasst den Zeitraum von 2015 – 2018.

Der Gleichstellungsplan hat das Ziel, die Forderungen des Grundgesetzes und des LGG NRW umzusetzen. Er soll dazu beitragen, vorhandene Strukturen so zu verändern, dass Frauen und Männer bei gleicher Qualifikation in allen Bereichen und Funktionen paritätisch vertreten sind.

Außerdem steht das Thema Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben im Fokus des Gleichstellungsplans, insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und des damit verbundenen Wettbewerbs um qualifizierte Fachkräfte.

Der Gleichstellungsplan gilt für die Dauer von vier Jahren (2019 – 2022) für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Bottrop. Während der Laufzeit des Gleichstellungsplans ist spätestens nach zwei Jahren seine Zielerreichung zu überprüfen. Wird erkennbar, dass Ziele nicht erreicht werden, sind die Maßnahmen im Gleichstellungsplan gem. § 5 Abs. 7 LGG NRW entsprechend anzupassen bzw. zu ergänzen. Das Ergebnis ist dem Rat der Stadt vorzulegen.

Nach Ablauf des Gleichstellungsplans ist ein Bericht über die Personalentwicklung und die durchgeführten Maßnahmen zu erstellen und gemeinsam mit einer Fortschreibung dem Rat der Stadt vorzulegen.

Im Gleichstellungsplan werden in verschiedenen Handlungsfeldern aufgrund der jeweils aktuellen Ausgangslage sowie einer Analyse der Personalstrukturdaten Ziele und Maßnahmen festgelegt. Die im Hinblick auf die Auswirkungen des demografischen Wandels unabdingbare weitere Entwicklung als „Familienfreundlicher Arbeitgeber“ wird auch durch den Gleichstellungsplan konsequent weiter verfolgt.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass auch Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen den Handlungsspielraum einengen. Die Zielvorgaben können nur eine Richtschnur für zukünftige Personalveränderungen sein, da es unvorhersehbare nicht beeinflussbare Faktoren geben wird.

Der Gleichstellungsplan ist ein wesentliches Steuerungsinstrument der Personalplanung, vor allem der Personalentwicklung. Seine Umsetzung und Überprüfung ist besondere Verpflichtung der Dienststellenleitung, der Personalverwaltung sowie der Beschäftigten mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben (§ 5 Abs. 10 LGG).

Der Personalrat hat den Gleichstellungsplan zur Kenntnis genommen.

Die Erstellung des Gleichstellungsplans erfolgte in Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten.

Tischler

Gleichstellungsplan_2019-2022

Datum

12.03.2019

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

2019/0484

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Rechnungsprüfungsausschuss	19.03.2019	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	02.04.2019	Vorberatung
Rat der Stadt	09.04.2019	Entscheidung

Betreff

Jahresabschluss der Stadt Bottrop zum 31.12.2017

hier: Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 und Beschluss über die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie Entscheidung über die Entlastung des Oberbürgermeisters

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt nimmt die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt stellt den Jahresabschluss der Stadt Bottrop zum 31.12.2017 mit einer Bilanzsumme von 1.000.356.129,79 € und einem Jahresfehlbetrag von 4.865.164,86 € fest.
3. Der Rat der Stadt beschließt, den Jahresfehlbetrag für das Jahr 2017 in Höhe von 4.865.164,86 € durch eine Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage abzudecken.
4. Die Ratsmitglieder erteilen dem Oberbürgermeister für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung gem. § 96 Abs. 1 GO NRW.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: keine unmittelbaren

Problembeschreibung / Begründung

Erläuterung zum Verfahren:

Der Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 wurde vom Stadtkämmerer am 09.08.2018 aufgestellt und am 10.08.2018 vom Oberbürgermeister bestätigt. Der Rat verwies den Entwurf in seiner Sitzung am 25.09.2018 zur weiteren Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss (Drucksache Nr. 2018/0104).

Nach § 59 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss sowie den Lagebericht und bedient sich hierzu der örtlichen Rechnungsprüfung. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 102 Abs. 1 GO NRW.

Der Jahresabschluss war vom Rechnungsprüfungsamt dahingehend zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind. In die Prüfung einzubeziehen waren die Buchführung sowie die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben. Hinsichtlich des Lageberichtes war zu beurteilen, ob dieser mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermittelt (vgl. § 102 Abs. 5 GO NRW). Bei der Prüfung war auch zu berücksichtigen, ob der Lagebericht nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt worden ist und zutreffend die Chancen und Risiken darstellt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis der Prüfungen im Bericht vom 06.03.2019 zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk formuliert.

Erläuterungen zum Beschlussvorschlag Nr. 1 (Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses):

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen und auch zu erklären, ob Einwendungen zu erheben sind und ob der Jahresabschluss sowie der Lagebericht gebilligt werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat als Ergebnis seiner Prüfung die folgende Stellungnahme im Sinne von § 59 Abs. 3 GO NRW beschlossen:

„Ziel einer geordneten Haushalts- und Wirtschaftsführung muss es sein, die stetige Aufgabenerfüllung für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bottrop unter zutreffender Berücksichtigung von Risiken und Chancen sicherzustellen.

Die Stadt Bottrop ist im Jahr 2012 dem Stärkungspakt beigetreten und befindet sich in der Phase der Haushaltskonsolidierung. Unter Berücksichtigung der Sanierungshilfe des Landes in Höhe von rd. 11,4 Mio. € schließt die Ergebnisrechnung für das Jahr 2017 mit einem Fehlbetrag in Höhe von 4.865.164,86 € ab. Nach der Abdeckung dieses Fehlbetrages ergibt sich ein Eigenkapital in Höhe von rd. 29 Mio. €.

Die sich ergebenden Risiken für die Haushaltswirtschaft sind im Lagebericht 2017 zutreffend beschrieben worden; das Rechnungsprüfungsamt hat in seinem Bericht vom 06.03.2019 diese Lagebeurteilung zusammengefasst und bestätigt.

Die Einschätzung geht von einer dünnen Eigenkapitaldecke bei gleichzeitiger struktureller Unterfinanzierung der Kommunalaufgaben bzw. dem Zukunftsrisiko einer Kommunalisierung von Aufgaben ohne adäquate Gegenfinanzierung aus. Es ergeben sich in verschiedenen Leistungsbereichen Planungsunsicherheiten (steigende Soziallasten oder Umlagequoten infolge konjunktureller oder demografischer Entwicklungen, Steigerung von Personal- und Versorgungsaufwendungen durch Tarifierhöhungen und denkbare Veränderungen für das Finanzausgleichssystem).

Ein weiteres grundsätzliches Risiko liegt in einer Veränderung der Zinsmarktkonditionen; dieses Risiko ist angesichts der Gesamtkreditverschuldung wesentlich, auch wenn im Jahr 2017 eine Zurückführung der Liquiditätskredite um rd. 18 Mio. € ermöglicht worden ist.

Neben dem Strukturwandel nach der Aufgabe des aktiven Bergbaues im Dezember 2018 besteht ein Risiko durch Klimaveränderungen, die zukünftig häufiger zu Beschädigungen der kommunalen Infrastruktur führen können.

Zuletzt benennt das Rechnungsprüfungsamt mit der Reformierung der Grundsteuer ein zeitaktuelles Themenfeld, aus dem sich haushaltswirtschaftliche Risiken künftiger Jahre ergeben.

Die Chancen sind zu sehen in den Aktivitäten der Stadt im Zusammenhang mit dem Leitprojekt „InnovationCity“ sowie in allen Bau- und Sanierungsmaßnahmen aus den zur Zeit bereitstehenden Förderprogrammen (insb. Kommunalinvestitionsgesetz und Landesprogramm Gute Schule 2020).

Das Rechnungsprüfungsamt hat in die Prüfung die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt, da der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen entspricht. Nach dem Prüfbericht vom 06.03.19 steht der vorliegende Lagebericht mit den gewonnenen Prüfungserkenntnissen im Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Bottrop.

Mit den Themen „Internes Kontrollsystem“ und „Compliance“ hat sich der Rechnungsausschuss zuletzt in seiner Sitzung am 10.07.2018 (Drucks. Nr. 2018/0046) befasst; das Rechnungsprüfungsamt hatte insbesondere die Empfehlung abgegeben, ein Tax-Compliance-Management-System (TCMS) aufzubauen. Mit der Umsetzung hat die Verwaltung im 1. Quartal 2019 begonnen.

Nach dem abschließenden Beratungsergebnis des Rechnungsausschusses in seiner Sitzung am 19.03.2019 bestehen keine Einwendungen gegen den vom Oberbürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht. Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 sowie der Lagebericht 2017 werden gebilligt.“

Erläuterungen zum Beschlussvorschlag Nr. 2 (Feststellung des Jahresabschlusses):

Gem. § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unterliegt der Jahresabschluss der Feststellung durch den Rat der Stadt.

Der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2017 in der dieser Vorlage beigefügten Fassung schließt mit einer Bilanzsumme von 1.000.356.129,79 € und einem Jahresfehlbetrag von 4.865.164,86 € ab.

Erläuterungen zum Beschlussvorschlag Nr. 3 (Behandlung der Jahresfehlbeträge):

Gem. § 96 GO NRW beschließt der Rat über die Behandlung des Jahresfehlbetrages.

Die Ausgleichsrücklage wurde infolge der Abdeckung der Jahresfehlbeträge bis zum Jahr 2010 bereits vollständig verzehrt. Im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Jahr 2017 war deshalb die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage vorgesehen worden.

Eine im Rahmen der Haushaltssatzung vorgesehene Verringerung der allgemeinen Rücklage unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde.

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 16.02.2017 die Genehmigung für die Verringerung der allgemeinen Rücklage gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW (in Höhe des originär geplanten Fehlbetrages) um bis zu 13.503.300 € erteilt. Im Ergebnis liegt demgegenüber ein Fehlbetrag von 4.865.164,86 € vor; auf diesen Betrag begrenzt sich die Verringerung des Eigenkapitals.

Die tatsächliche Entwicklung der allgemeinen Rücklage würde sich danach wie folgt darstellen:

Bezeichnung	Veränderung €	Bestand €
Bilanz zum 31.12.2016		39.142.678,96 €
Jahresfehlbetrag 2016	-6.445.980,08 €	32.696.698,88 €
Verrechnungen 2017 (§ 43 Abs. 3 GemHVO NRW)	1.276.329,55 €	33.973.028,43 €
Jahresfehlbetrag 2017	-4.865.164,86 €	29.107.863,57€

Erläuterungen zum Beschlussvorschlag Nr. 4 (Entlastungsbeschluss):

Gem. § 96 Abs. 1 GO NRW entscheiden die Ratsmitglieder über die Entlastung des Oberbürgermeisters.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat nach der Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zum Beratungs- und Prüfergebnis keine Tatsachen ergeben, die einer vorbehaltlosen Entlastung des Oberbürgermeisters durch die Ratsmitglieder entgegenstehen.

Hinweis:

Den Mitgliedern des Rates der Stadt, die nicht am elektronischen Sitzungsdienst teilnehmen, wurden mit Schreiben vom 12.03.2019 folgende Unterlagen zugeleitet:

- Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 06.03.2019 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017,
- Unterlagen zum Jahresabschluss.

Es wird darum gebeten, diese Unterlagen für die Sitzung des

- Rechnungsprüfungsausschusses am 19.03.2019 (nicht-öffentlich),
 - Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 02.04.2019 (öffentlich) und
 - Rates der Stadt am 09.04.2019 (öffentlich)
- zu verwenden.

Brunnhofer

00326008_Anlagen Jahresabschluss 2017
00326036_Jahresabschluss 2017

Fachbereich Finanzen (20)

Beschlussvorlage

öffentlich

Datum

18.03.2019

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

2019/0494

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	02.04.2019	Kenntnisnahme
Rat der Stadt	09.04.2019	Kenntnisnahme

Betreff

Abwicklung der Haushaltssanierungspläne 2018 und 2019

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen zur Abwicklung der Haushaltssanierungspläne 2018 und 2019 werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: siehe Problembeschreibung/Begründung

Haushalt im Jahr:

Produkt und Sachkonto:

Art der Ausgabe:

Bedarf:

Haushaltsansatz:

zusätzliche Einnahmen:

einmalige Belastung:

jährliche Folgekosten:

Begründung:

Problembeschreibung / Begründung

Abwicklung des Haushaltsanierungsplanes 2018

Nach § 7 des Stärkungspaktgesetzes NRW hat die Stadt Bottrop der Bezirksregierung Münster zum 15. April des Jahres u. a. über die Abwicklung des Haushaltssanierungsplanes 2018 zu berichten.

Der Bericht zur Abwicklung des Haushaltssanierungsplanes 2018 weist ein Ergebnis aus, das das geplante Konsolidierungsziel um 481.908,60 € übersteigt. Somit wurde auch der siebte Meilenstein der Konsolidierungsanstrengungen erreicht.

Neben der in der Anlage enthaltenen Übersicht, die zu den jeweiligen Konsolidierungsmaßnahmen Erläuterungen enthält, werden die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen aufgrund der Höhe des ausgewiesenen Abweichungsbetrages bzw. ihrer Bedeutung explizit dargestellt:

020201_1 – Reduzierung der Probeuntersuchungen

Die Stadt Bottrop lässt die rechtlich vorgeschriebene Untersuchung der Lebensmittel-, Kosmetika-, Bedarfsgegenstände- und Tabakerzeugnisproben durch das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland-Emscher-Lippe (CVUA-MEL) vornehmen. Hierfür ist an das CVUA-MEL ein einwohnerbasierter Umlagesatz zu zahlen. Aufgrund nicht kompensierbarer Aufwendungen, insbesondere im Personalbereich, wurde der Umlagesatz derart erhöht, dass für den städtischen Haushalt - auch zukünftig - keine Konsolidierungseffekte mehr darstellbar sind. Die Kompensation des durch die Maßnahme nicht zu realisierenden Konsolidierungsbetrages ist im Rahmen des für 2018 insgesamt positiv dargestellten Gesamtergebnisses erfolgt.

Im Rahmen der 7. Fortschreibung HSP 2019 ist die Konsolidierungsmaßnahme entfallen.

020401_2 bis 020401_4 – Maßnahmen im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs

Die drei o.g. Maßnahmen erfassen die Überwachung des fließenden Straßenverkehrs mit einem Konsolidierungsbetrag von insgesamt 887.500 €. Da eine Einzelausweisung der jeweiligen Konsolidierungsbeträge nicht ohne weiteres möglich ist, wird darauf verzichtet. Gleichzeitig wurde die Maßnahme **020401_4 – Überwachung beider Fahrspuren im fließenden Verkehr** in „**Ausweitung der Überwachung der Fahrspuren im fließenden Verkehr**“ umbenannt. Dies basiert darauf, dass mit der Inbetriebnahme von zwei zusätzlichen stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen sowie einer mobilen Kamera auf Stativ im April 2018 die Überwachung des fließenden Verkehrs, zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, ausgeweitet worden ist. Aus diesem Grund ist im Rahmen der 7. Fortschreibung HSP 2019 eine entsprechende Erhöhung des Zielbetrages vorgenommen worden.

080101_16 – Verminderung der Verlustabdeckung an den BSBB durch höhere Erträge der ELE

Nach Aufstockung der Geschäftsanteile an der ELE führen die neuen Geschäftsanteile im Jahr 2018 zu einer zusätzlichen Gewinnausschüttung. Nach Abzug der Zinsaufwendungen für Investitionskredite ist für 2018 ein Netto-Effekt von voraussichtlich 1.824.555,75 € zu verzeichnen, der jedoch aufgrund einer verminderten Ausschüttung der ELE deutlich unter dem vorgeplanten Zielbetrag liegt. Da für künftige Jahre nicht mit einer höheren Gewinnausschüttung zu rechnen ist, wurde der Konsolidierungsbetrag im Rahmen der 7. Fortschreibung HSP 2019 entsprechend angepasst.

110301_2 – Beteiligung überörtlicher Träger an den Kosten der Straßenentwässerung

Mit Vertragswerken von 1994 wurde zwischen der Stadt Bottrop und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe das unentgeltliche und gebührenfreie Ableiten des Oberflächenwassers der Bundes- und Landesstraßen gegen Leistung einer einmaligen Zahlung vereinbart. Auf der Basis einschlägiger Rechtsprechung wurde in Verhandlungen mit dem Land diese Vereinbarung durch eine erneute Gebührenpflicht ersetzt. Daher hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW als Rechtsnachfolger dauerhaft zusätzliche Gebühren aus der Beseitigung von Niederschlagswasser von Flächen, die sich im Eigentum des Landesbetriebs befinden, zu zahlen. Für das Jahr 2018 sind auf der Basis der vorgenommenen Veranlagung über den Zielbetrag von 160.000 € hinaus weitere 195.248,15 € realisiert worden. Eine Anpassung des Konsolidierungsbetrages ist im Zuge der 7. Fortschreibung HSP 2019 erfolgt.

130101_1 – Flächen- und Personalentwicklungskonzept Grünflächen- und Friedhofsunterhaltung

Im Zuge der Neuorganisation der Abfallbeseitigung in öffentl. Grün (siehe auch HSP-Maßnahme 130101_7) hat ab 2015 das ortsansässige Entsorgungsunternehmen BEST AÖR für angefallene Reinigungsarbeiten, die durch den FB Umwelt und Grün erledigt wurden, Kostenerstattungen zu leisten. Hieraus wurden 2018 Mehrerträge von 459.293,84 € erzielt. Da jedoch durch diese Arbeiten der beschlossene Abbau von weiteren Stellen in diesem Bereich nicht in dem vorhergesehenen Umfang erfolgen konnte, wird der über die Erfüllung des Konsolidierungsbetrages der Maßnahme 130101_7 hinausgehende Effekt von 259.293,84 € dieser HSP-Maßnahme zugerechnet. Somit kann für 2018 neben dem Betrag aus bereits umgesetzten personalwirtschaftlichen Maßnahmen (134.500 €) insgesamt ein Konsolidierungsbetrag von 393.793,84 € dargestellt werden.

160101_2 – Einführung Zweitwohnungssteuer

Die Einführung einer Zweitwohnungssteuer ist 2014 umgesetzt worden. Auf der Grundlage der für 2018 eingegangenen Steuererträge von 44.751 € sowie unter Berücksichtigung der zusätzlichen Personalaufwendungen nach Einrichtung einer halben Stelle für die Sachbearbeitung von rd. 43.400 € ergibt sich für das Berichtsjahr lediglich ein Konsolidierungseffekt von 1.351 €. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass sich aufgrund der Einführung dieser Steuer vermehrt Bürger mit Erstwohnsitz in Bottrop angemeldet haben bzw. noch anmelden werden. Dies führt dann nach der Systematik des Finanzausgleichs bei rd. 60 Fällen zu positiven Effekten in einer prognostizierten Größenordnung in Höhe von rd. 32.000 € bei den Schlüsselzuweisungen. Insgesamt ergibt sich für diese Maßnahme somit ein Effekt von 33.351 €.

Ab 2019 ist aufgrund verminderter Stundenanteile für die Sachbearbeitung und damit verbundener geringerer Personalaufwendungen mit einem höheren Konsolidierungseffekt zu rechnen.

Abwicklung des Haushaltssanierungsplanes 2019

Die Abwicklung des Haushaltssanierungsplanes 2019 zeigt per Saldo zum Berichtstermin einen weitgehend planmäßigen Verlauf, mit leicht positiven Tendenzen. Es wird somit weiterhin dargestellt, dass die Realisierung der Konsolidierungsziele nicht gefährdet ist. Faktisch nicht oder nur tlw. umzusetzende HSP-Maßnahmen können im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung durch andere, sich positiv entwickelnde Maßnahmen gedeckt werden.

Diese Verfahrensregeln basieren auf dem Ausführungserlass des MIK vom 07.03.2013 sowie der mit der Bezirksregierung Münster als Kommunalaufsicht getroffenen Abstimmung zum Controlling und zur Fortschreibung der Haushaltssanierungspläne.

Der Haushaltssanierungsplan wird im Zuge der 8. Fortschreibung – HSP 2020 – nach Bedarf angepasst und dem Rat der Stadt zur Beschlussfassung vorgelegt.

Tischler

0494_2019 Muster4_Bottrop_15042019_Anlage_Rat

Fachbereich Finanzen (20)

Beschlussvorlage

öffentlich

Datum

14.03.2019

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

2019/0489

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	02.04.2019	Vorberatung
Rat der Stadt	09.04.2019	Entscheidung

Betreff

Aufstellung eines Doppelhaushaltes 2020/2021

Beschlussvorschlag

Der Aufstellung eines Doppelhaushaltes für die Jahre 2020 und 2021 wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

Haushalt im Jahr:

Produkt und Sachkonto:

Art der Ausgabe:

Bedarf:

Haushaltsansatz:

zusätzliche Einnahmen:

einmalige Belastung:

jährliche Folgekosten:

Begründung:

Problembeschreibung / Begründung

Voraussichtlich Ende September 2020 finden in NRW die nächsten Kommunalwahlen statt. Nach den Erfahrungen aus vorangegangenen Wahlen, die in diesem Zeitraum durchgeführt wurden, ist davon auszugehen, dass nach Konstituierung des Rates und seiner Ausschüsse, die Gremien erst im Dezember 2020 ihre Arbeit aufnehmen werden.

Dies würde dazu führen, dass der Haushaltsentwurf für das Jahr 2021 erst Ende 2020 eingebracht und im I. Quartal 2021 beraten und beschlossen werden könnte.

Nach § 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz haben die am Stärkungspakt teilnehmenden Gemeinden der Bezirksregierung spätestens am 1. Dezember vor Beginn des Haushaltsjahres den Haushaltssanierungsplan zur Genehmigung vorzulegen.

Ungeachtet dieser rechtlichen Vorgaben wäre bei Beschlussfassung des Haushaltes Ende März 2021 mit einer Genehmigung durch die Kommunalaufsicht nicht vor Mitte 2021 zu rechnen.

Um aber auch 2021 auf der Basis eines genehmigten Haushaltssanierungsplanes möglichst frühzeitig mit der Durchführung neuer Investitionsmaßnahmen beginnen zu können, schlägt die Verwaltung vor, für die Jahre 2020 und 2021 einen Doppelhaushalt zu beraten und zu beschließen. Dies wird von anderen Kommunen schon seit Jahren regelmäßig bzw. anlassbezogen praktiziert und hätte den Vorteil, dass der Bezirksregierung für 2021 lediglich die 9. und letzte Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes, die im Dezember 2020 durch den neu gewählten Rat beschlossen werden müsste, zur Genehmigung vorzulegen ist. Hierdurch würde das Genehmigungsverfahren deutlich früher in Gang gesetzt und sollte eine Genehmigung der Kommunalaufsicht im 1. Quartal 2021 erwarten lassen. Der Zeitraum, in dem der städtische Haushalt den Restriktionen der vorläufigen Haushaltsführung unterliegen würde, wäre somit deutlich verkürzt.

Bei entsprechender Zustimmung zu dieser Vorlage können zeitnah die verwaltungsinternen Vorbereitungen getroffen werden, damit im September 2019 der Entwurf eines Doppelhaushaltes 2020/2021 aufgestellt und eingebracht werden kann.

Tischler

Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke (01)

Beschlussvorlage

öffentlich

Datum
26.02.2019

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
2019/0443

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	02.04.2019	Vorberatung
Rat der Stadt	09.04.2019	Entscheidung

Betreff

Abschluss eines Vertrages mit der Verbraucherzentrale NRW

Beschlussvorschlag

Dem Abschluss des als Anlage beigefügten Vertrages mit der Verbraucherzentrale NRW über den Betrieb der Verbraucherberatungsstelle Bottrop bis zum Jahre 2025 wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: ja
Haushalt im Jahr: 2020 bis 2025
Produkt und Sachkonto: 02.01.01 53180002
Art der Ausgabe: siehe beiliegenden Vertragsentwurf
Haushaltsansatz: 96.200 € für 2020 lt. mittelfristiger Finanzplanung
jährliche Folgekosten: 101.202 bis 115.840 € (2020 bis 2025)

Problembeschreibung / Begründung

Die Verbraucherzentrale NRW unterhält seit 1980 in Bottrop eine Verbraucherberatungsstelle. Die Verbraucherberatung leistet seit diesem Zeitpunkt eine allseits anerkannte Informations- und Beratungstätigkeit, die von der Stadt Bottrop finanziell unterstützt wird.

Nach dem zwischen der Verbraucherzentrale NRW und der Stadt Bottrop im Jahr 2014 geschlossenen Vertrag hat sich die Stadt Bottrop im Vertragszeitraum von 2015 bis 2019 zu 50 v. H. an den laufenden Personal-, Gemein- und Sachkosten der Verbraucherzentrale Bottrop beteiligt. Die Gesamtausgaben der Stadt Bottrop wurden durch eine Deckelung der kalkulierten Zuschussbeträge begrenzt. Der maximale Stadtzuschuss betrug nach dem Grundlagenvertrag im Jahr 2015 85.035 € und steigerte sich bis zum Jahr 2019 auf ca. 93.891 €.

Dieser Maximalzuschuss der Stadt Bottrop wurde durch Spenden der Sparkasse Bottrop gemindert. In der Regel hat die Sparkasse Bottrop hierfür 20.000 € pro Jahr gespendet.

Der aktuelle Grundlagenvertrag zwischen der Stadt Bottrop und der Verbraucherzentrale NRW über das Betreiben der Verbraucherberatungsstelle in Bottrop läuft zum 31.12.2019 aus. Nach der getroffenen Vereinbarung ist bis zum 30.06.2019 über eine Weiterführung des Vertrages zu entscheiden.

Der Rat der Stadt hat sich bei der Beratung des Haushaltssanierungsplanes 2012 bis 2021 im Herbst 2012 mehrheitlich für eine weitere Kooperation mit der Verbraucherzentrale NRW und der Weiterführung einer Verbraucherberatungsstelle in Bottrop ausgesprochen.

Aus diesem Grunde hat die Verwaltung in den letzten Wochen Gespräche mit der Verbraucherzentrale NRW über eine Verlängerung des Kooperationsvertrages geführt. Dabei hat die Verbraucherzentrale NRW eine Weiterführung der Verbraucherberatungsstelle Bottrop über den 31.12.2019 bis 31.12.2025 unter ähnlichen Vertragsbedingungen, wie sie bereits seit Jahrzehnten vereinbart sind und nur in dieser Weise durch das Land NRW gefördert werden, angeboten:

Der Zuschussanteil der Stadt Bottrop soll weiterhin 50 v. H. der laufenden Personal-, Gemein- und Sachkosten der Verbraucherzentrale Bottrop betragen, wobei die Gesamtausgaben der Stadt Bottrop auch wieder durch eine Deckelung der kalkulierten Zuschussbeträge begrenzt werden. Die restlichen 50 v. H. werden aus Mitteln des Landes NRW finanziert. Die Übernahme von 50 v. H. der Kosten durch die Kommune ist Voraussetzung für die anteilige Landesfinanzierung in gleicher Höhe. Laut Bestätigung der Verbraucherzentrale NRW sind die Landesmittel für die Folgejahre gesichert. Nach § 8 des Vertrages ist die Verbraucherzentrale NRW verpflichtet, die Stadt Bottrop rechtzeitig über anstehende Veränderungen der Finanzierungsgrundlagen des Landes zu informieren. Gem. § 10 des Vertrages steht während der vereinbarten Laufzeit den Vertragspartnern ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn die Landesmittel nicht oder nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung gestellt werden. Weiter ist im § 8 des Vertrages vorgesehen, dass ein Anspruch der Verbraucherzentrale NRW auf Übernahme anfallender Mehrkosten durch die Stadt Bottrop nicht besteht.

Der von der Verbraucherzentrale NRW gefertigte und durch die Fachbereiche Oberbürgermeister, Rat und Bezirke (01) und Recht und Ordnung (30) geprüfte Entwurf eines Grundlagenvertrages für die Jahre 2020 bis 2025 ist als Anlage 1 beigefügt. Die

Kostenkalkulation mit dem Anteil der Stadt Bottrop liegt als Anlage 2 bei. Außerdem ist als Anlage 3 die Ausarbeitung der Verbraucherzentrale „Mehrwert der örtlichen Angebote der Verbraucherzentrale NRW für Bottrop“ angefügt.

Der maximale städtische Zuschuss stellt sich danach wie folgt dar:

in 2020	101.202 €
in 2021	103.971 €
in 2022	106.816 €
in 2023	114.054 €
in 2024	112.748 €
in 2025	115.840 €

Grundsätzlich wird hierbei eine Steigerung bei den Personalkosten von 3%, bei den Sachkosten von 1% und bei den Bewirtschaftungskosten von 5% pro Jahr angenommen.

Die Laufzeit des Vertrages soll sechs Jahre betragen. Der Vertragsentwurf entspricht ansonsten in seinen Regelungen im Wesentlichen dem derzeit geltenden Vertragswerk.

Tischler

Anlagen:

Anlage 1_2019-03-08_Entwurf Stadtvertrag Bottrop
Anlage 2_2019_02_20 Kalk. Bottrop 2020-2025
Anlage 3_Mehrwert Verbraucherzentrale

Datum
05.03.2019

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
2019/0458

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Schulausschuss	28.03.2019	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	02.04.2019	Vorberatung
Rat der Stadt	09.04.2019	Entscheidung
Schulausschuss	13.06.2019	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	25.06.2019	Vorberatung
Rat der Stadt	02.07.2019	Entscheidung

Betreff

Finanzierung der Betreuungsangebote an den weiterführenden Schulen (SEK I)

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Bottrop stimmt der Finanzierung der Betreuungsangebote an den weiterführenden Schulen im Bereich der SEK I durch Zahlung zusätzlicher Eigenanteile seitens der Stadt Bottrop an den Träger ab dem Schuljahr 2019/2020 zu.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Ja
Haushalt im Jahr: 2019 ff.
Produkt und Sachkonto: 03.01.03 5291.0000

Art der Ausgabe: Finanzierung der Betreuungsangebote an den weiterführenden Schulen im Bereich SEK I

Haushaltsansatz aktuell: 283.050,00 Euro Weiterleitung der Landesförderung

Einnahmen: 283.050,00 Euro Landesförderung

Haushaltsansatz Neukonzeption: 283.050,00 Euro Weiterleitung der Landesförderung rd. 27.500,00 Euro Eigenanteil (ab 01.08.2019)

Einnahmen: 283.050,00 Euro

Jährliche zusätzliche Folgekosten: rd. 55.000,00 Euro Eigenanteil (ab 2020) abhängig von Teilnehmerzahl

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Betreuungsangebote an den weiterführenden Schulen (SEK I) werden derzeit ausschließlich durch die Fördermittel aus dem Landesprogramm „Geld oder Stelle“ mit zusätzlichen finanziellen Mitteln ausgestattet. Eine gesonderte Finanzierung der außerunterrichtlichen Angebote erfolgt nicht. Nicht alle weiterführenden Schulen nehmen an dem Förderprogramm teil.

Folgende Schulen nehmen im Schuljahr 2018/2019 an dem Förderprogramm teil:

- ✚ Hauptschule Welheim
- ✚ Gustav-Heinemann-Realschule
- ✚ Marie-Curie-Realschule
- ✚ Heinrich-Heine-Gymnasium
- ✚ Josef-Albers-Gymnasium
- ✚ Vestisches Gymnasium
- ✚ Adolf-Kolping-Schule

Die Janusz-Korczak-Gesamt-Schule nimmt ab dem Schuljahr 2019/2020 teil. Die Adolf-Kolping-Schule nimmt ab dem Schuljahr 2019/2020 nicht mehr teil.

a) **Landesförderung**

Das Land fördert im Rahmen des Programms „Geld oder Stelle“ Personalmaßnahmen in Halbtags- und Ganztagschulen der Sekundarstufe I im Rahmen der pädagogischen Übermittagsbetreuung sowie von außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten¹. Gefördert werden Maßnahmen zur pädagogischen Betreuung und Aufsicht in der Mittagspause für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I mit Nachmittagsunterricht sowie zur Durchführung von außerunterrichtlichen Angeboten durch Träger der Jugendhilfe, Kultur, Sport und weitere außerschulische Partner, an unterrichtsfreien Tagen und in den Ferien, soweit hierfür keine Lehrerstellen in Anspruch genommen werden.

Voraussetzungen

✚ In Halbtagsschulen:

Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots zur pädagogischen Übermittagsbetreuung für SuS an Tagen mit verpflichtendem Unterricht am Nachmittag, ggf. von ergänzenden außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten sowie der Gelegenheit zur Einnahme eines Imbisses oder einer Mahlzeit

In Ganztagschulen:

Durchführung von Ganztagsangeboten

- ✚ Teilnahmemöglichkeit für alle SuS der Sek I der jeweiligen Schule

¹ Runderlass d. Ministeriums f. Schule u. Weiterbildung v. 31.07.2008 in der akt. Fassung v. 25.01.2017

✚ Mindestdauer der Maßnahme ist 1 Schuljahr

Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von der Schülerzahl des Vorjahres und der schulformentsprechenden Bemessungsgrundlage. Die Schulen können sich im Rahmen der jeweiligen Bemessungsgrundlage anteilig für Barmittel und/oder Lehrerstellenanteile entscheiden. Die Gewährung erfolgt pro Schuljahr.

Halbtagschulen (HT)

Anzahl SuS	max. kapitalisierbare Lehrerstellenanteile	max. Förderung
< 300	0,3	16.390,00 Euro
300 – 500	0,4	21.860,00 Euro
501 – 700	0,5	27.320,00 Euro
> 701	0,6	32.780,00 Euro

Gebundene Ganztagschulen (GT)

In den gebundenen Ganztagschulen ist die mögliche Kapitalisierung abhängig von der Höhe des Stellenzuschlages².

Anzahl SuS	max. kapitalisierbare Lehrerstellenanteile		max. Förderung	
	bei 20 % Stellenzuschlag	bei 30 % Stellenzuschlag	bei 20 % Stellenzuschlag	bei 30 % Stellenzuschlag
< 300	1,8	2,7	93.600 Euro	140.400 Euro
300 – 500	2,4	3,6	124.800 Euro	187.200 Euro
501 – 700	3,0	4,5	156.000 Euro	234.000 Euro
> 701	3,6	5,5	187.200 Euro	286.000 Euro

Gebundene Ganztagsförderschulen

Für gebundene Ganztagsförderschulen wird grundsätzlich eine Förderung von bis zur Hälfte des gesamten für den Ganztag zur Verfügung stehenden Stellenzuschlages gewährt.

² Der Ganztagsstellenzuschlag beträgt nach Maßgabe des Haushalts für
-gebundene Ganztagschulen 20 Prozent der Grundstellenzahl
-die Förderschulen mit Ausnahme der Förderschulen mit Schwerpunkt Lernen 30 Prozent der Grundstellenzahl
-Hauptschulen und Förderschulen mit erweitertem Ganztagsbetrieb 30 Prozent der Grundstellenzahl (§ 9 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG)

Beispiel: Es stehen für den Ganzttag 10 Stellen zur Verfügung. Bei Teilnahme an dem Förderprogramm ist eine Kapitalisierung von bis zu 6 Stellen möglich.

Fördersätze der weiterführenden Schulen in Bottrop zum Schuljahr 2019/2020

Schule	Anzahl der SuS in der Sek. I gem. Stichtagszahlen vom 15.10.2018	Status der Schule	Umfang der beantragten Lehrerstellenanteile	Umfang der kapitalisierten Stellenanteile	Umfang der beantragten Barmittel
GHS Welheim	256	GT 30%	0,9	1,8	93.600,00 Euro
Gustav-Heinemann-RS	445	HT	-	0,4	21.860,00 Euro
Marie-Curie-RS	626	GT 20%	2,5	0,5	26.000,00 Euro
Heinrich-Heine-Gymnasium	599	HT	-	0,5	27.320,00 Euro
Josef-Albers-Gymnasium	861	HT	-	0,6	32.780,00 Euro
Vestisches-Gymnasium	405	HT	0,1	0,3	16.395,00 Euro
Janusz-Korczak-Gesamtschule	537	GT 20%	1,0	2,0	104.000,00 Euro
					321.955,00 Euro

b) **Eigenanteile**

Eigenanteile werden seitens der Landesregierung bei der Teilnahme an „Geld oder Stelle“ nicht gefordert.

Die Stadt Bottrop leistet derzeit keine Eigenanteile.

c) **Elternbeiträge**

Zur Deckung des kommunalen Eigenanteils können die Kommunen über eine Satzung Elternbeiträge für die Teilnahme in der OGS erheben. Gemäß 8.2 des Grundlagenerlasses sind hierbei derzeit bis zu 185 € monatlich pro Kind zulässig. Über die kommunale Satzung werden auch die jeweiligen Beitragshöhen festgelegt. Dabei sollen die Beiträge sozial, d.h. nach Einkommen, gestaffelt werden. Zusätzlich zu dieser sozialen Staffelung kann die Satzung auch Ermäßigungen z.B. für Geschwisterkinder vorsehen.

Die Stadt Bottrop erhebt keine Elternbeiträge im Rahmen der Betreuungsangebote im Bereich der Sekundarstufe I. Eine entsprechende Satzung besteht nicht.

2. Problembeschreibung

a) Personalkosten, Sachkosten, Sonstige Kosten

Die Finanzierung der pädagogischen Übermittagsbetreuung und der Betreuungsangebote stellt sich in den letzten Jahren defizitär dar. Die Landesförderung wird zwar in voller Höhe an den Betreuungsträger (derzeit EVK) weitergeleitet, jedoch sind diese Mittel seit Jahren für diesen nicht mehr kostendeckend. Dies resultiert neben den steigenden Personalkosten aus den nicht förderfähigen Sachkosten (z.B. Lebensmittel, Bastelmaterial, etc.) und sonstigen Kosten (z.B. Kontoführungsgebühren, etc.), die auf Grund der Betreuungsangebote anfallen. Die Evangelische Kirche hat dieses Defizit aus ihrer sozialen Verantwortung heraus bisher selbst getragen. Dies ist zukünftig jedoch in dem Umfang seitens der EVK nicht mehr leistbar.

b) Overheadkosten

Seitens der Bezirksregierung wurde im Rahmen der Prüfung der Verwendungsnachweise darauf hingewiesen, dass die Overheadkosten nicht als Pauschale (bisher 10 %) über die Landesförderung abgedeckt werden können. Vielmehr muss hier eine genaue Benennung der einzelnen Tätigkeiten erfolgen.

Es können lediglich Tätigkeiten berücksichtigt werden, die im Wesentlichen im pädagogischen Zusammenhang mit der Betreuung stehen (z.B. Koordination von Vertretungsplänen, Beratung der Gruppen, etc.). Nicht berücksichtigt werden können klassische Verwaltungstätigkeiten (Einstellungen, Arbeitsverträge, Abrechnungen etc.). Diese fallen jedoch naturgemäß insbesondere beim Betreuungsträger an.

Weiterhin wurde bzgl. der Overheadkosten seitens der Evangelischen Kirche angemerkt, dass diese an das Kirchenamt grundsätzlich 5,9 % für den Buchungsaufwand leisten muss. Diese Aufwendungen werden über das Förderprogramm ebenfalls nicht abgedeckt.

c) Elternbeiträge

Folgende Schulen erheben derzeit eigenständig Elternbeiträge:

- Heinrich-Heine-Gymnasium: 40 Euro / 30 Euro Leistungsempfänger
- Josef-Albers-Gymnasium: 35 Euro für alle Teilnehmer
- Vestisches Gymnasium: 25 Euro für alle Teilnehmer

Die Einziehung der Elternbeiträge erfolgt über die Evangelische Kirchengemeinde als Kooperationspartner. Die Beiträge werden bei Bedarf von den Schulen abgerufen und eigenständig verausgabt. In Absprache mit der Schulleitung werden die Elternbeiträge zur Defizitdeckung der Evangelischen Kirche eingesetzt.

Die Beitragserhebung seitens der Schulen ist jedoch unzulässig.

d) **Kooperationsvereinbarungen**

Gemäß Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 für gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I (BASS 12 - 63 Nr. 2 6.8) beruht die Zusammenarbeit zwischen Schulträger, Schule und außerschulischem Träger auf einer Kooperationsvereinbarung. Partner dieser Vereinbarung sind der Schulträger, die Schulleiterin oder der Schulleiter und der außerschulische Träger.

Im Rahmen des Landesförderprogrammes „Geld oder Stelle“ wurde im Jahr 2009 zwischen dem Josef- Albers-Gymnasium und der Evangelischen Kirche ein Kooperationsvertrag geschlossen. Der Schulträger ist an diesem Kooperationsvertrag nicht beteiligt.

Dies entspricht nicht der Erlasslage.

Die weiteren Kooperationsvereinbarungen wurden zum Schuljahr 2011/2012 zwischen dem Schulträger, den nachfolgend aufgeführten Schulen und dem Betreuungsträger (Evangelische Kirche) geschlossen.

- ✚ Hauptschule Welheim
- ✚ Gustav-Heinmann-Realschule
- ✚ Marie-Curie-Realschule
- ✚ Heinrich-Heine-Gymnasium
- ✚ Vestisches Gymnasium
- ✚ Adolf-Kolping-Schule

3. Lösungsmöglichkeiten

a) **Erhebung von Elternbeiträgen durch den Schulträger**

Beiträge können grundsätzlich nur im offenen Ganztag erhoben werden, nicht aber im gebundenen Ganztag.

Die Erhebung von Elternbeiträgen ist grundsätzlich nur zulässig, wenn eine entsprechende Satzung besteht. Mit dem Erlass einer Beitragssatzung geht ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand einher. Weiterhin wäre ein erhöhter Personalaufwand im Bereich der Beitragserhebung zu verzeichnen. An dieser Stelle ist zu prüfen, ob der erhöhte Verwaltungsaufwand verhältnismäßig wäre. Hierbei ist insbesondere auf die mögliche Höhe der Elternbeiträge abzustellen. Der erhöhte Verwaltungs- und Personalaufwand ist allerdings nicht tatsächlich bezifferbar.

Kosten- und Einnahmerekchnung des Schuljahres 2015/2016³

Schule	Anzahl SuS	Status Schule	Förderung	Ausgaben gesamt	Differenz	TN
Hauptschule Welheim	254	GT 30%	90.000,00 €	106.921,58 €	- 16.921,58 €	254
Gustav-Heinemann-Realschule	479	HT	25.000,00 €	25.501,66 €	- 501,66 €	50
Marie-Curie-Realschule	639	GT 20%	25.000,00 €	22.341,40 €	2.658,60 €	639
Heinrich-Heine-Gymnasium	612	HT	20.000,00 €	18.866,69 €	1.133,31 €	15
Josef-Albers-Gymnasium	845	HT	30.000,00 €	35.059,26 €	- 5.059,26 €	14
Vestisches Gymnasium	440	HT	15.000,00 €	23.119,85 €	- 8.119,85 €	18
Adolf-Kolping-Förderschule	79	HT	15.000,00 €	13.203,76 €	1.796,24 €	o.A.
insgesamt			220.000,00 €	245.014,20 €	- 25.014,20 €	97 OGS 893 GGT

Rechnerischer Elternbeitrag zur Kostendeckung der EVK

Beitragsfähige Teilnehmer 2015/2016	97
Defizit aus 2015/2016	25.014,20 €
Mindesthöhe des Elternbeitrages pro Jahr	257,88 €
Mindesthöhe des Elternbeitrages pro Monat	21,49 €

Betrachtet man die gesamte Kosten- und Einnahmerekchnung der letzten Schuljahre, muss man feststellen, dass die Schulen bzw. Schulformen, die Defizite erwirtschaften, jährlich variieren. Eine Beitragserhebung ausschließlich für die Schulen mit offenen Ganztagsangeboten löst nicht das Problem der defizitären finanziellen Ausstattung aller weiterführenden Schulen im Bereich der Betreuungsangebote. Die hier zu erwartenden Elternbeiträge decken nicht den dafür erforderlichen Verwaltungsaufwand.

Von der Erhebung von Elternbeiträgen und dem Erlass einer Beitragssatzung sollte daher Abstand genommen werden.

³ Hier wurde mit dem Defizit des Schuljahres 2015/2016 gerechnet, da in diesem Schuljahr der Personaleinsatz dem Bedarf annähernd entsprochen hat. Das Defizit wurde durch die EVK selbst getragen. In den folgenden Jahren hat die Kirche den Personaleinsatz den vorhandenen finanziellen Mitteln angepasst. Dieses führt jedoch nicht zu einer annähernd optimalen personellen Ausstattung und somit nicht zu einem qualitativen Betreuungsangebot.

b) **Zahlung von Eigenanteilen an den Betreuungsträger**

Grundsätzlich ist die bedarfsgerechte Bereitstellung von Ganztagsangeboten für Schulkinder lt. § 24 Abs. 2 SGB VIII eine Pflichtaufgabe des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Diese Aufgabe kann auch an Schulen und somit in Verantwortung des Schulträgers erfüllt werden.

Das Land bietet durch das Förderprogramm Geld oder Stelle lediglich eine finanzielle Unterstützung für das pädagogische nicht lehrende Personal im Rahmen der Betreuung an. Es obliegt somit unabhängig von der Landesförderung grundsätzlich der Kommune die Schulen bedarfsgerecht mit Personal, Räumlichkeiten und Sachmitteln auszustatten. Insbesondere eine Ausstattung mit Sachmitteln speziell für die Betreuungsangebote erfolgt derzeit nicht.

Dies sollte zukünftig in Form eines städtischen Eigenanteils abgegolten werden, um die Betreuungsangebote zu optimieren. Hierbei ist zwischen offenen und gebundenen Ganztagsangeboten zu unterscheiden.

Der Eigenanteil sollte ebenfalls die anfallenden Overheadkosten abdecken.

Nach Rücksprache mit der Evangelischen Kirchengemeinde (alszeitigem Betreuungsträger) sind folgende Eigenanteile durch den Schulträger zu leisten:

	Schulen mit offenen Betreuungsangeboten	Schulen mit gebundenen Betreuungsangeboten
Eigenanteil pro SuS/Jahr	350,00 €	keine
Eigenanteil zur Deckung der Sach- und Overheadkosten Jahr	keine	2.000,00 €

Es wird zwischen Schulen mit offenen Angeboten und Schulen mit gebundenen Angeboten unterschieden, da bei den Schulen mit offenen Angeboten der Eigenanteil abhängig ist von der Teilnehmerzahl und somit auch die Sachkosten variieren. Zudem ist die Landesförderung bei den Schulen mit offenen Angeboten deutlich niedriger, als die der gebundenen Ganztagschulen. Bei den gebundenen Angeboten ist die Teilnehmerzahl gleich der Anzahl der SuS der jeweiligen Schule.

Ob diese Beträge zielführend sind, ist nach 1 Jahr zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die Regelung zu dem städtischen Eigenanteil ist in die Kooperationsvereinbarungen aufzunehmen.

**Teilnehmerzahlen der Schulen mit offenen Betreuungsangeboten im Schuljahr
2018/2019**

Gustav-Heinemann-Realschule	38
Heinrich-Heine-Gymnasium	39
Josef-Albers-Gymnasium	24
Vestisches Gymnasium	38
Gesamt	139 ⁴

⁴ Nach Auskunft der EVK wird sich die Teilnehmerzahl nach den Herbstferien erfahrungsgemäß auf rd. 180 SuS erhöhen.

c) **Ausschreibung und Abschluss von neuen Kooperationsvereinbarungen**

Im Vergaberecht sind vor allem die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu berücksichtigen. Gemäß § 99 Abs. 1 GWB muss ein Vergabeverfahren bei der Vergabe von neuen öffentlichen Aufträgen durchgeführt werden. Bestehende Verträge, die vor der Einführung der Vergabe- und Vertragsordnung im Jahr 2009 abgeschlossen wurden, müssen nicht ausgeschrieben werden. Sollen sich jedoch wesentliche Vertragsteile ändern, liegt dennoch eine Ausschreibungspflicht vor.

In dem im Jahr 2009 abgeschlossenen Kooperationsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche und dem Josef-Albers-Gymnasium fehlt die Stadt Bottrop als Schulträger als Kooperationspartner. Da dies nun geändert werden muss und somit de facto ein neuer Kooperationsvertrag zwischen dem Schulträger, der Schule und dem Betreuungsträger geschlossen wird, ist hier ein entsprechendes Vergabeverfahren grundsätzlich notwendig.

Die Kooperationsverträge der weiteren teilnehmenden Schulen wurden nach dem Jahr 2009 abgeschlossen und müssen somit auf Grund der beabsichtigten wesentlichen Änderungen (Finanzierung) ebenfalls im Rahmen einer Ausschreibung vergeben werden.

Die Vergabe einer Trägerschaft im Ganztage stellt einen Dienstleistungsauftrag im Sinne von § 99 Abs. 4 GWB dar. Damit finden die Vorgaben der VOL/ A Anwendung, welche die Bestimmungen des GWB für den Bereich der Liefer- und Dienstleistungen ergänzen und konkretisieren.

Bei der Wahl des Vergabeverfahrens ist zunächst auf den EU-Schwellenwert abzustellen.

Seit 2016 unterliegen soziale und andere besondere Dienstleistungen mit einem Auftragswert von mehr als 750.000 Euro netto dem Vergaberecht oberhalb der EU-Schwellenwerte, allerdings mit Verfahrenserleichterungen. Nach § 130 Abs. 1 GWB steht öffentlichen Auftraggebern hierbei das offene Verfahren, das nicht offene Verfahren, das Verhandlungsverfahren mit Teilnehmerwettbewerb, der wettbewerbliche Dialog und die Innovationspartnerschaft zur Verfügung.

Das gesamte Auftragsvolumen liegt für einen zu Grunde zu legenden Zeitraum von vier Jahren im Falle der weiterführenden Schulen in Bottrop bei über 750.000 Euro. Somit findet das europaweite Vergabeverfahren Anwendung.

Für die Vergabe von Trägerschaften im Ganztage kommen oberhalb der Schwellenwerte vor allem das nicht offene Verfahren sowie das Verhandlungsverfahren mit Teilnehmerwettbewerb in Betracht.

Nicht offenes Verfahren

Beim nicht offenen Verfahren werden interessierte Unternehmen zunächst öffentlich aufgefordert einen Teilnahmeantrag mit einem vereinfachten Eignungsnachweis zu stellen. Im Anschluss an die Prüfung der Eignung durch den Auftraggeber wird eine

beschränkte Auswahl (nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien) Unternehmen aufgefordert, ein Angebot abzugeben. Dies hat für den möglichen OGS-Träger den Vorteil, nicht direkt die Hürde eines umfangreichen Angebots nehmen zu müssen.

Verhandlungsverfahren mit Teilnehmerwettbewerb

Auch hier ist zunächst nur ein reiner Teilnehmerantrag inkl. Eignungsnachweis (Teilnehmerwettbewerb) zu stellen. Erst nach Feststellung der Eignung werden auch hier ausgewählte Unternehmen / Träger zur Abgabe eines ersten Angebots aufgefordert. Der Vorteil zum nicht offenen Verfahren ist hier, dass über die Erstangebote verhandelt werden kann und auch Folgeangebote zulässig sind. Es darf grundsätzlich über alles verhandelt werden, mit Ausnahme der festgelegten Mindestanforderungen und der Zuschlagskriterien.

Die Leistungsbeschreibung kann sich in beiden Verfahrensweisen am Grundlagenerlass des MSB orientieren.

4. Weiteres Vorgehen

Im Rahmen des Landesförderprogrammes „Geld oder Stelle“ sollen zunächst die Kooperationsvereinbarungen mit der Evangelischen Kirchengemeinde zum Schuljahr 2019/2020 überarbeitet bzw. modifiziert werden.

Die Evangelische Kirchengemeinde Bottrop (EVK) führt im Rahmen des Landesprogramms „Geld oder Stelle“ bereits an sieben Schulen mit acht Standorten die Betreuungsangebote durch. Die neue hinzukommende Teilnahme der Janucz-Korczak-Gesamtschule mit zwei Standorten stellt eine Ergänzung und Erweiterung dieses bereits vorhandenen Netzes der Betreuungsangebote an Bottroper Schulen dar.

Um das zusätzliche Personal möglichst nahtlos in die vorhandenen Strukturen zu integrieren, übernimmt die Evangelische Kirchengemeinde Bottrop, als etablierter und bewährter Partner, zusätzlich die Betreuungsangebote an der Janusz-Korczak-Gesamtschule. Die konzeptionelle Gestaltung, die Personaleinsatzplanung, die Personalentwicklung, Absprachen mit dem Schulträger und weitere Verwaltungsabläufe liegen somit in einer Hand.

Eine entsprechende Neuausschreibung kann aus zeitlichen Gründen erst ab dem Schuljahr 2020/2021 realisiert werden.

Hier sind insbesondere die Finanzierung und der Nachweis der Verwendung zu regeln.

Die Finanzierung soll für alle Schulen aus zwei Bausteinen, Landesförderung und Eigenanteil, bestehen:

- Landesförderung
- Eigenanteil
 - bei Schulen mit offenen Betreuungsangeboten: 350,00 € pro SuS/Jahr

- bei Schulen mit gebundenen Betreuungsangeboten: 2.000,00 € pro Schule/Jahr

Auf Grundlage dieser Berechnung würde als Eigenanteil für das Schuljahr 2019/2020⁵ ein Ausgabevolumen von ca. 55.000,00 Euro entstehen.

Darstellung im Haushalt

Im Haushalt ab 2020 müssen daher zusätzliche Mittel in Höhe von 55.000,00 Euro bereitgestellt werden.

Für das erste Schulhalbjahr 2019/2020 müsste ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 27.500,00 Euro freigegeben werden.

Tischler

⁵ Auf Grundlage der Schüler- und Teilnehmerzahlen des Schuljahres 2018/2019

Datum
01.03.2019

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
2019/0456

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Schulausschuss	28.03.2019	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	02.04.2019	Vorberatung
Rat der Stadt	09.04.2019	Entscheidung
Schulausschuss	13.06.2019	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	25.06.2019	Vorberatung
Rat der Stadt	02.07.2019	Entscheidung

Betreff

Freiwillige Zusatzmittel im Rahmen der Finanzierung der offenen Ganztagschulen im Primarbereich - Neukonzeption

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt stimmt der Neukonzeption der freiwilligen Zusatzmittel im Rahmen der Finanzierung der offenen Ganztagschulen im Primarbereich beginnend im Schuljahr 2019/2020 zu.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Ja
Haushalt im Jahr: 2019 ff.
Produkt und Sachkonto: 03.01.01 5318.0024
Haushaltsansatz: rd. 380.000,00 Euro
Art der Ausgabe: konsumtiv
zusätzliche Einnahmen: keine
einmalige Belastung: nein

jährliche Folgekosten:

Aktuelle Konzeption: rd. 390.000,00 Euro (abhängig von Teilnehmerzahlen)

Neukonzeption: rd. 380.000,00 Euro (abhängig von Teilnehmerzahlen)

Problembeschreibung / Begründung

I. Mittelverteilung

1. Ausgangslage

Aktuell gewährt die Stadt Bottrop den Schulen neben der Landesförderung zur Finanzierung des Offenen Ganztages (OGS) folgende freiwillige Mittel für zusätzliche außerunterrichtliche Angebote und Verbrauchsmaterialien im Primarbereich:

pro Schuljahr	Grundschule	Förderschule
Mittel für zusätzliche Angebote je Gruppe	2.500,00 Euro	3.500,00 Euro
Mittel für Verbrauchsmaterialien je Gruppe	250,00 Euro	250,00 Euro
Mittel je zusätzlicher Gruppe bei Überschreitung der Gruppensollzahl (25 SuS pro Gruppe) um 25 % und mehr	1.250,00 Euro	1.250,00 Euro

Die Berechnung erfolgt pro Schuljahr. Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten jeweils zum 01.08. und zum 01.02. eines Jahres. Die erste Rate wird anhand der Stichtagszahlen zum 15.03. berechnet. Auf Grund der Stichtagszahlen zum 15.10. erfolgt eine Nachberechnung. Etwaige Nachzahlungen oder zu viel gezahlte Beträge werden bei der Auszahlung der zweiten Rate verrechnet.

Im Schuljahr 2017/2018 wurden Mittel in Höhe von insgesamt 85.250,00 Euro nicht abgerufen und sind somit verfallen.

Weitere nicht abgerufene Mittel der Vorjahre sind aus der Tabelle auf Seite 4 unter Punkt 2b) zu entnehmen.

2. Problembeschreibung

Im Sommer 2016 wurde eine Raumbestandserhebung der Offenen Ganztagschulen in Bottrop durchgeführt. Durch die Erhebung wurde deutlich, dass die einzelnen OGS'en, insbesondere in räumlicher Sicht, nicht wirklich vergleichbar sind.

So ist z.B. ein Gruppenraum an der Albert-Schweitzer-Schule ein ehemaliger Klassenraum und an der Astrid-Lindgren-Schule wird ein Pavillon als Gruppenraum genutzt.

Die Grundflächen und Aufteilungen der vorhandenen Räumlichkeiten sind daher von ihren Nutzungsmöglichkeiten her an allen Schulstandorten unterschiedlich gestaltet. Hier sind unterschiedliche Konzeptionen notwendig, um die vorhandenen Räumlichkeiten optimal nutzen zu können. Kaum ein Konzept ist in den Räumlichkeiten einer anderen OGS anwendbar.

Eine Vergleichbarkeit der verschiedenen Standorte ist daher nicht gegeben.

Es ist kaum bis gar unmöglich festzulegen, wann eine Überschreitung der Gruppensollzahl¹ vorliegt und dafür entsprechende Mittel zur Verfügung zu stellen sind.

Eine genaue Bezifferung der Gruppensollzahl erscheint aus den vorgenannten Gründen weder möglich, noch gerecht.

Dies und die folgenden Problemfelder führen zu dem Entschluss, dass die zusätzlichen Mittel neu zu verteilen sind.

a) **Steigende Teilnehmerzahlen**

Die Inanspruchnahme des offenen Ganztagsangebotes an den Grundschulen in Bottrop ist seit Jahren ungebrochen.

Die Entwicklung der Teilnehmerzahlen stellt sich wie folgt dar:

		Grundschulen	Förderschulen	Gesamt
2012 / 2013	SuS	3922	290	4212
	OGS TN	2515	92	2607
	In %	64,13	31,72	61,89
2013 / 2014	SuS	3798	267	4065
	OGS TN	2477	77	2554
	In %	62,1	28,84	62,83
2014 / 2015	SuS	3788	223	4011
	OGS TN	2418	71	2487
	In %	63,83	31,84	62,05
2015 / 2016	SuS	3751	156	3907
	OGS TN	2491	43	2534
	In %	66,41	27,56	64,86
2016 / 2017 ²	SuS	3899	62	4011
	OGS TN	2691	32	2723
	In %	69,02	51,61	67,89
2017 / 2018 ³	SuS	3963	75	4038
	OGS TN	2715	36	2751
	In %	68,51	48,00	68,13
2018 / 2019	SuS	3935	107	4042

¹ Eine Gruppe besteht aus 25 SuS.

² Da in der Adolf-Kolping-Schule keine Betreuung mehr stattfindet, wurde diese in der Aufstellung nicht berücksichtigt.

³ Da in der Adolf-Kolping-Schule keine Betreuung mehr stattfindet, wurde diese in der Aufstellung nicht berücksichtigt.

	OGS TN	2745	30	2775
	In %	69,76	28,04	68,65

Die prozentuale Entwicklung der Teilnehmerzahlen des Offenen Ganztages zeigt eine deutliche Steigerung in den vergangenen Jahren.

Die Schülerzahlen sind gesunken, die Anzahl der Kinder, die insgesamt an der OGS teilnehmen, ist prozentual jedoch seit dem Schuljahr 2012/2013 von 61,89 % bis heute auf 68,65 % gestiegen. Hierbei ist zu beachten, dass im Schuljahr 2015/2016 die seit Jahren geringste Anzahl an Schulanfängern zu verzeichnen war.

Seit dem Schuljahr 2016/2017 ist wieder eine Steigerung der Schülerzahlen erkennbar. In den nächsten Jahren werden die Zahlen der Schulanfänger weiter ansteigen.

Es ist davon auszugehen, dass auch die OGS-Teilnehmerzahlen bzw. die Nachfrage nach OGS-Plätzen weiter steigen wird.

b) Steigendes Ausgabevolumen

Das Ausgabevolumen entspricht dem Haushaltsansatz der Zusatzmittel und ist abhängig von den Teilnehmerzahlen. Durch den Anstieg der Teilnehmerzahlen in den letzten Jahren ist auch das Ausgabevolumen bzw. der Haushaltsansatz entsprechend erhöht worden. Das Ausgabevolumen bzw. der Haushaltsansatz und die Höhe der tatsächlich ausgezahlten bzw. abgerufenen Mittel hat sich wie folgt verändert:

Schuljahr	Ausgabevolumen /Haushaltsansatz	Tatsächlich ausgezahlte bzw. abgerufene Mittel	Nicht abgerufene Mittel
2012/2013	374.625,00 Euro	374.625,00 Euro	0,00 Euro
2013/2014	316.000,00 Euro ⁴	316.000,00 Euro	0,00 Euro
2014/2015	296.250,00 Euro	296.250,00 Euro	0,00 Euro
2015/2016	326.500,00 Euro	289.875,00 Euro ⁵	36.625,00 Euro
2016/2017	365.250,00 Euro	348.375,00 Euro	16.875,00 Euro
2017/2018	370.000,00 Euro	284.750,00 Euro	85.250,00 Euro
2018/2019	390.000,00 Euro	laufend	laufend

c) Inklusion und Flüchtlingskinder

Im Rahmen der Inklusion an den Bottroper Schulen steigen auch die Teilnehmerzahlen von SuS mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in der OGS. Diese Kinder bedürfen nicht nur im Schulalltag einer besonderen Förderung, sondern auch im Rahmen der außerunterrichtlichen Angebote.

⁴ Erstmalige Reduzierung der Grundbeträge im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen

⁵ Erst ab dem Schuljahr 2015/2016 wurden die Zusatzmittel nicht mehr pauschal an alle Schulen ausgezahlt. Eine Auszahlung erfolgte ab dann ausschließlich, wenn der Kontostand des OGS Kontos die Wertgrenze von 3.000 Euro unterschritten hat. Dies führte erstmalig dazu, dass nicht alle Mittel ausgezahlt bzw. abgerufen wurden.

Gleichzeitig nehmen immer mehr Kinder aus Flüchtlingsfamilien an der OGS teil. Auf Grund von sprachlichen Barrieren und teilweise kulturellen Unterschieden benötigen diese Kinder ebenso wie die Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einer spezielleren Betreuung und Förderung.

Dies wird durch das Land bereits durch unterschiedliche Fördersätze berücksichtigt und sollte daher auch bei der Verteilung der freiwilligen Zusatzmittel einfließen.

3. Lösungsmöglichkeiten

a) Zahlung von Pauschalen

Um eine gerechte Verteilung vornehmen zu können, muss die Berechnung auf vergleichbaren Grundlagen beruhen. Die vergleichbarsten Parameter sind die Teilnehmerzahlen. Eine Pauschale pro Kopf, wie auch bei der OGS Landesförderung, scheint gegenüber der Pauschale pro Gruppe wesentlich sinnvoller und nachvollziehbarer.

Fraglich ist, welche Höhe für die Pro-Kopf-Pauschale als gerechtfertigt erscheint.

Betrachtet man das derzeitige Ausgabevolumen (nicht abgerufene Mittel berücksichtigt) der zusätzlichen Mittel, würde dies rechnerisch eine Pro-Kopf-Pauschale von ca. 135 Euro pro TN ergeben.

Bei einem Vergleich der o.g. Pro-Kopf-Pauschale ist im Vergleich zu der Pro-Kopf-Pauschale des Schulbudgets von derzeit ca. 65 Euro pro SuS ein deutliches Ungleichgewicht zu erkennen. Eine rein rechnerisch ermittelte Pauschale scheidet daher aus. Zudem muss man hier berücksichtigen, dass das Schulbudget rein der sächlichen Ausstattung der Schulen dient. Die zusätzlichen OGS-Mittel hingegen sind neben der sächlichen Ausstattung mit Verbrauchsmaterialien auch für Personalkosten in Form von zusätzlichen Angeboten zu nutzen.

Um die derzeitigen finanziellen Mittel der OGS nicht zu verringern und dadurch eine Begrenzung des Angebots im offenen Ganztags zu erzeugen, wird daher eine Pro-Kopf-Pauschale in Höhe von 130 Euro pro TN vorgeschlagen.

b) Zusätzliche Mittel bei Überschreitung der räumlichen Kapazitäten

Für die Verteilung der zusätzlichen Mittel bei Überschreitung der räumlichen Kapazitäten ist es erforderlich neue Parameter festzulegen, da eine genaue Bestimmung der Kapazitätsüberschreitung auf Grund fehlender Standards kaum möglich ist.

In Betracht kommen folgende Bemessungsgrundlagen:

Quadratmeter

Die Gesamtgrundflächen der einzelnen OGS'en sind bezifferbar. Grundsätzlich wäre es möglich, eine vorhandene Mindestfläche pro SuS zu benennen und daraus anhand der Teilnehmerzahlen einen Fehlbedarf zu ermitteln. Dies scheint allerdings nicht unbedingt zielführend, da nur die tatsächlichen Räumlichkeiten der OGS berücksichtigt werden könnten. Andere Flächen wie z.B. Klassenräume, Turnhallen, Pausenhöfe

blieben hier unberücksichtigt, stehen der OGS aber durchaus zur Verfügung. Von dieser Art der Berechnung wird daher Abstand genommen.

Teilnehmerzahlen

Ähnlich wie bei der Vergleichbarkeit der Mindestfläche pro SuS ist es ohne Raumprogramm schwierig zu definieren, für wie viele SuS die OGS räumlich ursprünglich ausgelegt war bzw. ist. Daher ist auch eine Bezifferung der Teilnehmerüberhänge nicht möglich und kommt als Bemessungsgrundlage nicht in Frage.

Beide Bemessungsgrundlagen sind nicht ausreichend zielführend. Daher wird zukünftig auf zusätzliche Mittel für die Überschreitung der räumlichen Kapazitäten verzichtet. Die so freiwerdenden Mittel können somit sinnvoller verteilt werden.

c) Berücksichtigung von Unterstützungsbedarfen

Bei der OGS Landesförderung werden Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf und auch Kinder aus Flüchtlingsfamilien mit einem erhöhten Fördersatz unterstützt. Dies wird bisher bei den Zusatzmitteln noch nicht berücksichtigt. Fraglich ist welche Bemessungsgrundlage hier sinnvoll ist.

In Bottrop gibt es derzeit 7 Grundschulen, die Standorte des Gemeinsamen Lernens sind. Zudem sind an allen Grundschulen Kinder aus Flüchtlingsfamilien in der sogenannten Erstförderung.

Pauschal die GL-Standorte bzw. die Standorte mit Internationalen Förderklassen zu berücksichtigen, wäre jedoch nicht zielführend, da sich auch an Schulen, die kein offizieller GL-Standort sind, durchaus Kinder mit erhöhtem Unterstützungsbedarf befinden.

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel würde sich ein Betrag in Höhe von 65 Euro für Kinder mit erhöhtem Unterstützungsbedarf als praktikabel erweisen. Dieser Betrag ist um 25 Euro höher als die derzeit im Schulbudget verankerte Pauschale. Der Betrag wird daher als ausreichend angesehen. Auch hier ergibt sich durch die Pro-Kopf-Verteilung eine gerechtere und gezieltere Auszahlung der Mittel. Einrichtungen die einen höheren Anteil an Teilnehmern mit erhöhtem Unterstützungsbedarf haben, würden entsprechend gezielter unterstützt werden.

Auf Grund der dargestellten Erkenntnisse wird vorgeschlagen, im Rahmen der freiwilligen Zusatzmittel zukünftig pro SuS und Schuljahr ein Betrag von 130 Euro und zusätzlich pro SuS mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf und für SuS aus Flüchtlingsfamilien ein Betrag von 65 Euro auszubezahlen.

II. Mittelverwaltung und Verwendungsnachweis

1. Ausgangslage

Die Mittel werden zum Auszahlungstermin auf das Girokonto der jeweiligen Schule überwiesen. Derzeit können die Schulen wählen, ob sie die Mittel selbst verwalten oder an den jeweiligen Betreuungsträger weiterleiten.

2. Problembeschreibung

Für viele der zusätzlichen Angebote werden von den Schulen, die die Mittel selbst verwalten, Honorarverträge geschlossen. Schulleiterinnen und Schulleiter, die einen Vertrag abschließen, können dies ausschließlich im Auftrag des Landes oder des Schulträgers (in diesem Fall im Auftrag des Schulträgers) vornehmen. Verträge, die den Schulträger verpflichten, dürfen aber nur abgeschlossen werden, soweit vom Schulträger hierzu eine Bevollmächtigung erteilt ist. Diese Bevollmächtigung wurde jedoch nicht ausdrücklich erteilt.

Aber auch, wenn die Schulleitungen zum Abschluss von Beschäftigungsverträgen legitimiert würden, würde dies eine Vielzahl weiterer rechtlicher Fragen aufwerfen. Zum Beispiel ist zu befürchten, dass aufgrund fehlender Kenntnisse vertragsrechtliche Fehler unterlaufen, die möglicherweise weitreichende arbeits-, sozialversicherungs-, haftungs- und steuerrechtliche Folgen haben können.

Zudem gestaltet sich auch die Organisation der zusätzlichen Angebote schwieriger, wenn die Schulen die Mittel selbst verwalten, die Träger aber teilweise auch mit der Umsetzung betraut sind.

Problematisch ist außerdem, dass die Zusatzmittel zunächst auf das Girokonto der Schule überwiesen werden und sich somit mit dem darauf ebenfalls befindlichen Schulbudget vermischt. Es stellt sich in der Praxis häufig schwierig dar, die Mittel trennscharf auseinander zu halten. Da die Zusatzmittel und das Schulbudget untereinander nicht deckungsfähig sind, ist dies aber zwingend erforderlich.

Ein weiterer Aspekt ist die bei der Selbstverwaltung durch die Schulen notwendige Unterscheidung von konsumtiven und investiven Ausgaben, die zu einem hohen Verwaltungsaufwand führt, da es sich bei den Zusatzmitteln grundsätzlich um konsumtive Mittel handelt.

3. Lösungsmöglichkeit

In diversen Gesprächen mit den Betreuungsträgern wurde der Wunsch geäußert, die Mittelverwaltung zu vereinheitlichen. Aus den bereits aufgeführten Gründen ist daher beabsichtigt, die Verwaltung der Mittel grundsätzlich in die Verantwortung der Träger zu geben. Die genaue Verwendung der Mittel soll in Abstimmung mit der Schule erfolgen.

Dies würde zudem den Nachweis der Verwendung vereinheitlichen und vereinfachen, da dieser im Rahmen des Verwendungsnachweises für die Landesförderung erfolgen könnte.

Außerdem würde eine Vermischung mit dem Schulbudget nicht mehr stattfinden und würde das Schulgirokonto wesentlich übersichtlicher gestalten.

Darüber hinaus entfielen die bei der Selbstverwaltung durch die Schulen notwendige Unterscheidung von konsumtiven und investiven Ausgaben, die zu einem hohen Verwaltungsaufwand führt.

III. Weiteres Vorgehen

1. Mittelverteilung

Die Berechnung der freiwilligen Zusatzmittel soll zum Schuljahr 2019/2020 in Anlehnung an das Schulbudget wie folgt verändert werden:

	Grund- und Förderschule
Grundpauschale pro SuS	130 Euro
Zusätzliche Pauschale pro SuS mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf	65 Euro
Zusätzliche Pauschale pro SuS aus Flüchtlingsfamilien	65 Euro

Auf Grundlage dieser Neukonzeption wäre für das Schuljahr 2018/2019 ein Haushaltsansatz in Höhe von ca. 380.000,00 Euro entstanden.

Mit der derzeit noch angewandten Methode ist für das Schuljahr 2018/2019 ein Haushaltsansatz in Höhe von 390.250,00 Euro berechnet worden.

Die Differenz in Höhe von ca. 10.000 Euro stellt keine Kürzung der Mittel dar, sondern ergibt sich durch die Neuverteilung in Form von Pauschalen von Teilnehmer.

Zum Schuljahr 2020/2021 wird evaluiert inwieweit die Neukonzeption das Verfahren verbessert. Insbesondere wird geprüft, wie und in welcher Höhe Mittel verwendet wurden.

2. Mittelverwaltung und Verwendungsnachweis

Die Verwaltung der Mittel wird ausschließlich auf die Betreuungsträger übertragen. Die Verwendung ist in enger Zusammenarbeit mit der Schule / Schulleitung abzustimmen. Die Verwendung der Mittel weist der Betreuungsträger der Verwaltung am Ende des Schuljahres mit einem „Verwendungsnachweis“ nach.

Der Rat der Stadt wird gebeten der Neukonzeption der freiwilligen Zusatzmittel im Rahmen der Finanzierung der offenen Ganztagschulen im Primabereich beginnend im Schuljahr 2019/2020 zuzustimmen.

Tischler

Datum
07.03.2019

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
2019/0462

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Schulausschuss	28.03.2019	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	02.04.2019	Kenntnisnahme
Rat der Stadt	09.04.2019	Entscheidung

Betreff

Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung ("Gute-Kita-Gesetz") - Auswirkungen auf die OGS-Elternbeitragsatzung

hier: Einführung einer sozialen Beitragsstaffelung analog zur Beitragsstaffelung im Bereich der Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflege

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Bottrop beschließt, die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in der OGS künftig unter Berücksichtigung der Höhe des Einkommens der Eltern vorzunehmen.
2. Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten im Primarbereich und über die Bedingungen zur Teilnahme vom 04.05.2018.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Ja
Haushalt im Jahr: 2019 ff
Produkt und Sachkonto: 1.273.000 (beide Betreuungsprogramme)
zusätzliche Einnahmen: rd. 145.000 Euro aufgrund der aktuellen Beitrags-situation auf der Basis der OGS-Teilnehmerzahlen

jährliche Folgekosten: Die zusätzlichen Einnahmen dienen der Deckung der zusätzlichen Personalkosten (rd. 140.000 Euro).

Problembeschreibung / Begründung

Gesetzesänderung

Zum 01.08.2019 wird § 90 SGB VIII (Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) geändert. Auf dieser Rechtsgrundlage beruht auch die Beitragserhebung im OGS-Bereich.

Im Vergleich zu der bisher geltenden Regelung wird eine bundesweite Pflicht zur Staffelung von Kostenbeiträgen eingeführt. Die bislang existierende Option für die Länder, aufgrund von Landesrecht von Staffellungen abzusehen, entfällt. Die sozialen Kriterien zur Ausgestaltung der Staffellungen bleiben bestehen. Das zur Verfügung stehende Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit können laut Gesetzestext insbesondere berücksichtigt werden.

Außerdem wird klargestellt, dass für Bezieher von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch oder nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch oder nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes die Kostenbeiträge stets unzumutbar sind und auf Antrag zu erlassen oder zu übernehmen sind.

Darüber hinaus wird der Kreis der Personen, für die Kostenbeiträge stets unzumutbar sind auf Antrag erlassen oder übernommen werden müssen, erweitert.

Situation in Bottrop

Für die Inanspruchnahme der Betreuungsformen „Offene Ganztagschule“ und „Schule von acht bis eins“ erhebt die Stadt Bottrop bislang einheitliche monatliche Beiträge in Höhe von 50,00 Euro bzw. 25,00 Euro monatlich. Ausgenommen von einer Beitragszahlung sind Geschwisterkinder. Bezieher der in der Satzung aufgeführten Sozialleistungen zahlen einen ermäßigten Beitrag in Höhe von 20,00 bzw. 15,00 Euro monatlich.

Konsequenzen

Da die bisherige – sehr vereinfachte Staffelung – durch die komplette Beitragsfreistellung von Sozialleistungsempfängern künftig entfällt, muss eine weitergehende soziale Staffelung erfolgen. Neben der weiterhin geltenden Freistellung von Geschwisterkindern ist das Elterneinkommen hierzu der am besten geeignete und gerechteste Maßstab.

Daher wird vorgeschlagen, die OGS-Beiträge künftig auf der Basis einer Einkommens- und Beitragsstaffelung zu erheben.

Ausführliche Begründung:

1. Am 1. Januar 2019 ist das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, das sogenannte „Gute-KiTa-Gesetz“, in Kraft getreten.

Mit Art. 2 des Gesetzes wird § 90 SGB VIII (Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) zum 01.08.2019 geändert. Auf dieser Rechtsgrundlage beruht auch die Beitragserhebung im OGS-Bereich.

Synopse

Alte Fassung § 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung	Neue Fassung § 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung
<p>(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Jugendarbeit nach § 11,2. der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1 und 3 und3. der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 <p>können Kostenbeiträge festgesetzt werden. Soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt, sind Kostenbeiträge, die für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und von Kindertagespflege zu entrichten sind, zu staffeln. Als Kriterien können insbesondere das Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit berücksichtigt werden. Werden die Kostenbeiträge nach dem Einkommen berechnet, bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.</p> <p>(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 kann der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Belastung<ol style="list-style-type: none">a) dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern oderb) dem jungen Volljährigennicht zuzumuten ist und2. die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist.	<p>(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Jugendarbeit nach § 11,2. der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1 und 3 und3. der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 <p>können Kostenbeiträge festgesetzt werden.</p> <p>2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 kann der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Belastung<ol style="list-style-type: none">a) dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern oderb) dem jungen Volljährigennicht zuzumuten ist und2. die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist.

<p>Lebt das Kind oder der Jugendliche nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.</p> <p>(3) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 soll der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft. Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.</p>	<p>Lebt das Kind oder der Jugendliche nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.</p> <p>„Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft. Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.“</p> <p>„(3) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 sind Kostenbeiträge zu staffeln. Als Kriterien für die Staffelung können insbesondere das Einkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit des Kindes berücksichtigt werden. Werden die Kostenbeiträge nach dem Einkommen berechnet, bleibt das Baukindergeld des Bundes außer Betracht.“</p> <p>(4) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 wird der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Eltern über die Möglichkeit einer Antragstellung nach Satz 1 bei unzumutbarer Belastung durch Kostenbeiträge zu beraten. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“</p>
--	--

2. Erläuterung der rechtlichen Änderungen

Die Neuregelung der pauschalierten Kostenbeiträge beinhaltet drei Maßnahmen.

Erstens wird im Vergleich zu der bisher geltenden Regelung des § 90 Absatz 1 Satz 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch eine bundesweite Pflicht zur Staffelung von Kostenbeiträgen eingeführt (Absatz 3). Die bislang existierende Option für die Länder, aufgrund von Landesrecht von Staffelungen abzusehen, entfällt. Die sozialen Kriterien zur Ausgestaltung der Staffelungen bleiben bestehen. Das zur Verfügung stehende Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit können laut Gesetzestext insbesondere berücksichtigt werden.

Zweitens wird über die bislang in § 90 Absatz 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch definierten Kriterien hinaus klargestellt, dass für Beziehende von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch oder nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch oder nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes die Kostenbeiträge **stets unzumutbar** sind und auf Antrag erlassen oder übernommen werden. Aus diesem Grund wird eine Beratungspflicht des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe eingeführt, um die Eltern über die Möglichkeit einer Antragstellung nach Satz 1 bei unzumutbarer Belastung durch Kostenbeiträge zu informieren.

Drittens wird der Kreis der Personen, für die Kostenbeiträge stets unzumutbar sind und auf Antrag erlassen oder übernommen werden müssen, erweitert. Hinzu kommen jene Personen, die Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld erhalten. Für sie gelten dieselben Maßgaben wie für Beziehende der oben genannten Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz.

3. Darstellung der Situation in Bottrop

Aufgrund der derzeit in Bottrop gültigen Elternbeitragssatzung wird für das Angebot „Offene Ganztagschule“ ein pauschaler Elternbeitrag in Höhe von 50,00 Euro und für das Angebot „Schule von acht bis eins“ ein pauschaler Beitrag in Höhe von 25,00 Euro erhoben. Für Bezieher der in der Satzung genannten Sozialleistungen wird ein reduzierter Elternbeitrag in Höhe von 20,00 Euro (OGS) bzw. 15,00 Euro (Schule von acht bis eins) gefordert.

Diese - stark vereinfachte - soziale Staffelung auf der Basis des Einkommens entfällt im Zuge der Änderung des § 90 SGB VIII zum Ende dieses Schuljahres, da die Bezieher von Sozialleistungen ab dem 01.08.2019 beitragsfrei gestellt werden.

Als weiteres soziales Staffelungskriterium gibt es in der Bottroper Satzung die „Geschwisterkind-Regelung“. OGS-Teilnehmer, deren Geschwisterkind(er) bereits das Angebot „Offene Ganztagschule“ oder „Schule von acht bis eins“ in Anspruch nehmen, werden beitragsfrei gestellt. Die Geschwisterkind-Regelung kommt allerdings nur dann zum Tragen, wenn mindestens zwei kindergeldberechtigte Kinder einer Familie eines der schulischen Betreuungsangebote in Anspruch nehmen. Leben in einer Familie mehrere Kinder, für die ein Kindergeldanspruch besteht, aber nur eines dieser Kinder nimmt ein schulisches Betreuungsangebot in Anspruch, profitiert die Familie hiervon nicht. Es könnte sogar der Fall eintreten, dass - evtl. auch noch einkommensschwache - Familien gegenüber anderen Familien benachteiligt werden, in denen mehrere kindergeldberechtigte Kinder ein schulisches Betreuungsangebot in Anspruch nehmen. Die „Geschwisterkind-Regelung“ deckt somit das per Gesetz intendierte Auswahlkriterium „kindergeldberechtigte Kinder in der Familie“ nicht vollständig ab.

Das Staffelungskriterium „tägliche Betreuungszeit des Kindes“ scheidet für den Bereich der OGS-Betreuung aus, weil es sich bei den beiden **Betreuungsprogrammen** „**Offene Ganztagschule**“ und „**Schule von acht bis eins**“ um zwei – auch inhaltlich – **unterschiedliche Betreuungsangebote** mit jeweils fixen Betreuungszeiten handelt. Eltern, die sich für eines der beiden Betreuungsangebote entscheiden, haben also hinsichtlich der Betreuungszeiten keine Auswahlmöglichkeit.

4. Konsequenzen

Um die Vorgaben des Gesetzes hinsichtlich einer sozialen Staffelung hinreichend zu erfüllen, ist eine Satzungsänderung - über die Freistellung der Sozialleistungsempfänger hinaus – erforderlich.

Das Staffelungskriterium „Betreuungszeit“ entfällt aus den oben dargestellten Gründen. Es verbleiben somit die Kriterien „Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie“ und „Einkommen der Eltern“.

Sollte eine Beitragsstaffelung ausschließlich unter dem Kriterium „kindergeldberechtig- te Kinder einer Familie“ durchgeführt werden, wären damit alle Familien mit nur einem Kind (unabhängig von der Höhe ihres Einkommens) von einer weiteren sozialen Staffe- lung ausgeschlossen.

Nur durch eine Beitragsstaffelung auf Basis des Elterneinkommens kann sichergestellt werden, dass Familien mit kleinen und mittleren Einkommen nur proportional zu ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit belastet werden und insgesamt eine gerechtere Verteilung der Beiträge, über alle Einkommensgruppen hinweg, erreicht wird.

Gemäß 8.2 des OGS-Grundlagenerlasses sind hierbei Elternbeiträge bis zu 185 € monatlich pro Kind zulässig. Diese Höchstgrenze erhöht sich jährlich zum Schuljahresbeginn - kaufmännisch gerundet - um jeweils 3%. Es wird jedoch angestrebt, das Niveau der Elternbeiträge – auch im Vergleich zu unseren unmittelbar angrenzenden Nachbarstädten – weiterhin in einem moderaten Rahmen zu halten. Der gesetzlich erlaubte Höchstbetrag soll daher nicht ausgeschöpft werden.

Um die jährliche Kostensteigerung von 3% im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen mit den Betreuungsträgern zumindest teilweise zu refinanzieren, ist künftig allerdings eine regelmäßige Erhöhung der Beitragssätze erforderlich. Diese soll jährlich zum Schuljahresbeginn, kaufmännisch gerundet, erfolgen.

Der Städtevergleich (**Anlage 2**) ergab außerdem, dass alle benachbarten Städte die Beitragszahlung für Pflegekinder gedeckelt haben. Diesem Beispiel sollte Bottrop fol- gen. Vorgeschlagen wird, für Pflegekinder einen Beitrag nach Stufe 0 der Beitragsstaf- felung zu erheben.

5. Zeitlicher Ablauf

Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG sowie Wohngeldemp- fänger und Bezieher eines Kindergeldzuschlages nach § 6a Bundeskindergeldgesetz werden **ab dem 01.08.2019 beitragsfrei gestellt**, da diesen laut § 90 Abs. 4 SGB VIII Kostenbeiträge nicht zuzumuten sind.

Die Beitragsstaffelung für alle Leistungspflichtigen tritt erst zum 01.01.2020 in Kraft, da ein früherer Zeitpunkt aus verwaltungsorganisatorischen Gründen nicht mög- lich ist (Einsatz und Schulung von zwei zusätzlichen Mitarbeiter/innen, Einrichtung von zwei Arbeitsplätzen, Änderung des Vordruckwesens, JUGIS-Modul anpassen, Daten einpflegen, Bescheide entwickeln, Einkommensprüfung in rund 2.500 Fällen bis Jah- resende durchführen, Schulen, Träger und Eltern informieren, Satzung ändern).

Die Anmeldungen zur OGS-Teilnahme für das kommende Schuljahr werden bereits stattfinden, bevor die neue Satzung beschlossen ist. Konkrete Aussagen zur Höhe der

Beiträge können daher im Anmeldezeitraum noch nicht gemacht werden. Aus diesem Grund wird den Elternbeitragspflichtigen in diesem Jahr ein außerordentliches Rücktrittsrecht eingeräumt. Ein Rücktritt von einer bereits erfolgten Anmeldung wird ab Bekanntgabe der Satzung innerhalb einer Frist von 4 Wochen möglich sein.

Die Verwaltung steht nun vor der Herausforderung, bis zum Jahresende in rund 2.500 Fällen eine Einkommensprüfung durchzuführen. Um diese Aufgabe bewältigen zu können, werden die Eltern bereits in den kommenden Wochen schriftlich darum gebeten, Einkommensunterlagen an den Fachbereich Jugend und Schule zu senden.

6. Finanzielle Auswirkungen der Satzungsänderung im Betreuungsprogramm „Offene Ganztagschule“

6.1 Beitragserhebung aufgrund der aktuellen Satzung im Ganzttag

Ganzttag			
	Anzahl	Beitrag	Summe
Vollzahler	1810	50	1.086.000,00
Sozialleistungsempfänger	451	20	108.240,00
Hilfe zur Erziehung (HzE)	141	0	0,00
Geschwister	393	0	0,00
gesamt	2795		1.194.240,00

6.2 Berechnung einer Beitragsstaffelung im Ganztagsbereich zur Deckung der zusätzlichen Personalkosten

Für die durchzuführenden Einkommensüberprüfungen werden **zwei zusätzliche Stellen** erforderlich sein. Diese Einschätzung erfolgt anhand der personellen Ausstattung des KiTa-Bereichs, der vergleichbare Fallzahlen und Tätigkeiten aufweist. Hierfür fallen **Mehrkosten in Höhe von rund 140.000 Euro an**.

Im Rahmen einer Beitragsstaffelung können diese Mehrkosten refinanziert werden, wie aus den nachfolgenden tabellarischen Darstellungen ersichtlich ist.

Dabei wird - in Anlehnung an den KiTa-Bereich - von folgender prozentualer Verteilung der Jahreseinkommen ausgegangen:

Stufe	Einkommen	prozentualer Anteil an Gesamtteilnehmerzahl
Stufe 0	bis 25.000	35,16
Stufe 1	bis 35.000	9,21
Stufe 2	bis 45.000	10,20
Stufe 3	bis 55.000	9,69
Stufe 4	bis 65.000	8,45
Stufe 5	bis 75.000	6,36
Stufe 6	über 75.000	20,92
gesamt		100,00

Prozentuale Erhöhung je Stufe um 25% bei einem Mindestbeitrag von 30,00 €

Stufe	Jahresbrutto	Zahlkinder	Beitrag	Summe	Mehreinnahmen gegenüber aktueller Satzung
Stufe 0	bis 25.000	985	0	0	
Stufe 1	bis 35.000	256	30	92.160	
Stufe 2	bis 45.000	285	38	129.960	
Stufe 3	bis 55.000	271	47	152.844	
Stufe 4	bis 65.000	236	59	167.088	
Stufe 5	bis 75.000	178	73	155.928	
Stufe 6	über 75.000	585	92	645.840	
gesamt		2796		1.343.820	149.580

Diese Beiträge werden jährlich zum Schuljahresbeginn, kaufmännisch gerundet, um 3% erhöht.

7. Finanzielle Auswirkungen der Satzungsänderung beim Betreuungsprogramm „Schule von acht bis eins“

7.1 Beitragserhebung aufgrund der aktuellen Satzung

Schule von acht bis eins			
	Anzahl	Beitrag	Summe
Vollzahler	178	25	48.950,00
Sozialleistungsempfänger	10	15	1.650,00
Geschwister	25	0	0,00
gesamt	213		50.600,00

Hinweis: Die Beiträge werden auf der Basis von 11 Monaten berechnet, da keine Ferienbetreuung angeboten wird.

7.2 Berechnung einer Beitragsstaffelung

Im Sinne einer Vereinheitlichung der Beitragsfestsetzung wird auch hier die 7-stufige Elternbeitragstabelle zugrunde gelegt und wie folgt gestaffelt:

Stufe	Jahreseinkommen	Beitrag
Stufe 0	bis 25.000	0
Stufe 1	bis 35.000	10
Stufe 2	bis 45.000	15
Stufe 3	bis 55.000	20
Stufe 4	bis 65.000	25
Stufe 5	bis 75.000	30
Stufe 6	über 75.000	35

Stufe	Jahresbrutto	Zahlkinder	Beitrag	Summe	Mindereinnahme gegenüber aktueller Satzung
Stufe 0	bis 25.000	35	0	0	
Stufe 1	bis 35.000	20	10	2.200	
Stufe 2	bis 45.000	42	15	6.930	
Stufe 3	bis 55.000	21	20	4.620	
Stufe 4	bis 65.000	38	25	10.450	
Stufe 5	bis 75.000	14	30	4.620	
Stufe 6	über 75.000	45	35	17.325	
gesamt		213		46.145	- 4.455

Diese Beiträge werden jährlich zum Schuljahresbeginn, kaufmännisch gerundet, um 3% erhöht.

Erläuterung: Im Gegensatz zum Ganztagsbereich lässt sich hier die prozentuale Verteilung der Jahreseinkommen aus dem KiTa-Bereich nicht ohne Weiteres übertragen. Der Anteil der Beitragsverpflichteten in Stufe 0 beträgt hier nur rund 16%. In der Beispielberechnung wurde daher wie folgt verfahren: Die Verteilung wurde im ersten Schritt analog zum KiTa-Bereich vorgenommen. Nach dieser Berechnung befanden sich 75 Beitragsverpflichtete in Stufe 0.

Im zweiten Schritt wurde die Anzahl der Kinder in Stufe 0 auf die tatsächliche Anzahl von 35 reduziert. Die verbleibenden 40 Kinder wurden je zur Hälfte der Stufe 2 und der Stufe 4 zugeschlagen.

8. Satzungsänderung

Im Folgendem erfolgt die Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung der Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge in der OGS:

Synopse

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 3 Kostenbeitrag	§ 3 Kostenbeitrag
<p>(1) Für die Teilnehmer des ganztägigen Betreuungsangebotes ist ein Kostenbeitrag in Höhe von 50,00 Euro zu entrichten.</p> <p>Die Kosten für die Inanspruchnahme der Mittagverpflegung sind hierin nicht enthalten. Diese werden durch den jeweiligen Betreuungsträger im Offenen Ganztage in Rechnung gestellt und abgerechnet.</p>	<p>(1) Für die Teilnehmer des ganztägigen Betreuungsangebots ist ein Kostenbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Beiträge ist abhängig vom Einkommen der Beitragspflichtigen, ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der in Anspruch genommenen Betreuungsangebote (§ 1 Abs. 1 Satz 3 Buchstaben a und b).</p> <p>Näheres ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Beitragstabelle.</p>

<p>(2) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer,</p> <p>a) für die Leistungen im Rahmen des Arbeitslosengeldes II und nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) gewährt wird,</p> <p>b) deren Erziehungsberechtigte oder, wenn das Kind nur im Haushalt eines Erziehungsberechtigten lebt, dieser Leistungen im Rahmen des Arbeitslosengeldes II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhält,</p> <p>c) für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) gewährt wird,</p> <p>d) für die Hilfe zur Erziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gewährt wird,</p> <p>e) für die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden,</p> <p>ist ein Kostenbeitrag in Höhe von 20,00 Euro monatlich zu entrichten.</p> <p>Die Festsetzung des reduzierten Beitrages erfolgt auf Antrag und unter Vorlage eines aktuellen Leistungsbescheides für die entsprechende Leistung. Eine Beendigung des Leistungsbezugs ist dem Fachbereich Jugend und Schule umgehend mitzuteilen.</p> <p>Der reduzierte Betrag wird ab dem 1. des Antragsmonats fällig, es sei denn, der Bewilligungszeitraum des Leistungsbescheides weist einen späteren Zeitpunkt aus. Eine rückwirkende Reduzierung erfolgt nicht.</p> <p>(3) Für Teilnehmer der und Vor- und Übermittagsbetreuung bis einschl. der 6. Unterrichtsstunde ist ein Kostenbeitrag in Höhe von 25,00 Euro monatlich zu entrichten.</p> <p>(4) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Vor- und Übermittagsbetreuung, die Leistungen nach Abs. 2 beziehen, ist ein Kostenbeitrag in Höhe von 15,00 Euro monatlich zu entrichten.</p>	<p>Die Beiträge erhöhen sich jährlich zum Schuljahresbeginn um 3 %. Es erfolgt eine kaufmännische Rundung.</p> <p>Die Kosten für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung sind hierin nicht enthalten. Diese werden durch den jeweiligen Betreuungsträger im Offenen Ganztage in Rechnung gestellt und abgerechnet.</p> <p>(2) Der Kostenbeitrag wird auf Antrag erlassen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Für Teilnehmer und Teilnehmerinnen für die Hilfe zur Erziehung nach dem achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gewährt wird, ist der Kostenbeitrag ebenfalls nicht zumutbar.</p> <p>Die Festsetzung des Kostenerlasses erfolgt auf Antrag unter Vorlage eines aktuellen Leistungsbescheides für die o.a. Leistung. In anderen Fällen sind mit dem Antrag auf Erlass entsprechende aussagekräftige Unterlagen einzureichen.</p> <p>Eine Beendigung des Leistungsbezugs ist dem Fachbereich Jugend und Schule umgehend schriftlich mitzuteilen.</p> <p>Der Kostenerlass wird ab dem 1. des Antragsmonats fällig, es sei denn, der Bewilligungszeitraum des Leistungsbescheides weist einen späteren Zeitpunkt aus. Eine rückwirkende Reduzierung erfolgt nicht.</p> <p>(3) Für die Teilnahme von Heim- und Pflegekinder entstehen grundsätzlich Beiträge in Höhe der Stufe 0 der Beitragsstaffelung (s. Anlage 1).</p> <p>(4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Offene Ganztage, so</p>
--	---

<p>(5) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Offene Ganztagschule, so entfällt der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge nach Abs. 1 oder 3, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.</p> <p>(6) Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten, mit denen die Schülerin / der Schüler zusammenlebt. Lebt das Kind im Haushalt nur eines Erziehungsberechtigten, so ist dieser beitragspflichtig.</p> <p>(7) Die Beitragspflicht entsteht in dem Monat der Aufnahme des Kindes in ein außerunterrichtliches Angebot einer Offenen Ganztagschule.</p> <p>(8) Der Betrag ist jeweils zum 1. eines Monats fällig.</p> <p>(9) Die Beitragspflicht besteht beim ganztägigen Angebot nach Abs. 1 grundsätzlich für das gesamte Schuljahr und auch in Zeiten der Schulferien.</p> <p>(10) Bei der Vor- und Übermittagsbetreuung nach Abs. 3 besteht die Beitragspflicht für die Dauer von 11 Monaten im Schuljahr. Der Juli als Hauptferienmonat ist beitragsfrei.</p> <p>(11) Wird das außerunterrichtliche Angebot im laufenden Schuljahr vorübergehend oder dauerhaft nicht genutzt, befreit dies nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung.</p> <p>(12) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder wird die Teilnahme im laufenden Schuljahr beendet, ist der Kostenbeitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle angefangene Monate.</p>	<p>entfällt der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge nach Abs. 1, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.</p> <p>(5) Beitragspflichtig sind die Elternteile, mit denen die Schülerin / der Schüler zusammenlebt. Lebt das Kind im Haushalt nur eines Elternteils, so ist dieser beitragspflichtig.</p> <p>(6) Die Beitragspflicht entsteht in dem Monat der Aufnahme des Kindes in ein außerunterrichtliches Angebot einer Offenen Ganztagschule.</p> <p>(7) Der Betrag ist jeweils zum 1. eines Monats fällig.</p> <p>(8) Die Beitragspflicht besteht beim ganztägigen Angebot des offenen Ganztages grundsätzlich für das gesamte Schuljahr und auch in Zeiten der Schulferien.</p> <p>(9) Bei der Vor- und Übermittagsbetreuung besteht die Beitragspflicht für die Dauer von 11 Monaten im Schuljahr. Der Juli als Hauptferienmonat ist beitragsfrei.</p> <p>(10) Wird das außerunterrichtliche Angebot im laufenden Schuljahr vorübergehend oder dauerhaft nicht genutzt, befreit dies nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung.</p> <p>(11) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder wird die Teilnahme im laufenden Schuljahr beendet, ist der Kostenbeitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle angefangene Monate.</p>
<p style="text-align: center;">Alte Fassung § 3a Feststellung des Jahreseinkommens (nicht vorhanden)</p>	<p style="text-align: center;">Neue Fassung § 3a Feststellung des Jahreseinkommens</p>
	<p>(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder an deren Stelle tretende Personen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 EStG und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem</p>

	<p>Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen verbessern, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld ist nicht hinzuzurechnen. Das Eltern- und Betreuungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG- sind bis zu einer Höhe von 300 EURO für jeden Monat anrechnungsfrei. Das Baukindergeld des Bundes bleibt außer Betracht.</p> <p>(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 EStG zu gewährenden Freibeträge abzuziehen.</p> <p>(3) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist grundsätzlich das Einkommen des Kalenderjahres, für das die Prüfung bzw. Nachprüfung erfolgt.</p>
<p>Alte Fassung Anlagen (keine vorhanden)</p>	<p>Neue Fassung Anlage 1</p>
	<p>Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten im Primarbereich und über die Bedingungen zur Teilnahme vom <i>(Datum nach Beschluss noch einzusetzen)</i></p> <p>Beiträge zu § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe a („Offene Ganztagsbetreuung“)</p>

Stufe	Jahres-einkommen	Beitrag in €
Stufe 0	bis 25.000	0
Stufe 1	bis 35.000	30
Stufe 2	bis 45.000	38
Stufe 3	bis 55.000	47
Stufe 4	bis 65.000	59
Stufe 5	bis 75.000	73
Stufe 6	über 75.000	92

Beiträge zu § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe b („Schule von acht bis eins“)

Stufe	Jahres-einkommen	Beitrag in €
Stufe 0	bis 25.000	0
Stufe 1	bis 35.000	10
Stufe 2	bis 45.000	15
Stufe 3	bis 55.000	20
Stufe 4	bis 65.000	25
Stufe 5	bis 75.000	30
Stufe 6	über 75.000	35

Die Neufassung der Änderungssatzung ist als Anlage 1 beigefügt.

Information der Eltern:

Die Eltern werden per Elternbrief über die Änderung der Satzung informiert. In diesem Schreiben erfolgt ein Hinweis auf das in § 6 der Satzung verankerte besondere Kündigungsrecht bei Erhöhung des Kostenbeitrags.

Tischler

Anlage 1 OGS-Änderungssatzung 2019_Endfassung
Anlage 2 Städtevergleich

Datum
25.02.2019

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
2019/0434

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Schulausschuss	28.03.2019	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	02.04.2019	Vorberatung
Rat der Stadt	09.04.2019	Entscheidung

Betreff

Endgültige Auflösung der Adolf-Kolping-Schule - Änderung des Ratsbeschlusses vom 29.11.2016

Beschlussvorschlag

Unter Abänderung des Beschlusses vom 29.11.2016 erfolgt die endgültige Auflösung der Adolf-Kolping-Schule wie folgt:

Die Adolf-Kolping-Schule, städt. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Windmühlenweg 3, 46236 Bottrop, wird gem. § 81 Absatz 2 Schulgesetz (SchulG NRW) zum 31.07.2019 endgültig aufgelöst.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: nein
Haushalt im Jahr:
Produkt und Sachkonto:
Art der Ausgabe:
Bedarf:
Haushaltsansatz:
zusätzliche Einnahmen:
einmalige Belastung:
jährliche Folgekosten:

Begründung:

Die ursprünglich bei erst endgültiger Auflösung zum 31.07.2020 entstehenden Personalkosten der Sekretärin werden nicht eingespart, da die Sekretariatsstunden an der Willy-Brandt-Gesamtschule zusätzlich zu verrichten sind.

Problembeschreibung / Begründung

Der Rat der Stadt Bottrop beschloss am 05.05.2015 zunächst die endgültige Auflösung der Adolf-Kolping-Schule zum 31.07.2017.

Mit Abänderung des Ratsbeschlusses vom 29.11.2016 wurde die endgültige Auflösung der Adolf-Kolping-Schule zum 31.07.2020 beschlossen.

Der ursprünglich vorgesehene Termin zur abschließenden Auflösung der Adolf-Kolping-Schule zum 31.07.2017 konnte wegen fehlender räumlicher Kapazitäten nicht wie geplant umgesetzt werden. Ursache für die fehlenden räumlichen Kapazitäten waren die gestiegene Schülerzahlen durch die Seiteneinsteigerbeschulung.

Nun soll die endgültige Auflösung der Adolf-Kolping-Schule zum 31.07.2019 erfolgen. Zurzeit werden noch 22 Schüler/innen in den Jahrgängen 8-10 an der Schule beschult.

Zum Schuljahr 2019/2020 werden noch 12 Schüler/innen im Jahrgang 9 und 10 zu beschulen sein, so dass es sich um einen Doppeljahrgang handelt.

Die Adolf-Kolping-Schule für diese 12 Schüler/innen bis zum 31.07.2020 weiterzuführen, ist organisatorisch nicht möglich. Bei Erkrankung oder anderweitigem Ausfall einer Lehrkraft würde es zu massiven Problemen im Schulalltag kommen und der Unterricht der Schüler/innen wäre nicht mehr gewährleistet. Im Übrigen könnte die gesamte Stundentafel durch das verbleibende Lehrpersonal nicht mehr abgedeckt werden.

Die ab dem Schuljahr 2019/2020 verbleibenden 12 schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler sollen nach Absprache mit der Schulaufsicht für den Rest ihrer verbleibenden schulischen Laufbahn an der Willy-Brandt-Gesamtschule beschult werden.

In mehreren Gesprächen mit der Schulaufsicht wurden die Möglichkeiten zur Weiterbeschulung der zum 31.07.2019 noch an der Schule befindlichen Schülerinnen und Schüler erörtert.

Folgende Optionen wurden geprüft:

1. Weiterbeschulung im Gemeinsamen Lernen
2. Weiterbeschulung der verbleibenden Klassenverbände an einer Förderschule
3. Fortsetzung der schulischen Laufbahn innerhalb der bestehenden Klassenverbände an einer oder verschiedenen allgemeinen Schulen

Zu 1.

Die Schulaufsicht stellte fest, dass die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen nicht möglich ist, da in den entsprechenden Klassen an den Orten des Gemeinsamen Lernens keine freien Plätze zur Verfügung stehen.

Die Möglichkeit der Weiterbeschulung im Gemeinsamen Lernen musste demnach verworfen werden.

Zu 2.

Die Weiterbeschulung der verbleibenden Schüler/innen an einer Förderschule scheidet in Bottrop aus. Hierfür käme nur der Bottroper Teilstandort der Schule an der Bergmannsglückstraße in Frage. Da es sich hierbei um einen Teilstandort einer Gelsenkirchener Schule handelt, wäre hier eine Abstimmung mit der Stadt Gelsenkirchen erforderlich. Das Entgegenkommen der Stadt Gelsenkirchen soll aber nicht noch zusätzlich belastet werden.

Zu 3.

In einem weiteren Schritt wurde geprüft, ob die Fortsetzung der schulischen Laufbahn innerhalb der bestehenden Klassenverbände an einer oder mehreren allgemeinen Schulen eine Option darstellt.

Die Überlegungen mit der Schulaufsicht tendierten dazu, dass die verbleibenden Förderschüler/innen einer integrierten Schulform zugeordnet werden sollen.

Die Janusz-Korczak-Gesamtschule bemüht sich fortlaufend um eine größere Akzeptanz und eine Steigerung der Schülerzahlen. Die Schule wird mit dem Zuschlag, zum 01.08.2019 Talentschule zu werden, ohnehin viele Herausforderungen meistern müssen.

Die zuständige Schulaufsicht rät daher davon ab, die Janusz-Korczak-Gesamtschule mit zusätzlichen Aufgaben zu belasten. Die Schulverwaltung schließt sich dieser Auffassung an.

Im Übrigen müssen bedingt durch die anstehenden umfangreichen Baumaßnahmen Teile des Schulgebäudes geräumt werden und die Beschulungen der Schüler/innen muss während dieser Bauphase in hierfür anzumietenden Klassencontainern durchgeführt werden.

Gemeinsam mit den zuständigen Schulaufsichten wurden daher entsprechende Gespräche mit der Willy-Brandt-Gesamtschule geführt.

Räumlich ist eine Unterbringung durch die beiden auf dem Schulhof aufgestellten Klassenräume in Containerform zum 01.08.2019 möglich.

Zur personellen Ausstattung hat sich die Schule mit der Bezirksregierung Münster verständigt.

Der Schulträger hat sich zudem bereit erklärt, die Sekretariatsstunden um den Grundstock von 7 h/Woche für die Beschulung der Förderschüler/innen aufzustocken.

Fazit:

Nach Abstimmung mit der örtlich zuständigen Schulaufsicht für die Förderschulen ist das Auslaufen der Adolf-Kolping-Schule am Standort unter den gegebenen Umständen über den 31.07.2019 hinaus nicht mehr vertretbar. Die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Unterrichtsbetriebs können über den 31.07.2019 hinaus nicht weiter gewährleistet werden.

Es wird daher seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die endgültige Auflösung der Adolf-Kolping-Schule zum 31.07.2019 zu beschließen, da die Fortführung des Standortes mit dann voraussichtlich nur noch 12 Schülerinnen und Schülern aus rechtlichen, pädagogischen und personellen Gründen nicht mehr vertretbar sein wird.

Die betroffenen Schulen wurden gem. § 76 Nr. 1 SchulG NRW angehört.

Die Stellungnahme der Adolf-Kolping-Schule ist beigefügt.

Die Schulkonferenz der Willy-Brandt-Gesamtschule wird am 04.04.2019 durchgeführt.

Die Stellungnahmen der Schule wird für die Ratssitzung als Tischvorlage verteilt.

Tischler

Anlage 1 - Stellungnahme der AKS
Kolping-Schule_Stellungnahme Willy-Brandt

Datum
12.12.2018

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
2018/0319

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Gemeinsame Sitzung: Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz/Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss	08.02.2019	Vorberatung
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	14.03.2019	Vorberatung
Bau- und Verkehrsausschuss	21.03.2019	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	02.04.2019	Kenntnisnahme
Rat der Stadt	09.04.2019	Entscheidung

Betreff

Entwicklungsgebiet Droste-Hülshoff-Platz

Hier: 1. Aufgabe der Saalbaunutzung

2. Zukünftige Nutzung für das Entwicklungsgebiet Droste-Hülshoff-Platz

3. Vorbereitung eines zweiphasigen Städtebau- und Architekturwettbewerbs

Beschlussvorschlag

1. Die Aufgabe des Saalbaus als öffentliche Einrichtung wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Abbruch des Saalbaus vorzubereiten und umzusetzen.
2. Entsprechend des Ratsbeschlusses vom 04.07.2018 (basierend auf dem Gutachten der DKC Kommunalberatung im Auftrag der GPA) soll im Entwicklungsgebiet am Droste-Hülshoff-Platz ein Verwaltungsneubau mit zugehörigen Stellplätzen errichtet werden. Auf der übrigen Fläche sind Gebäude für Dienstleistungs- und Wohnnutzung, öffentliche Grün- bzw. Freiflächen sowie Wegeverbindungen vorzusehen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, einen zweiphasigen Wettbewerb nach RPW (Richtlinie für die Durchführung von Planungswettbewerben) auf Grundlage der in der Vorlage dargestellten Rahmenbedingungen vorzubereiten und ein Büro mit der Betreuung des Wettbewerbs zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Ja (Wettbewerbsbetreuung und Abbruch Saalbau)
Haushalt im Jahr: 2019 folgende
Produkt und Sachkonto: 01 12 03 7851 0001
PSP 7.000.326.700
Art der Ausgabe: Abbruch von Bauwerken – Abbruch Saalbau
Bedarf:
Haushaltsansatz: 1.250.000 €
Produkt und Sachkonto: 01 12 03 7851 0002
PSP 7.000194.700
Art der Ausgabe: Ersatzgebäude Saalbau Planungskosten (hier auch Wettbewerbsbetreuung)
Haushaltsansatz: 300.000 €
zusätzliche Einnahmen:
einmalige Belastung:
jährliche Folgekosten:
Begründung:

Problembeschreibung / Begründung

1. Rückblick

Im Rahmen der Sparmaßnahmen zum Stärkungspakt hat der Rat der Stadt 2012 die Verwaltung beauftragt, ein Konzept zur Aufgabe des Saalbaus und zur Neunutzung der Fläche zu erarbeiten. Hierbei sollten die bilanziellen Auswirkungen insgesamt betrachtet werden.

Zur Vorbereitung einer zukünftigen städtebaulichen Entwicklung für den Bereich am Droste-Hülshoff-Platz wurden in den darauffolgenden Jahren verschiedene Schritte eingeleitet. Im Masterplan „Klimagerechter Stadtumbau“, der 2014 verabschiedet wurde, wurden städtebauliche Varianten zur Nutzung der Fläche vorgestellt. Auf dieser Grundlage fand eine sogenannte Akteurswerkstatt statt, bei der unterschiedliche Nutzergruppen über die Zukunft des Saalbaus bzw. des Entwicklungsgebietes diskutierten. Ebenfalls 2014 fasste der Rat den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 4.10/25 „Moltkestraße/Gerichtstraße/Droste-Hülshoff-Platz“. Als Ziel für die städtebauliche Entwicklung wurde im Aufstellungsbeschluss die Ansiedlung von Verwaltung, Kultur, Dienstleistung und Wohnen sowie die Gestaltung von Grünbereichen formuliert.

Außerdem beteiligte sich die Stadt Bottrop gemeinsam mit der Thelen-Gruppe als Investor und dem Büro VSI als Architekten an einem Wettbewerb für die Ansiedlung einer Fortbildungsakademie der Sparkasse NRW. Der Wettbewerb wurde zwar zugunsten eines Standortes in Dortmund entschieden, dennoch ergaben sich daraus wichtige Hinweise für die zukünftige Gestaltung des Areals am Droste-Hülshoff-Platz.

Am 01.03.2016 beauftragte der Rat der Stadt die Verwaltung mehrheitlich, ein Investorenauswahlverfahren auf der Grundlage eines von der Verwaltung vorbereiteten Rahmenkonzeptes (sogenannte Vorzugsvariante) in Gang zu setzen.

Zwischenzeitlich waren in dem Gebäude Notunterkünfte für Geflüchtete eingerichtet. Für die Dauer der Rathausanierung wurde das Gebäude als Standort der städtischen Druckerei und der Briefwahlstelle sowie als Lager genutzt.

Im Zusammenhang mit der Beratung zum Investorenauswahlverfahren wurde bereits angeregt, einen Teil der Fläche am Droste-Hülshoff-Platz für einen Rathausanbau bzw. einen Verwaltungsneubau zu nutzen. Um hier zu einer fundierten Entscheidung zu kommen, hat die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) als Unterstützung zur Umsetzung des Stärkungspaktes die DKC Kommunalberatung mit der Erarbeitung einer Alternativenuntersuchung beauftragt. Unterschiedliche Varianten der zukünftigen Unterbringung der heute noch verstreut in angemieteten und stadteigenen Objekten untergebrachten Verwaltungseinheiten wurden untersucht und im Hinblick auf ihre Wirtschaftlichkeit bewertet.

Für die Dauer der Untersuchung wurde das Investorenauswahlverfahren zurückgestellt.

2. Aktueller Sachstand

Über die endgültige Nutzungsaufgabe des Saalbaus als öffentliche Einrichtung bzw. dessen Abbruch wurde bisher formell noch nicht entschieden. Die derzeitige Nutzung des Saalbaus kann voraussichtlich nach dem Rückzug in das sanierte Rathausgebäude im Frühjahr 2019 aufgegeben werden. Bis zum endgültigen Abbruch des Gebäudes

könnte es zu Lagerzwecken und für Notfälle weiter eingesetzt werden.

Das Ergebnis der Alternativenuntersuchung, die insgesamt sechs Alternativen miteinander verglich, wurde dem Rat in seiner Sitzung am 04.07.2018 vorgestellt. Als wirtschaftlichste Handlungsoption zur Optimierung des Büroflächenbedarfs ist die Variante „d-V“ aus der Untersuchung hervorgegangen. Diese Variante sieht einen Neubau der Verwaltung auf dem ehemaligen Saalbaugelände vor, wobei der Flächenbedarf zuvor von den Dienststellen ermittelt wurde und Niederschlag in der Untersuchung gefunden hat. Der sich daraus ergebende Flächenbedarf für einen Neubau eröffnet zudem die Option, eine Teilfläche des Saalbaugeländes zur Gegenfinanzierung zu veräußern.

Im Ergebnis wurde daher empfohlen, im Rathausumfeld einen Verwaltungsneubau – ggf. aufgeteilt auf mehrere Baukörper - zu errichten. Hierfür sollten auf etwa 4.800 m² der 8.800 m² Gesamtfläche, die der Gutachter zugrunde gelegt hat, eine Nutzfläche von gut 10.000 m² für 412 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter realisiert werden.

Die 2012 vom Rat geforderte Gesamtbilanzierung der Maßnahme wurde, soweit es zum derzeitigen Zeitpunkt möglich ist, im Ergebnis des Gutachtens berücksichtigt. Der Rat der Stadt ist in seiner Sitzung am 04.07.2018 dem Gutachter gefolgt und hat beschlossen

- die Variante zur Errichtung eines Verwaltungsgebäudes weiter zu verfolgen,
- auf einen Ankauf des RAG Gebäudes zu verzichten,
- die Planungen für das ehemalige Saalbaugelände nach den Maßgaben der Variante „d-V“ der Alternativuntersuchung fortzuführen und einen Vorschlag für ein Wettbewerbsverfahren zu entwickeln, um die unterschiedlichen möglichen Nutzungen auf dem ehemaligen Saalbaugelände und im Umfeld in städtebaulicher Hinsicht neu zu ordnen.

Folgende Entscheidungen sind demnach für das weitere Vorgehen zu treffen:

- Formaler Beschluss zur Aufgabe des Saalbaus als öffentliche Einrichtung und zum Abbruch des Gebäudes,
- abschließende Entscheidung, in welcher Größenordnung bzw. für welche Fachdienststellen neue Verwaltungsgebäude im Rathausumfeld errichtet werden sollen,
- Entscheidung über städtebauliche Rahmenbedingungen und Rahmenvorgaben für die Nutzung der übrigen Flächen sowie
- Entscheidung über das Planverfahren (Wettbewerb).

Wie im Gutachten vorgesehen, sollen das neue bzw. die neuen Verwaltungsgebäude, Stellplätze in angemessener Zahl sowie öffentliche Grün- bzw. Freiflächen und Wegeverbindungen durch die Stadt als Bauherrin errichtet werden. Die Entscheidung, welche Nutzungen im Einzelnen unter welcher Bauherrenschaft auf den übrigen Flächen umgesetzt wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch offen bleiben. Aktuell sind lediglich die Rahmenvorgaben für einen städtebaulichen Gesamtentwurf zu beschließen (siehe „3. Städtebauliche Ziele...“).

3. Städtebauliche Ziele für den Entwicklungsbereich Droste-Hülshoff-Platz

Als Grundlage für die zukünftige Entwicklung des Areals am Droste-Hülshoff-Platz sind Rahmenbedingungen in Bezug auf die Art der Nutzung, die städtebauliche Situation und die Anforderungen im Sinne eines klimagerechten Stadtumbaus festzulegen. Ein erster Aufschlag hierzu wurde bereits 2016 im Zusammenhang mit den Vorbereitungen für das nicht fortgeführte Investorenauswahlverfahren gemacht (sh. Drucksache 2015/8563).

Art der Nutzung

Neben den vorgesehenen Verwaltungsgebäuden mit Sitzungsräumen und einer Tiefgarage, die sich möglichst auch unter dem Rathaushof erstreckt, sind als sinnvolle und realistisch umsetzbare Nutzungen anzusehen:

- innerstädtisches Wohnen, ggf. teilweise geförderter Wohnraum
- untergeordnet Dienstleistungen, z. B. Arztpraxen, Kanzleien o.ä.,
- Stellplätze (sowohl für die genannten Nutzungen als auch öffentlich nutzbar) sowie
- öffentliche Grün- bzw. Freiflächen und Wegeverbindungen.

Wegen der verhältnismäßig geringen Größe der neben der Verwaltungsnutzung zur Verfügung stehenden Flächen, des dortigen Bodenwertes und weiterer wirtschaftlicher Rahmenbedingungen, ist die Ansiedlung folgender Nutzungen unrealistisch oder nicht sinnvoll:

- größere privat genutzte Bürogebäude,
- größere Kultureinrichtungen und private Freizeitnutzungen (z. B. Kino) sowie
- überregionale Bildungseinrichtungen bzw. Behörden.

Auszuschließen sind:

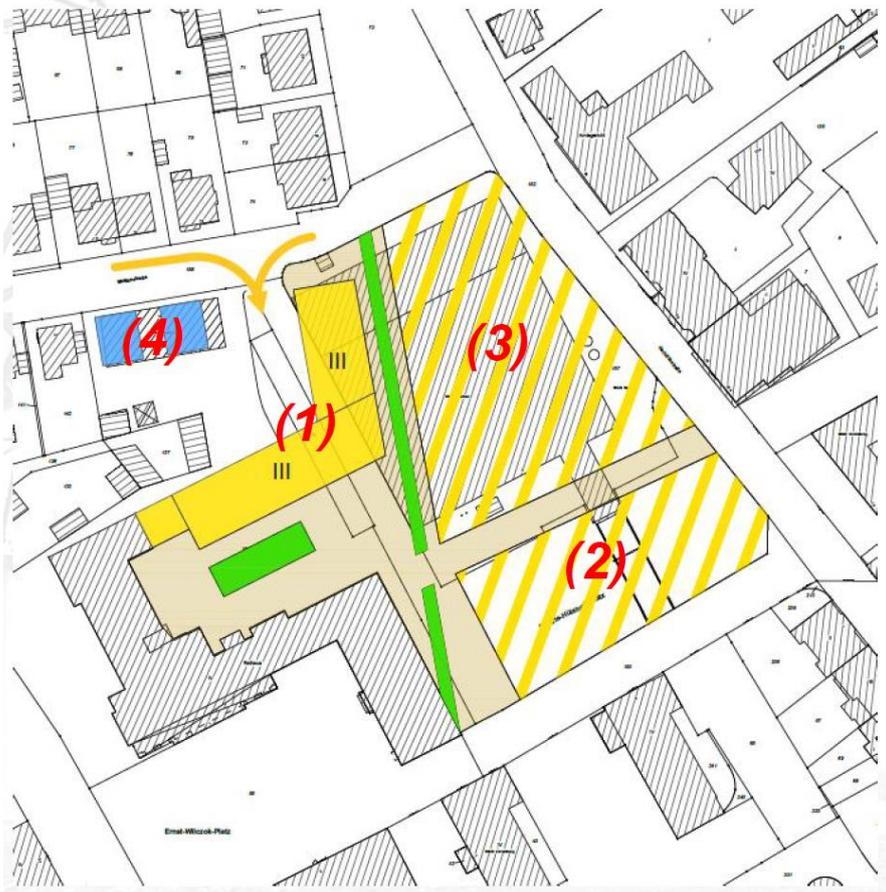
- großflächiger und zentrenrelevanter Einzelhandel sowie
- Vergnügungstätten (Spielcasino, Bordell, Wettbüro etc.).

Städtebauliche Rahmenbedingungen (sh. Vorzugsvariante von 2016)

Mit Hilfe der bisherigen Vorstudien aus dem Masterplan Klimagerechter Stadtumbau und der Bewerbung für die Sparkassenakademie sowie eigener Überlegungen des Stadtplanungsamtes sind folgende städtebauliche Rahmenvorgaben entwickelt worden:

- Schaffung eines begrünnten Fuß- und Radweg als Teil einer Wegeverbindung zwischen der Kern der Innenstadt und der HRW über das Gelände,
- Berücksichtigung der Sichtbeziehungen aus nördlicher und westlicher Richtung auf den Rathausurm,
- städtebauliche Aufwertung des Rathaus-Innenhofs durch Verlagerung der Stellplätze sowie Schaffung einer Feuerwehzufahrt und Anlieferungsmöglichkeit,
- Nutzung der Anbaumöglichkeit mit einem Verbindungsteil am nördlichen Rathausflügel ggf. bis zur Moltkestraße,
- Einhaltung der Traufhöhe des Rathauses als maximale Höhe für die Neubauten,
- Schaffung einer öffentlichen Tiefgarage unter Berücksichtigung des Stellplatznachweises für Rathauses und die neuen Verwaltungsgebäude mit einer Zufahrt von der Moltkestraße oder der Gerichtsstraße – möglichst auch unter dem Rathaushof,

- bauliche Trennung von Verwaltungsbereich (mit Tiefgarage) und übriger Nutzung, um eine separate Realisierung der geplanten Bebauung durch unterschiedliche Bauherren zu ermöglichen sowie
- Miteinbeziehung des Verwaltungsgebäude Moltkestraße in die Planung als Bestand, um dort ggf. später eine neue Nutzung zu realisieren.



Vorzugsvariante, Stadtplanungsamt

Aus diesen Überlegungen ist eine sog. Vorzugsvariante entstanden, die folgende Komponenten vorsieht:

- Option für Anbau III-geschossig am Rathaus und III-geschossig zur Moltkestraße (Bauteil 1),
- Freihalten des Rathausinnenhofs und einer Wegeverbindung,
- zwei räumlich getrennte Bereiche für Verwaltung und sonstige Nutzung (Baufelder 2 und 3, die Abgrenzung und Größe der beiden Bereiche ist variabel),
- Orientierung der Geschossigkeit an der Nachbarbebauung, keine Überschreitung der Traufhöhe des Rathauses,
- Einbeziehung des Verwaltungsgebäudes Moltkestraße in die städtebauliche Planung für eine Umnutzung oder Neuplanung zu einem späteren Zeitpunkt (Bauteil 4).

Besondere Rahmenbedingungen zum Thema nachhaltiges Bauen

Zusätzlich zu den städtebaulichen Rahmenbedingungen ist das Thema nachhaltiges Bauen durch besondere Vorgaben zum Beispiel im Hinblick auf den Umgang mit Energie, Wasser und Grün zu berücksichtigen (energetische Gebäudestandards, Regenwassernutzung, Entsiegelung, Dachbegrünung, innovative Mobilitätsangebote etc.)

4. Vorschlag für das weitere Vorgehen

Um eine gute Qualität für den städtebaulichen und hochbaulichen Entwurf zu erhalten empfiehlt die Architektenkammer NRW die Durchführung von Wettbewerben (siehe Internetauftritt der AKNW):

„Die besten Lösungen für Bauvorhaben sind mit Architektenwettbewerben zu erzielen. Das machen viele überzeugende Wettbewerbs-Ergebnisse deutlich. Der Wettstreit von Ideen bringt architektonische Vielfalt von hoher Qualität in unsere Städte. Auch für die Auslober bringen Wettbewerbsverfahren viele Vorteile.“

Die Architektenkammer sieht folgende Vorteile (siehe Veröffentlichung der AKNW „Auslobung von Wettbewerben“):

„Architektenwettbewerbe

- fördern die Qualität,*
- bedeuten effiziente Planung,*
- ermöglichen den Vergleich,*
- gewährleisten eine fundierte Beurteilung,*
- sorgen für Wirtschaftlichkeit,*
- unterstützen die zügige Realisierung,*
- vermitteln ein positives Image und*
- bringen Entscheidungssicherheit.“*

Die Verwaltung teilt diese Einschätzung, insbesondere, wenn – wie im Bereich Droste-Hülshoff-Platz - Bauaufgaben von herausragender Bedeutung für die Stadtentwicklung anstehen. Daher schlägt die Verwaltung vor einen zweiphasigen Wettbewerb entsprechend der Richtlinien zur Durchführung von Planungswettbewerben (RPW) auszuloben. In den vom Bund veröffentlichten und vom Land NRW per Erlass eingeführten Richtlinien ist dazu folgendes geregelt:

Zweiphasiges Verfahren

Offene und nichtoffene Wettbewerbe können auch in zwei Phasen nach folgenden Maßgaben durchgeführt werden:

1. Phase:

- die Teilnahme steht allen teilnahmeberechtigten Personen offen;*
- Beschränkung auf grundsätzliche Lösungsansätze;*
- die Teilnehmer für die 2. Phase werden nach Beurteilung der Lösungsansätze durch das Preisgericht ausgewählt.*

2. Phase:

- *die Zahl der Teilnehmer muss der Bedeutung der Wettbewerbsaufgabe angemessen sein;*
- *die Besetzung des Preisgerichts bleibt unverändert.*
- *Bei interdisziplinären Wettbewerben kann eine Ergänzung um Fachpreisrichter weiterer Fachrichtungen vorgenommen werden, falls erst in der zweiten Phase der Teilnehmerkreis auf diese weiteren Fachrichtungen ausgedehnt wird. Diese Fachpreisrichter müssen bereits in der Auslobung benannt sein.*

Für das Entwicklungsgebiet Droste-Hülshoff-Platz könnte somit in der **ersten Phase** ein **städtebauliches Konzept** mit Wegeführung, Grün- und Freiflächen, Anordnung von Stellplätzen und Kubatur mit groben Gestaltungsvorschlägen für die Gebäude erarbeitet werden. Eine noch festzulegende Anzahl der teilnehmenden Büros würde im Anschluss in der **zweiten Phase** dann einen **Realisierungsvorschlag** für den Verwaltungsneubau mit Tiefgarage sowie die öffentlichen Freiflächen und Wegeverbindungen erarbeiten.

In der ersten Phase des Wettbewerbs werden für die übrigen Flächen lediglich grundlegende Empfehlungen getroffen. Die Entscheidung, welche Nutzungen im Einzelnen unter welcher Bauherrenschaft auf den übrigen Flächen umgesetzt werden, ist zu einem späteren Zeitpunkt von den zuständigen politischen Gremien der Stadt Bottrop außerhalb dieses Wettbewerbsverfahrens zu entscheiden.

Auch bei der Erstellung der Auslobung des Wettbewerbs als auch im Rahmen der Jury ist die Mitwirkung politischer Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Bottrop gesichert.

Zur Vorbereitung und Durchführung des Wettbewerbs wird ein externes Büro benötigt, das Erfahrung in der Wettbewerbsbetreuung hat und den Wettbewerb rechtssicher abwickeln kann. Diese Vorgehensweise entspricht derjenigen beim Realisierungswettbewerb für das Josef Albers Museum Quadrat. Gemeinsam mit dem zu beauftragenden Büro wird ein Auslobungstext erarbeitet, der nach umfassender politischer Vorberatung vom Rat der Stadt beschlossen wird. In diesem Zusammenhang ist auch abschließend zu entscheiden, welche Dienststellen in den neuen Verwaltungsgebäuden untergebracht werden sollen, um das entsprechende Raumprogramm vorgeben zu können.

Im Vorfeld ist ein Bodengutachten zu erstellen, das Aufschluss über die Tragfähigkeit des Bodens und die hydrogeologische Situation gibt. Auch hieraus können Vorgaben für den Wettbewerb resultieren.

Nach Abschluss des Wettbewerbs kann auf der Grundlage des dann vorliegenden Entwurfs über die abschließende Sicherung des Baurechts sowie über Verkauf, Verpachtung oder Eigenentwicklung der Teilflächen entschieden werden, die nicht für den Verwaltungsneubau benötigt werden.

5. Zeitplanung

Für das weitere Verfahren kann folgender Zeitplan zugrunde gelegt werden:

- Ratsbeschluss im April 2019
- Erarbeitung einer Leistungsbeschreibung zur Vorbereitung des Vergabeverfahrens „Wettbewerbsbetreuung“, Ausschreibung und Vorauswahl
- Beauftragung des Büros zur Wettbewerbsbetreuung im Herbst 2019
- Bodengutachten / Ämterabstimmung / Erstellung und Beschluss des Auslobungstextes bis Anfang 2020
- Durchführung des zweistufigen Wettbewerbs von Anfang 2020 bis Anfang 2021
- Beschluss / Beauftragung Mitte 2021
- Detailplanung / Baugenehmigung / Vergaben / Bauvorbereitung 2021/2022
- Beginn Neubau voraussichtlich 2022
- Fertigstellung voraussichtlich 2024

6. Kosten

Im Haushalt 2019 sind 1,25 Mio. € für den Abbruch des Saalbaus vorgesehen. Diese Summe entspricht dem aktuellen Kenntnisstand entspricht.

Hinzu kommen 300.000.- € Planungskosten für die Neuplanung auf dem Gelände am Droste-Hülshoff-Platz, die ebenfalls im Haushalt 2019 bereitstehen. Aus den Planungskosten kann das Büro zur Betreuung des Wettbewerbs beauftragt werden; hierfür ist mit ca. 80.000 € – 90.000 € zu rechnen.

Die Kosten für das als Planungsgrundlage erforderliche orientierende Bodengutachten (siehe „4. Vorschlag für das weitere Vorgehen“) werden mit ca. 8.000 - 10.000 € veranschlagt, die ebenfalls im Haushalt 2019 bereitstehen

Für den Wettbewerb fallen neben den Kosten für das betreuende Büro und den Preisgeldern auch Kosten für Veröffentlichung der Auslobung, für die Jury und sonstige Nebenkosten an. Die Höhe dieser Kosten ist noch offen, da sie sich an geschätzten Baukosten orientiert. Sie wird sich aber voraussichtlich im niedrigen 6-stelligen Bereich bewegen (ca. 300.000 €). Mittel hierfür sind in den Haushalt für 2020 einzuplanen.

Tischler

Datum

15.01.2019

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

2019/0351

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss	08.02.2019	Vorberatung
Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz	14.02.2019	Vorberatung
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	07.03.2019	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	02.04.2019	Kenntnisnahme
Rat der Stadt	09.04.2019	Entscheidung

Betreff

Interkommunaler Entwicklungsplan IKEP_Mitte, jetzt "Freiheit Emscher";
Ergebnisse der Machbarkeitsstudie;
hier: Struktur- und Nutzungskonzept sowie Maßnahmenplan

Beschlussvorschlag

Der Masterplan für das Projekt „Freiheit Emscher“ bestehend aus dem Struktur- und Nutzungskonzept sowie dem Maßnahmenplan wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage in enger Abstimmung mit den beteiligten Kooperationspartnern alle notwendigen Schritte hinsichtlich der weiteren Konkretisierung des Projektes zu unternehmen und in regelmäßigen Abständen über den Projektfortschritt zu berichten.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: ja
Haushalt im Jahr: 2019 ff
Produkt und Sachkonto: 090101
Art der Ausgabe: Planungsleistungen
Bedarf: noch nicht bezifferbar
Haushaltsansatz: 50.000.- €
zusätzliche Einnahmen:
einmalige Belastung:
jährliche Folgekosten:

Begründung: die angesetzten Fördermittel basieren auf Schätzungen

Problembeschreibung / Begründung

Für die Erstellung der Machbarkeitsstudie unter dem Arbeitstitel „Interkommunaler Entwicklungsplan IKEP_Mitte“ wurde 2015 von der Stadt Bottrop der Förderantrag auf der Grundlage der Förderbedingungen des RWP-Programms mit Mitteln aus der „Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gestellt. Dieser Arbeitstitel ist im Laufe des Projektes durch den griffigeren Titel „Freiheit Emscher“ ersetzt worden. Der Fördergeber bittet jedoch darum, auch weiterhin mit dem alten Namen zu arbeiten, um die Zuordnung der Arbeitsergebnisse zu der Fördermaßnahme zu erleichtern. Die Verwaltung wird daher darauf achten, dass öffentlichkeitswirksame Publikationen mit einem entsprechenden Hinweis versehen werden.

Der Bewilligungsbescheid wurde der Stadt Bottrop am 14.03.2016 überreicht und endet am 14.03.2019. Am 17.01.2019 wurde per Änderungsbescheid mitgeteilt, dass der Bewilligungszeitraum um drei Monate auf den 14.06.2019 verlängert wurde.

Freiheit Emscher hat sich mittlerweile als Begriff etabliert und steht für den gemeinsam angestoßenen Prozess der Städte Bottrop und Essen sowie der RAG Montan Immobilien GmbH zur gesamtheitlichen Entwicklung des Essener Nordens und des Bottroper Südens und zur Inwertsetzung der bereits heute aufgegebenen und zukünftig frei werdenden Bergbauflächen.

Mit den Vorlagen 2018/9771 und 2018/9982 wurden in den Sitzungen der Bezirksvertretung, des Ausschusses für Stadtplanung und Umweltschutz sowie im Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss das Leitbild, die Entwicklungsszenarien sowie das Zielkonzept als erste inhaltliche Ergebnisse der Machbarkeitsstudie präsentiert. Diese Produkte stellen die Grundlage für das entwickelte Struktur- und Nutzungskonzept und den Maßnahmenplan dar, die den Abschluss der Machbarkeitsstudie bilden. Die maßgebliche Erarbeitung der Machbarkeitsstudie erfolgte durch die Bürogemeinschaft ARGE Freiheit Emscher, bestehend aus den Büros Stahm Architekten, SHP Verkehrsingenieure und LAND Germany.

1. Projektstatusbericht

Der Projektstatusbericht (siehe Anlage) beinhaltet neben einer Übersicht der erfolgten Beauftragungen eine Darstellung des Projektaufbaus, einen Zeitplan sowie eine Zusammenstellung der wesentlichen Arbeitsschritte der bisherigen Projektlaufzeit.

Im Rahmen des Projektes wurden Aufträge mit folgenden Schwerpunkten vergeben:

- Projektmanagement,
- Begutachtung der Gewerbeflächensituation,
- Erstellung eines stadtgebietsübergreifenden Verkehrsmodells,
- Erarbeitung von Entwicklungsszenarien sowie die städtebauliche, verkehrliche und freiraumplanerische Konzeptentwicklung,
- Öffentlichkeits-, Kommunikations- und Pressearbeit,
- gutachterliche Bearbeitung der Themenfelder Regenwassermanagement und Überflutungsvorsorge,
- Untersuchung der Umweltbelange sowie
- Fortschreibung eines stadtgebietsübergreifenden Verkehrsmodells.

Zudem läuft in den letzten Monaten des Bewilligungszeitraums ein zusätzlicher Auftrag, der die Sicherung von Nachhaltigkeitsthemen im Planungsprozess von „Freiheit Emscher“ betrachtet.

2. Masterplan

Die Machbarkeitsstudie gliedert sich inhaltlich in die Bausteine „Status Quo Analyse“, „Leitbild und Zielkonzept“ sowie „Struktur- und Nutzungskonzept“ und „Maßnahmenplan“. Das Struktur- und Nutzungskonzept und der Maßnahmenplan bilden zusammen den Masterplan des Projektes und sind als Gesamtwerk zu betrachten. Der Vorlage ist beigefügt die Präsentation der Arbeitsgemeinschaft, die bei der Informationsveranstaltung am 17.01.2019 gezeigt und erläutert wurde.

2.1. Struktur- und Nutzungskonzept

Das entwickelte Struktur- und Nutzungskonzept (drei Pläne im Format DIN A3 wurden separat als Anlagen versandt) konkretisiert die konzeptionellen Gedanken von Leitbild und Zielkonzept. Das Struktur- und Nutzungskonzept beinhaltet erste Aussagen zur Nutzungsdichte und baulichen Struktur der Potenzialflächen sowie zu deren inneren Erschließung. Zudem wird die entwässerungstechnische Konzeption der Potenzialflächen dargestellt.

Neben den städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten werden das Mobilitätskonzept und die dazugehörigen Elemente der Erschließung des Betrachtungsraums präzisiert. Ebenfalls werden die Nutzungsziele und Elemente der zukünftigen Freiraumentwicklung in der Freiheit Emscher vertieft. Die dargestellten Konzepte sollen im Anschluss an die Machbarkeitsstudie weiter geprüft und hinsichtlich einer möglichst zeitnahen Umsetzung verdichtet werden. Zudem werden im Struktur- und Nutzungskonzept Zeitziele für die nachfolgenden Planungs- und Umsetzungsschritte definiert.

2.2. Maßnahmenplan

Der Maßnahmenplan beinhaltet die Priorisierung von Handlungsschwerpunkten und Benennung von konkreten Maßnahmen, die eine maßgebliche Bedeutung für die erfolgreiche Umsetzung des Projektes haben.

Im Rahmen des Maßnahmenplans werden die notwendigen konkretisierenden Planungen und Maßnahmen den folgenden Schwerpunktthemen zugeordnet: Interkommunale Schlüsselprojekte, privatwirtschaftliche Schlüsselprojekte, kommunale Entwicklungsprojekte sowie Projekte übergeordneter Träger. Innerhalb dieser Schwerpunktthemen wurden die darin beinhalteten Maßnahmen anhand ihrer Bedeutung für die weitere Entwicklung des Betrachtungsraums und zeitlichen Dimension priorisiert. Da die Erschließung des Gebietes eine zentrale Voraussetzung für die Aktivierung der Flächenpotenziale darstellt, zählen insbesondere die notwendigen Infrastrukturmaßnahmen und die zugehörigen Bauleitplanverfahren zu der höchsten Priorität. Hierauf aufbauend ist die Quartiersentwicklung der Potenzialflächen als Motor für die Gesamtaufwertung des Raumes mit der höchsten Priorität belegt.

3. Ausblick

Im Juni 2019 endet der Bewilligungszeitraum der zur Verfügung stehenden Fördermittel und somit auch die inhaltliche Aufgabendefinition der bisher gültigen Kooperationsvereinbarung der Städte Bottrop und Essen sowie der RAG Montan Immobilien GmbH. Die Projektpartner sind sich einig, dass eine weitere Kooperation maßgeblich für den Erfolg von Freiheit Emscher ist. Ein auf der bisherigen Kooperationsform aufbauendes Kooperationsmodell befindet sich derzeit in der trilateralen Abstimmung.

Ab 2019 ist die stetige Weiterentwicklung und Konkretisierung der bisherigen Konzepte und Maßnahmen zu verfolgen. Das Vorantreiben der notwendigen Erschließungsmaßnahmen stellt hierbei einen besonderen Schwerpunkt dar. Hierzu zählen insbesondere die priorisierten Maßnahmen, wie beispielsweise die neue Anschlussstelle an die A 42, der Gewerbe-Boulevard als primäres Erschließungselement sowie die Umwelt-Trasse. In diesem Kontext ist die verstärkte Zusammenarbeit mit übergeordneten Planungsträgern von besonderer Bedeutung. Als Grundstein für die Entwicklung der Potenzialflächen sollen in 2019 bereits die ersten Bebauungsplanverfahren in den Kommunen angedacht werden.

Für die Finanzierung der geplanten Maßnahmen sollen weitere Fördermittel akquiriert werden. Die Kooperationspartner haben bereits einen Projektantrag im Rahmen des Aufrufes für das Programm regio.NRW gestellt. Eine Entscheidung soll der Verwaltung Mitte Februar schriftlich zugehen.

Tischler

20190114_BOT_Projektstatusbericht_FE_1
581_BER_190125_Summary_StruNuK_FreiheitEmscher_red
581_PRA_190117_Ausschussitzung_AnlageTeil01
581_PRA_190117_Ausschussitzung_AnlageTeil02
581_PRA_190117_Ausschussitzung_AnlageTeil03
581_PRA_190117_Ausschussitzung_AnlageTeil04
581_PRA_190117_Ausschussitzung_AnlageTeil05
581_PRA_190117_Ausschussitzung_AnlageTeil06
581_PRA_190117_Ausschussitzung_AnlageTeil07
581_PRA_190117_Ausschussitzung_AnlageTeil08
581_PRA_190117_Ausschussitzung_AnlageTeil09
581_PRA_190117_Ausschussitzung_AnlageTeil10
581_PRA_190117_Ausschussitzung_AnlageTeil11
581_PRA_190117_Ausschussitzung_AnlageTeil12
581_PRA_190117_Ausschussitzung_AnlageTeil13
581_PRA_190117_Ausschussitzung_AnlageTeil14
581_PRA_190117_Ausschussitzung_AnlageTeil15
581_PRA_190117_Ausschussitzung_AnlageTeil16
Auszug_Massnahmenplan_Projektstruktur

Datum
16.11.2018

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
2018/0290

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	06.12.2018	Vorberatung
Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz	13.12.2018	Vorberatung
Bau- und Verkehrsausschuss	07.02.2019	Vorberatung
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	14.03.2019	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	02.04.2019	Vorberatung
Rat der Stadt	09.04.2019	Entscheidung

Betreff

Durchführung von Stadterneuerungsmaßnahmen aus dem Stadtumbauprogramm
2018

hier: Stadtumbau West, Stadtumbaugebiet Innenstadt/Innovation City

Beschlussvorschlag

Die Durchführung der Stadterneuerungsmaßnahmen Stadtumbau West im Stadtumbaugebiet Innenstadt / InnovationCity wird auf der Grundlage folgender Finanzierungen beschlossen:

Gesamtkosten = 2.828.000,00 €
Erwartete Zuwendung (90%) = 2.545.000,00 €
Eigenanteil der Stadt Bottrop = 283.000,00 €

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: ja
Haushalt im Jahr: 2019 ff.
Produkt und Sachkonto: s. Sachdarstellung
Art der Ausgabe: s. Sachdarstellung
Bedarf: 2.828.000,00 €
Haushaltsansatz: s. Sachdarstellung
zusätzliche Einnahmen: 2.545.000,00 €
einmalige Belastung: 0,00 €

Begründung:

Problembeschreibung / Begründung

Nach Gewinn des revierweiten Wettbewerbes des Initiativkreises Ruhr für die Klimastadt der Zukunft im November 2010 hat die Stadt Bottrop die Projektvorschläge der Innovation City Bewerbung ausgewertet und für die Projekte, die dem Spektrum „Stadterneuerung“ zugeordnet werden konnten, eine Aufnahme in das Förderprogramm Stadtbau West beantragt. In 2012 wurde nach Erstellung eines Integrierten Entwicklungskonzeptes „Innovation City Ruhr – Modellstadt Bottrop“ vom Fördergeber entschieden, dass das bisherige Stadtbaugebiet Innenstadt als Fortsetzungsmaßnahme auf das Pilotgebiet der Innovation City mit einem Durchführungszeitraum bis 2020 erweitert wird (siehe Drucksache Nr. 2012/6345). In den Maßnahmenkatalog des Integrierten Entwicklungskonzeptes wurden aus dem bisherigen Fördergebiet alle noch nicht umgesetzten Maßnahmen mit übernommen.

Mit der vom Rat der Stadt Bottrop am 11. Juli 2017 beschlossenen 1. Fortschreibung des Integrierten Entwicklungskonzeptes (IEK) wurden die inhaltlichen und finanziellen Rahmenbedingungen evaluiert und neu festgelegt. Die nachfolgenden Einzelmaßnahmen des Zuwendungsbescheides sind Bestandteil dieses IEK.

Mit dem Zuwendungsbescheid Nr. 06/03/18 der Bezirksregierung Münster vom 18.10.2018 sind der Stadt Bottrop zu förderfähigen Kosten in Höhe von 2.828.000 € Fördermittel in Höhe von 2.545.000 € bewilligt worden. Wegen der besonderen landespolitischen Bedeutung des Projektes Innovation City Ruhr und des Alleinstellungsmerkmals der Stadt Bottrop als Pilotkommune erhält die Gesamtmaßnahme eine Förderquote in Höhe von 90%.

Mit der Zuwendung sollen im Bewilligungszeitraum bis 31.12.2022 folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

Nr.	Stadtbaugebiet Innenstadt / Innovation City - Maßnahmen	Sachkonto	Kosten/Förderung
A 2.7 bis A 2.7.2	August-Everding-Kulturzentrum: öffentlicher Raum und Begegnungsstätte – einschließlich Erweiterungsbau „kulturelle Bildungseinrichtung mit Quartiersfunktion“	PSP 7.000343.700 / 78510002/11	1.313.000 € / 1.181.700 €
A 1	Haus- und Hofflächenprogramm	53180109	800.000 € / 720.000 €
A 1.2	Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen	53180108	500.000 € / 450.000 €
A 2.2 – 2.4	Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung (Boy, Ebel, Welheim)	PSP 7.000430.700 / 78310024	50.000 € / 45.000 €
A 4.3	Grün macht mobil	PSP 7.000430.700 / 78310000	65.000 € / 58.500 €
D 5.1	Öffentlichkeitsarbeit / Partizipation	52810041	40.000 € / 36.000 €
D 5.2	Sanierung sichtbar machen	52810042	60.000 € / 54.000 €
	Kosten insgesamt		2.828.000 € /
	Förderung insgesamt (gerundet)		2.545.000 €

Mit diesem Förderbescheid wurde die Ausfinanzierung der Maßnahme „August-Everding-Kulturzentrum: öffentlicher Raum und Begegnungsstätte – einschließlich Erweiterungsbau kulturelle Bildungseinrichtung mit Quartiersfunktion“ über die Städtebauförderung sichergestellt.

Zugleich wurden wieder erhebliche Mittel zur energetischen Sanierung und Gestaltung von Gebäuden für die Bottroper Bürgerinnen und Bürger bereitgestellt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2018 wurden am 12.12.2017 durch den Rat der Stadt beschlossen. Der vom Rat beschlossene Haushaltssanierungsplan ist der Bezirksregierung am 13.12.2017 zur Genehmigung vorgelegt und am 24.01.2018 genehmigt worden.

Nach Nr. 4.4 der Förderrichtlinien Stadterneuerung vom 22.10.2008 ist die Durchführung von Stadterneuerungsmaßnahmen durch das zuständige Gremium der Stadt zu beschließen.

Die Verwaltung empfiehlt eine entsprechende Beschlussfassung.

Tischler

Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke (01)

Beschlussvorlage

öffentlich

Datum
12.03.2019

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
2019/0486

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Rat der Stadt	09.04.2019	Entscheidung

Betreff

Fragestunde für Einwohner

Beschlussvorschlag

Die nächste Fragestunde für Einwohner findet in der Sitzung des Rates der Stadt am 02.07.2019 statt.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Problembeschreibung / Begründung

Nach § 18 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen kann der Rat der Stadt beschließen, dass eine Fragestunde für Einwohner als erster Punkt in die Tagesordnung einer der nächstfolgenden Ratssitzungen aufgenommen wird. Der Termin der Fragestunde ist mindestens vier Wochen vor der Ratssitzung öffentlich bekannt zu machen.

Es wird vorgeschlagen, eine Fragestunde für Einwohner als ersten Punkt in die Tagesordnung der Ratssitzung am 02.07.2019 aufzunehmen.

Tischler